

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 81		DIENSTAG, DEN 21. DEZEMBER	2021
Tag	Inhalt	Seite	
7. 12. 2021	Gebührenordnung für den öffentlichen Verbraucherschutz . . . . . neu: 202-1-21	858	
7. 12. 2021	Verordnung zur Änderung der Datenschutzgebührenordnung . . . . . 204-1-5	882	
7. 12. 2021	Verordnung zur Änderung von Gebühren- und Kostenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz . . . . . 2011-2-1, 202-1-67, 202-1-80, 202-1-5	882	
7. 12. 2021	Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke . . . . . 202-1-40, 202-1-38	886	
7. 12. 2021	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Staatsarchiv . . . . . 202-1-6	887	
7. 12. 2021	Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften aus dem Bereich der Finanzbehörde . . . . . 202-1, 2136-1-1	888	
7. 12. 2021	Zweite Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration . . . . . 202-1-20, 202-1-45, 202-1-81, 202-1-84, 202-1-82	889	
7. 12. 2021	Zweite Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende . . . . . 202-1-87, 202-1-90, 9231-1	891	
7. 12. 2021	Zweite Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Wirtschaft und Innovation . . . . . 202-1-37, 202-1-70, 202-1-71, 202-1-76, 202-1-78, 9504-2-2	892	
7. 12. 2021	Zweite Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft . . . . . 202-1-77, 202-1-35, 202-1-73, 202-1-25, 202-1-34, 2136-1-3, 2138-1-2, 2138-1-4	894	
7. 12. 2021	Siebte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen . . . . . 202-1-59, 202-1-57, 202-1-55	901	
7. 12. 2021	Siebte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Inneres und Sport . . . . . 202-1-72, 202-1-16, 202-1-19, 202-1-66, 202-1-74, 202-1-10, 202-1-11	904	
7. 12. 2021	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung . . . . . 202-1-46	911	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

## Gebührenordnung für den öffentlichen Verbraucherschutz

Vom 7. Dezember 2021

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 11, 12, 17 und 18 des Gebühren-  
gesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert  
am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Für Amtshandlungen und Leistungen auf den Gebieten der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, des Veterinärwesens, der Produkt- und Anlagensicherheit, des Pharmaziewesens, der Medizinprodukte sowie des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie besondere Auslagen erhoben.

### § 2

#### Gebühren auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Union

Die der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union dienenden Gebühren für

1. Schlacht- und Fleischuntersuchungen werden, abhängig von der Schlachtzahl, in Höhe der in den Rechtsakten enthaltenen Pauschalbeträge, der dort festgesetzten Abweichungsgrundsätze oder der tatsächlichen Untersuchungskosten,
2. die amtstierärztliche Überwachung und Kontrollen der Zerlegung von Fleisch werden in Höhe der in den Rechtsakten enthaltenen Pauschalbeträge oder, bei Großbetrieben, der tatsächlichen Kosten auf Stundenbasis,
3. tierärztliche Grenzkontrollen werden in Höhe der in den Rechtsakten festgelegten Mindestpauschalbeträge oder bis zur Höhe der darüber liegenden tatsächlichen Kosten erhoben.

### § 3

#### Gebührenermäßigung

In den Fällen einer Rücknahme eines Antrags auf Benutzung ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um die Hälfte, sofern mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde.

### § 4

#### Vorauszahlungen

Die in der Anlage festgelegten Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und besonderen Auslagen sind in Höhe der

voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen im Voraus zu entrichten, sofern dies ausdrücklich vorgesehen ist.

### § 5

#### Besondere Auslagen

Über die in § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind neben den in der Anlage festgelegten Auslagen auch Kosten, die für die Beförderung durch Transportunternehmen entstehen, zu erstatten.

### § 6

#### Allgemeine Berechnungsmaßstäbe

Bei Amtshandlungen, für die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden, und für Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, aber in der Anlage nicht aufgeführt sind, insbesondere bei schriftlichen Auskünften und Gutachten, werden für jede im Interesse der erforderlichen Leistung aufgewendete angefangene viertel Arbeitsstunde

1. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 20 Euro,
2. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 16 Euro,
3. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 12,50 Euro

erhoben. Dies gilt auch, wenn der Antrag während der Bearbeitungszeit ganz oder teilweise zurückgenommen wird.

### § 7

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet die Gebührenpflicht wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 7. Dezember 2021.

## Anlage

Inhaltsverzeichnis  
zum Gebührentarif

<b>Teil I Verbraucherschutz</b>	<b>Teil II Untersuchungen des Instituts für Hygiene und Umwelt</b>
1 Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit	7 Mikrobiologische und pathologische Untersuchungen an Lebensmitteln, Futtermitteln und veterinärmedizinischen Proben auf Grund der Verordnung (EU) 2017/625
2 Veterinärwesen	8 Chemische und physikalische Untersuchungen an Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen auf Grund der Verordnung (EU) 2017/625
3 Ein-, Aus- und Durchfuhrkontrolle	9 Bescheinigungen und dergleichen
4 Pharmaziewesen und Medizinprodukte	
5 Umweltbezogener Gesundheitsschutz	
6 Tierärztliches Berufsrecht	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
<b>Teil I Verbraucherschutz</b>					
<b>1 Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit</b>				der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/12/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/93/EG und 97/79 EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU 2017 Nr. L 95 S. 1, 2018 Nr. L 48 S. 44, 2018 Nr. L 332 S. 85), zuletzt geändert am 10. Oktober 2019 (ABl. EU Nr. L 321 S. 111), in der jeweils geltenden Fassung . . . . .	Gebühr nach § 6
1.1 Lebensmittelsicherheit					
1.1.1 Bearbeitung eines Antrages für die Zulassung eines Betriebes und Erteilung einer Identitätsnummer sowie Umschreibung und Aufhebung einer bereits erteilten Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU 2004 Nr. L 139 S. 55, 2004 Nr. L 226 S. 22, 2007 Nr. L 204 S. 26, 2008 Nr. L 46 S. 50, 2010 Nr. L 119 S. 26, 2013 Nr. L 160 S. 15), zuletzt geändert am 7. Dezember 2020 (ABl. EU Nr. L 434 S. 10), in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396 (2005), (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie			1.1.2 Anerkennung und Zulassung von Zolllagern, Freilagern und Lagern in Freizonen gemäß §12 Absatz 1 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV) in der Fassung vom 15. September 2011 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert am 27. September 2017 (BGBl. I S. 3459), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 36a der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 998), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 647), in der jeweils geltenden Fassung sowie Registrierung von Schiffsausrüstern gemäß § 12 Absatz 2 LMEV	Gebühr nach § 6	
			1.1.3 Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen nach § 2 der Wein-Überwachungsverordnung (WeinÜV) in der Fassung vom 14. Mai 2002		

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	(BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert am 4. Januar 2016 (BGBl. I S. 2, 3), in der jeweils geltenden Fassung . . . . .	Gebühr nach § 6		Verordnung (GPV) vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), zuletzt geändert am 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862, 1863), in der jeweils geltenden Fassung . . . . .	Gebühr nach § 6
1.1.4	Ausgabe von vorgeschriebenen Begleitpapieren gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. EU 2018 Nr. L 58 S. 1, 2019 Nr. L 120 S. 34), geändert am 12. März 2019 (ABl. EU Nr. L 138, S. 74), in Verbindung mit § 19 WeinÜV, in der jeweils geltenden Fassung, je Dokument . . . . .	10	1.1.7	Entscheidung über einen Antrag auf Benennung als amtliches Laboratorium nach Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 . . . . .	Gebühr nach § 6
			1.1.8	Audits von Laboratorien nach Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 . . . . .	Gebühr nach § 6
			1.1.9	Entscheidung über einen Antrag auf Benennung als Kontrollstelle nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 2 und Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 . . . . .	Gebühr nach § 6
			1.1.10	Neben den Gebühren nach Nummern 1.1.7 bis 1.1.9 sind Aufwendungen, die durch die Hinzuziehung von Sachverständigen entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.	
			1.2	Futtermittelsicherheit	
			1.2.1	Ausstellen von Zertifikaten für den Export von Futtermitteln. . . . . bis	45 140
			1.2.2	Bearbeitung von Beantragungen sowie Erteilungen von Zulassungen und Zulassungserweiterungen für Betriebe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. EU 2005 Nr. L 35 S. 1, 2008 Nr. L 50 S. 71), zuletzt geändert am 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 198 S. 241), beziehungsweise gemäß § 18 in Verbindung mit § 17 der Futtermittelverordnung in der Fassung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2005), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700), in der jeweils geltenden Fassung und Bearbeitung von Beantragungen sowie Erteilungen von Registrierungen für Betriebe gemäß § 20 der Futtermittelverordnung . . . . . bis	50 1050
1.1.5	Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen für die Herstellung eines besonderen Bieres nach § 9 Absatz 7 des Vorläufigen Biergesetzes in der Fassung vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1400) in der am 6. September 2005 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653), zuletzt geändert am 27. Juni 2021 (BGBl. I S. 3274, 3283), in der jeweils geltenden Fassung . . . . .	Gebühr nach § 6	1.2.3	Bearbeitung von Beantragungen sowie Erteilungen von Registrierungen für Betriebe gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 . . . . bis	50 550
1.1.6	Bearbeitung von Anträgen zur Bestellung von Gegenprobensachverständigen für Lebensmittel nach § 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) in der Fassung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4255), geändert am 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530, 4584), in der jeweils geltenden Fassung sowie Umschreibung einer bereits erteilten Zulassung nach der Gegenproben-		1.2.4	Bearbeiten von Beantragungen sowie Erteilungen von Kennnummern	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. EU 2009 Nr. L 229 S. 1, 2011 Nr. L 192 S. 71, 2019 Nr. L 296 S. 64), zuletzt geändert am 5. Dezember 2018 (ABl. EU Nr. L 310 S. 22), in der jeweils geltenden Fassung .....	39 bis 520		Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden nach dem Verbraucherinformationsgesetz werden vorbehaltlich §7 Absatz 1 Satz 2 VIG kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben; so sind insbesondere sämtliche für die Auskunftserteilung anfallenden Sachkosten wie zum Beispiel Kosten für Kopien, Ausdrucke, die Wiedergabe verfilmter Akten, Verpackung und Transport als besondere Auslagen zu erstatten.	
1.2.5	Bearbeitung von Anträgen für die Erteilung von Freigabebescheinigungen für die Umwandlung von Lebensmitteln in Futtermittel ....	45 bis 155	1.4	Dienstgeschäfte Lebensmittelsicherheit	
1.3	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit		1.4.1	Ausnahmegenehmigungen von der Probenahmehäufigkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. EU 2005 Nr. L 338 S. 1, 2006 Nr. L 278 S. 32), zuletzt geändert am 14. Februar 2020 (ABl. EU Nr. L 43 S. 63) .....	102 bis 170
1.3.1	Über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehende Tätigkeiten im Sinne des Artikels 79 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625		1.4.2	Bescheinigung über die Vernichtung von zum Verzehr nicht geeigneten Lebensmitteln oder von tierischen Erzeugnissen .....	10 bis 26
1.3.1.1	Aufwand für die Kontrolltätigkeit	Gebühr nach § 6	1.4.3	Bescheinigung über die Beanstandung von Fleisch bei der Fleischuntersuchung beziehungsweise der Untersuchung auf Trichinen .....	10 bis 22
1.3.1.2	Wegepauschale für die Kontrolltätigkeit nach Nummer 1.3.1.1 .....	30	1.4.4	Schlachtier- und Fleischuntersuchung	
1.3.1.3	Für die Untersuchung von Proben durch das Institut für Hygiene und Umwelt oder andere von den zuständigen Behörden im Einzelfall beauftragte Labore sind die Kosten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.		1.4.4.1	Bei Schlachtungen in gewerblichen Schlachtstätten in sonstigen Fällen, je Tier	
1.3.2	Maßnahmen gemäß Artikel 138 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 im Falle eines festgestellten Verstoßes gegen das Lebensmittel- oder Futtermittelrecht, soweit der Aufwand hierfür nicht durch andere Gebührentatbestände abgedeckt ist	Gebühr nach § 6	1.4.4.1.1	Rinder mit einem Lebendgewicht	
1.3.3	Amtshandlungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in der Fassung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2167, 2725), geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3167), in der jeweils geltenden Fassung .....	Gebühr nach § 6	1.4.4.1.1.1	bis zu 220 kg .....	10
			1.4.4.1.1.2	von mehr als 220 kg .....	16
			1.4.4.1.2	Schweine, einschließlich Untersuchungen auf Trichinen .....	16
			1.4.4.1.3	Wildschweine, einschließlich Untersuchungen auf Trichinen .....	14
			1.4.4.1.4	Schafe, Lämmer oder Ziegen .....	10
			1.4.4.1.5	Pferde .....	25
			1.4.4.1.6	Wildwiederkäuer .....	10
			1.4.4.1.7	sonstige Untersuchung auf Trichinen je Tierkörper oder je Tierkörperteil .....	10
			1.4.4.2	Bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten (Hauschlachtungen), je Tier	
			1.4.4.2.1	Rinder mit einem Lebendgewicht	
			1.4.4.2.1.1	bis zu 220 kg .....	24



Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.4.4.2.1.2	von mehr als 220 kg . . . . .	39		Schlacht tier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.	
1.4.4.2.2	Schweine, einschließlich Untersuchungen auf Trichinen		1.4.4.4	Bei Tieren, bei denen weitergehende Untersuchungen (insbesondere bakteriologische Untersuchungen, Koch- und Bratproben, Untersuchungen auf Ebergeruchsstoff und Rückstandsuntersuchungen bei begründetem Verdacht) vorgenommen werden, erhöhen sich die Gebühren um . . . . .	50 v.H.
1.4.4.2.2.1	bis zu 25 kg . . . . .	16			
1.4.4.2.2.2	von mehr als 25 kg . . . . .	29	1.4.5	Genehmigung nach § 18 LMEV . . .	Gebühr nach § 6
1.4.4.2.3	Schafe, Lämmer oder Ziegen. . . . .	15			
1.4.4.2.4	Pferde. . . . .	36			
1.4.4.2.5	sonstige Untersuchung auf Trichinen je Tierkörper oder je Tierkörperteil. . . . .	11			
1.4.4.3	Zuschläge zu den Gebühren nach Nummern 1.4.4.1.1 bis 1.4.4.2.5		2	<b>Veterinärwesen</b>	
1.4.4.3.1	Schlacht tier- oder Fleischuntersuchung oder beides auf Verlangen einer oder eines Verfügungsberechtigten an einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag ganztägig oder an einem anderen Tag vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr . . . . .	100 vom Hundert (v.H.)	2.1	Tierseuchen und Tierschutz	
1.4.4.3.2	Schlacht tier- oder Fleischuntersuchung oder beides auf Verlangen einer oder eines Verfügungsberechtigten außerhalb festgesetzter Fleischuntersuchungszeiten an einem anderen Tag als einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag zu anderen als den in der Nummer 1.4.4.3.1 genannten Zeiten . . . . .	50 v.H.	2.1.1	Erlaubnis zum Züchten oder Halten von Wirbeltieren zu Versuchszwecken, zur Organentnahme, für Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen und für das Töten zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 7 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207, 1313), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3478), in der jeweils geltenden Fassung . . . . .	Gebühr nach § 6
1.4.4.3.3	Beginn der Schlacht tier- beziehungsweise Fleischuntersuchung (Schlacht tieruntersuchung) zu anderen als den bei der Anmeldung angegebenen Zeiten, weil das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereitstand, aber nicht vor Ablauf einer halben Stunde . . . . .	100 v.H.	2.1.2	Genehmigung zur Durchführung eines Versuchsvorhabens an Wirbeltieren oder Kopffüßern, Fortsetzungsgenehmigungen, Änderungs- und Ergänzungsbescheide sowie Ablehnung eines Antrags auf Genehmigung gemäß § 8 Absatz 1 TierSchG. . . . .	Gebühr nach § 6
1.4.4.3.4	Untersuchung auf Trichinen bei Tierkörpern oder Fleischteilen, für die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 481, 619, 1844), zuletzt geändert am 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47, 66), in der jeweils geltenden Fassung, lediglich eine Untersuchung auf Trichinen vorgesehen ist, auf Antrag einer oder eines Verfügungsberechtigten an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen oder an einem anderen Tag außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten . . . . .	100 v.H.	2.1.3	Bestätigung oder Untersagung eines gemäß § 8a TierSchG angezeigten einzelnen Tierversuchsvorhabens. . . . . bis	145 760
1.4.4.3.5	Gebühren nach den Nummern 1.4.4.1.1 bis 1.4.4.1.6 sowie 1.4.4.2.1 bis 1.4.4.2.4 und Zuschläge nach den Nummern 1.4.4.3.1 und 1.4.4.3.2 werden auch erhoben, wenn nur die		2.1.4	Bestätigung oder Untersagung mehrerer gleichartiger gemäß § 8a TierSchG angezeigter Tierversuchsvorhaben . . . . . bis	208 760
			2.1.5	Ausnahmegenehmigung zur Bestellung von Personen ohne die vorgeschriebene Hochschulausbildung zur Tierschutzbeauftragten oder zum Tierschutzbeauftragten in Tierversuchseinrichtungen gemäß § 10 Absatz 2 TierSchG . . . . .	Gebühr nach § 6
			2.1.6	Ausnahmegenehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 6 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), zuletzt geändert am	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	11. August 2021 (BGBl. I S. 3570, 3571), in der jeweils geltenden Fassung, zur Vornahme von Tierversuchen an Wirbeltieren oder Kopffüßern durch Personen ohne die vorgeschriebene Hochschulausbildung und sämtliche damit verbundenen weiteren Tätigkeiten. . . . .	93	2.1.13	Einfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungs-genehmigungen für lebende Tiere, tierische Nebenprodukte oder Tierseuchenerreger nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 998), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 647), der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. EU 2011 Nr. L 54 S. 1, 2015 Nr. L 214 S. 29), zuletzt geändert am 3. Juni 2021 (ABl. EU Nr. L 197 S. 68), sowie nach den Vorgaben der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1729), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1531), oder anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen . . . . .	50
	bis	290		bis	185
2.1.7	Ausnahmegenehmigungen für die Verwendung von nicht für Tierversuche gezüchteten Wirbeltieren oder Wildtieren nach § 19 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Satz 2 oder § 21 Satz 2 TierSchVersV . . . . .	116	2.1.14	Registrierung und Zulassung nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung oder der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. EU 2016 Nr. L 84 S. 1, 2017 Nr. L 57 S. 65, 2020 Nr. L 84 S. 24, 2021 Nr. L 224 S. 42), zuletzt geändert am 25. Juli 2018 (ABl. EU Nr. L 272 S. 11), in Verbindung mit den delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten hierzu. . . . .	75
2.1.8	Erteilung einer Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren zur Verwendung für Versuchszwecke gemäß § 11a Absatz 4 TierSchG. . . . .	58		bis	300
	bis	200	2.1.15	Kennzeichnung und Ausgabe von Transpondern und Equidenpässen gemäß §§ 44 und 44a der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1171) in der jeweils geltenden Fassung . . . . .	35
2.1.9	Erlaubnis zum Züchten oder Halten von Wirbeltieren zu Versuchszwecken zur Organentnahme, für Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen und für das Töten zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TierSchG in Verbindung mit §§ 11 bis 13 TierSchVersV. . . . .	Gebühr nach § 6		bis	85
2.1.10	Amtshandlungen gemäß § 47 Absatz 1a, § 64, § 67 Absätze 1 und 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3395), zuletzt geändert am 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530, 4583), in der jeweils geltenden Fassung. . . . .	Gebühr nach § 6	2.1.16	Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen nach der Viehverkehrsverordnung	
2.1.11	Bearbeitung und Anerkennung beziehungsweise Ablehnung von Anträgen auf Anerkennung von sachverständigen Personen und Einrichtungen nach §§ 2 und 7 der Durchführungsverordnung zum Hundegesetz (HundeGDVO) vom 21. März 2006 (HmbGVBl. S. 115, 116), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523), in der jeweils geltenden Fassung . . . . .	40			
	bis	150			
2.1.12	Ausnahmegenehmigung nach § 11 Absatz 6 oder § 12 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1939), geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3478), in der jeweils geltenden Fassung. . . . .	75			
	bis	210			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.1.16.1	Anfertigung von visuellen Ohrmarken zur Doppelkennzeichnung von Rindern nach § 27 Absatz 3 und Erstellung des Stammdatenblattes nach § 31 einschließlich Einzelanfertigung von Ersatzohrmarken nach § 27 Absatz 3			ordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU 2009 Nr. L 300 S. 1, 2014 Nr. L 348 S. 31), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, je Meldung. ....	0,08 0,18
	bis			bis	
2.1.16.1.1	je Auftrag .....	12	2.1.16.3.4	Zuteilung von Meldekarten für Bewegungs- oder Schlachtmeldungen	
	bis	14			
2.1.16.1.2	je Doppelohrmarke Standard. ....	1,60	2.1.16.3.4.1	je Bestellung .....	5
	bis	2,40		bis	8
2.1.16.1.3	je Doppelohrmarke mit Gewebeentnahmesystem. ....	2,30	2.1.16.3.4.2	je Meldebogen .....	0,05
	bis	3,10		bis	0,20
2.1.16.1.4	je Doppelohrmarke mit elektronischem Speicher und Gewebeentnahmesystem .....	3,30	2.1.16.4	Einzelanfertigung von Rinderpässen nach § 30	
	bis	4,10	2.1.16.4.1	je Auftrag .....	3
				bis	7
2.1.16.1.5	je Doppelohrmarke mit elektronischem Speicher ohne Gewebeentnahme. ....	2,80	2.1.16.4.2	je Dokument .....	7
	bis	4,10		bis	15
2.1.16.1.6	Ausgabe von Ersatzohrmarken mit elektronischem Speicher .....	3	2.1.16.5	Ergänzung und inhaltliche Pflege von Stammdaten im Herkunfts- und Informationssystem für Tiere einschließlich der Erstellung eines Stammdatenblattes	
	bis	4,50	2.1.16.5.1	je Auftrag .....	3
2.1.16.2	Manuelle Einzelanfertigung von Ersatzohrmarken nach § 27 Absatz 3 in Eilfällen (Express-Bestellung)			bis	7
2.1.16.2.1	je Auftrag .....	3	2.1.16.5.2	je Tier .....	7
	bis	7		bis	15
2.1.16.2.2	je Ersatzohrmarke .....	7	2.1.16.6	Aufnahme von Stammdaten von Tieren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittländern einschließlich der Erstellung eines Stammdatenblattes im Herkunfts- und Informationssystem für Tiere	
	bis	15	2.1.16.6.1	je Auftrag .....	3
2.1.16.3	Registrierung der Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 29			bis	7
2.1.16.3.1	Meldung an die zuständige Regionalstelle für die Erfassung der Rindermeldungen mit Meldekarte, Fax oder über Internet an das Herkunfts- und Informationssystem für Tiere durch Mitglieder der Tierseuchenkasse, je Meldung .....	0,30	2.1.16.6.2	je Tier .....	7
	bis	0,50		bis	15
2.1.16.3.2	Zusätzlich zu der Gebühr nach Nummer 2.1.16.3.1 bei Meldung an die Regionalstelle ohne Nutzung der dafür vorgesehenen Meldeformulare	0,40	2.1.16.7	Anfertigung von Ohrmarken zur Kennzeichnung von Schafen und Ziegen nach § 34	
	bis	0,70	2.1.16.7.1	je Auftrag .....	10
2.1.16.3.3	Meldung über Internet an das Herkunfts- und Informationssystem für Tiere durch Schlachtbetriebe oder Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Ver-			bis	15
			2.1.16.7.2	je Doppelohrmarke ohne elektronischen Speicher. ....	0,20
				bis	0,40
			2.1.16.7.3	je Doppelohrmarke eine Ohrmarke ohne elektronischen Speicher und eine Ohrmarke mit elektronischem Speicher .....	1,20
				bis	2,50
			2.1.16.7.4	je Kennzeichnungssatz eine Ohrmarke und ein Bolus-Transponder	1,50
				bis	3
			2.1.16.7.5	je Ohrmarke zur Kennzeichnung von Schlachtlämmern bis zu einem Alter von zwölf Monaten .....	0,10
				bis	0,25



Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.1.16.8	Registrierung der Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 35			nach den Vorschriften über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern zwingend erbracht werden müssen und die nicht durch andere Gebührentatbestände abgedeckt sind; insbesondere die Umkennzeichnung von Rindern durch Einziehung falscher Ersatzzohrmarken sowie die Bereinigung des Bestandsregisters des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere nach einer amtlichen Kontrolle oder im Auftrag der Tierhalterin oder des Tierhalters . . . . .	20
2.1.16.8.1	Meldung mit Meldekarte oder über Fax an die zuständige Regionalstelle für die Erfassung der Schaf- und Ziegenmeldungen, je Meldung . . . . .	0,40			
	bis	0,70			
2.1.16.8.2	Zusätzlich zu der Gebühr nach Nummer 2.1.16.8.1 bei Meldung an die Regionalstelle ohne Nutzung der dafür vorgesehenen Meldeformulare	0,40			
	bis	0,70			
2.1.16.8.3	Direktmeldung über Internet an das Herkunfts- und Informationssystem für Tiere, je Meldung . . . . .	0,08			
	bis	0,18	2.1.16.13	Zusätzlich wird für die Bearbeitung von Anträgen nach den Nummern 2.1.16.2.1 bis 2.1.16.12 eine Grundgebühr in Höhe von 3 bis 8 Euro kalendervierteljährlich erhoben. Bei der Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren beträgt diese Grundgebühr 2 bis 5 Euro kalendervierteljährlich.	1150
2.1.16.8.4	Zuteilung von Meldekarten für die Übernahmemeldung				
2.1.16.8.4.1	je Bestellung . . . . .	5			
	bis	8			
2.1.16.8.4.2	je Meldebogen . . . . .	0,05			
	bis	0,20			
2.1.16.9	Registrierung der Anzeige der Übernahme nach § 40		2.1.16.14	In den Gebühren nach den Nummern 2.1.16.1 bis 2.1.16.13 und 2.1.17 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten, bei steuerpflichtigen Leistungen ist sie hinzuzurechnen.	
2.1.16.9.1	Meldung mit Meldekarte oder Fax an die zuständige Regionalstelle für die Erfassung der Schweinemeldungen, je Meldung . . . . .	0,40			
	bis	0,70	2.1.17	Meldung an die zuständige Regionalstelle für die Erfassung von Meldungen nach §§ 58a und 58b AMG, je Meldung . . . . .	0,10
2.1.16.9.2	Zusätzlich zu der Gebühr nach Nummer 2.1.16.9.1 bei Meldung an die Regionalstelle ohne Nutzung der dafür vorgesehenen Meldeformulare	0,40			
	bis	0,70			8
2.1.16.9.3	Direktmeldung über Internet an das Herkunfts- und Informationssystem für Tiere, je Meldung . . . . .	0,08	2.1.18	Amtshandlungen im Zusammenhang mit sichergestellten Tieren in Quarantäne oder Isolierung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes, § 20 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder § 35 Absatz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, § 14 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), oder der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. EU 2013 Nr. L 178 S. 1, 2015 Nr. L 115 S. 43), geändert am 9. März 2016 (ABl. EU Nr. L 84 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung . . . . .	
	bis	0,18			
2.1.16.9.4	Zuteilung von Meldekarten für die Übernahmemeldung				
2.1.16.9.4.1	je Bestellung . . . . .	5			
	bis	8			
2.1.16.9.4.2	je Meldebogen . . . . .	0,05			
	bis	0,20			
2.1.16.10	Anfertigung von Ohrmarken zur Kennzeichnung von Schweinen nach § 39				
2.1.16.10.1	je Auftrag . . . . .	10			
	bis	75			
2.1.16.10.2	je Ohrmarke . . . . .	0,05			
	bis	0,10			
2.1.16.11	Erneute Vergabe eines PIN-Codes für den Zugang zu dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere, je Antrag . . . . .	8			
	bis	12			
2.1.16.12	Sonstige Leistungen der beauftragten Stelle, die die Tierhalterin oder der Tierhalter beauftragt hat oder die				
					29
				bis	110

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.1.19	Erlaubnisse, Registrierungen und Zulassungen gemäß Artikel 17, 18, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und gemäß Artikel 11 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 in Verbindung mit den Artikeln 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.....	80 840		15. März 2017 (ABl. EU Nr. L 95 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung .....	Gebühr nach § 6
2.2	Dienstgeschäfte Veterinärwesen		2.2.6	Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Gefahrstoffgesetz vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 247), zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 624), in der jeweils geltenden Fassung .....	Gebühr nach § 6
2.2.1	Amtshandlungen nach § 11 TierSchG sowie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 sowie § 5 Absatz 1 Satz 5 und § 11a Absatz 4 TierSchG. ....	Gebühr nach § 6	2.2.7	Amtshandlungen nach dem Hundegesetz (HundeG) vom 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), in der jeweils geltenden Fassung	
2.2.1.1	Anerkennung von Sachkundeprüfungen, Fortbildungskursen und Anderem als gleichwertig zum Fachgespräch gemäß Nummer 12.2.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BANz. Nr. 36a), je. ....	Gebühr nach § 6	2.2.7.1	Befreiung von der Anleinplicht	
			2.2.7.1.1	nach § 9 Absätze 1 und 8 .....	30
			2.2.7.1.2	nach § 9 Absatz 2 durch beliehene Sachverständige .....	15
			2.2.7.2	Anmeldung eines Hundes	
			2.2.7.2.1	nach § 13 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 28 Absatz 5 .....	30
2.2.2	Anordnungen sowie sonstige Amtshandlungen nach dem Tierschutzgesetz .....	Gebühr nach § 6	2.2.7.2.2	nach § 13 Absatz 1 auf elektronischem Wege, auch in Verbindung mit § 28 Absatz 5 .....	10
2.2.3	Betriebskontrollen, Probenahmen, Prüfungen oder ähnliche Maßnahmen, die durch Auflagen oder Beanstandungen im Rahmen der Aufsicht nach §§ 16 und 16a TierSchG erforderlich sind oder durch Betroffene mittelbar oder unmittelbar veranlasst sind .....	Gebühr nach § 6	2.2.7.2.3	Die Bestätigung einer Anzeige nach § 13 HundeG ist gebührenfrei.	
			2.2.7.3	Erteilung einer Erlaubnis für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 14. ....	478
			2.2.7.4	Erteilung einer Freistellung	
			2.2.7.4.1	unbefristet nach § 18 Absatz 1 .....	165
			2.2.7.4.2	befristet nach § 18 Absatz 2 Sätze 1 und 3 .....	130
2.2.4	Erteilung einer Sachkundebescheinigung gemäß § 4 Absatz 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) in der jeweils geltenden Fassung. . .	27 106	2.2.7.4.3	unbefristete Verlängerung der befristeten Freistellung nach § 18 Absatz 2 Satz 2 .....	165
	bis		2.2.7.5	Gebührenfrei sind Amtshandlungen nach den Nummern 2.2.7.4.1 bis 2.2.7.4.3, wenn der Hund aus einem Tierheim erworben wurde, sofern es sich um einen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gefundenen Hund oder um einen Hund handelt, der auf Veranlassung der Freien und Hansestadt Hamburg im Tierheim untergebracht worden ist. Tierheim in diesem Sinne sind Einrichtungen, die auch oder ausschließlich die Aufgabe wahrnehmen, von Amts wegen unterzubringende Tiere aufzunehmen.	
2.2.5	Amtshandlungen zur Erteilung der Zulassung als Transportunternehmerin oder Transportunternehmer gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 jeweils in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 und Erstellung eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. EU 2005 Nr. L 3 S. 1, 2006 Nr. L 113 S. 26, 2017 Nr. L 226 S. 31), zuletzt geändert am		2.2.7.6	Amtshandlungen nach § 23	
			2.2.7.6.1	Untersagung, Anordnung, Sicherstellung, je .....	93 309
				bis	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
2.2.7.6.2	nachträgliche Aufhebung einer bestandskräftigen Anordnung nach Absatz 6 .....	74	2.2.11.1	Rinder	
				– bis 3 Tiere .....	58
				– für jedes weitere Tier .....	6
2.2.7.6.3	Widerruf der Befreiung von der Anleinpflcht nach Absatz 7 .....	188	2.2.11.2	Pferde, Kamele	
				– bis 3 Tiere .....	54
				– für jedes weitere Tier .....	16
2.2.7.7	Feststellung der Gefährlichkeit nach § 2 Absatz 2 .....	252	2.2.11.3	Kälber, Schweine, Schafe oder Ziegen	
				– bis 3 Tiere .....	30
				– für jedes weitere Tier .....	3
2.2.7.8	Ausstellung von Ersatzbescheinigungen, je .....	21	2.2.11.4	Hunde oder Katzen (soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 2.2.11.4.1 erhoben wird), je Tier .....	22
2.2.7.9	Die Gebühren nach den Nummern 2.2.7.1.1 und 2.2.7.2.1 ermäßigen sich um die Hälfte, wenn der Hundehalterin oder dem Hundehalter von der zuständigen Behörde ein Steuererlass aus Billigkeitsgründen gemäß § 11 Absätze 1 bis 3 des Hundesteuergesetzes in der Fassung vom 24. Januar 1995 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), in der jeweils geltenden Fassung gewährt worden ist. Den Nachweis über den Steuererlass hat die Hundehalterin oder der Hundehalter zu erbringen.		2.2.11.4.1	Untersuchung von Wurfgeschwistern oder Zuchtgruppen, zum Beispiel für Hunde- oder Katzensausstellungen	
				– bis 4 Tiere .....	21
				– für jedes weitere Tier .....	4
2.2.7.10	Wird die Befreiung von der Anleinpflcht für Mitglieder einer Familie erteilt, die gemeinsam die Gehorsamsprüfung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 3 HundeGDVO abgelegt haben, werden die Gebühren nach den Nummern 2.2.7.1.1 und 2.2.7.1.2 nur von zwei Mitgliedern der Familie erhoben.		2.2.11.5	Vögel	
				– bis 30 Tiere .....	21
				– für jedes weitere Tier .....	1
2.2.7.11	Die Gebühren nach den Nummern 2.2.7.1.1 bis 2.2.7.4.3 sowie 2.2.7.8 sind vor Vornahme der Amtshandlung zu entrichten.		2.2.11.6	Heimtiere	
				– bis 10 Tiere .....	21
				– für jedes weitere Tier .....	1
2.2.8	Feststellung des Krankheitszustandes und Schätzung des Wertes eines Tieres durch die beamtete Tierärztin oder den beamteten Tierarzt auf besonderes Verlangen der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers (§ 8 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 357) in der jeweils geltenden Fassung) .....	Gebühr nach § 6	2.2.11.7	Zoo- und Wildtiere, je Tier .....	34
				bis	68
2.2.9	Bescheinigung über die Seuchensfreiheit des hamburgischen Staatsgebiets .....	32	2.2.12	Ausstellen einer Gesundheitsbescheinigung einschließlich Bescheinigung über die Freiheit von Tierseuchen bei Tierbeständen	
	bis	50	2.2.12.1	Ausstellen einer Gesundheitsbescheinigung einschließlich Bescheinigung über die Freiheit von Tierseuchen mit Untersuchung des Tierbestandes für	
			2.2.12.1.1	Klauentiere und Einhufer	
				– bis 50 Tiere .....	29
				– 51 bis 100 Tiere .....	43
				– über 100 Tiere .....	61
2.2.10	Gutachtliche Äußerung und Gutachten durch Tierärztinnen oder Tierärzte .....	Gebühr nach § 6	2.2.12.1.2	Bienenvölker .....	Gebühr nach § 6
			2.2.12.1.3	andere Tiere einschließlich Geflügel	
				– bis 300 Tiere .....	21
				– 301 bis 1 000 Tiere .....	29
				– über 1 000 Tiere .....	37
2.2.11	Untersuchung von Tieren und Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung für		2.2.12.2	Ausstellen einer Gesundheitsbescheinigung einschließlich Bescheinigung über die Freiheit von Tier-	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	seuchen ohne Untersuchung des Tierbestandes, je Bescheinigung . . .	19		zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann . . . . .	Gebühr nach § 6
2.2.13	Untersuchung und Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung für Erzeugnisse tierischen Ursprungs		2.2.17.3	Betriebsbesichtigung in besonderen Fällen einschließlich der Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach § 6
2.2.13.1	Bescheinigung über die Freiheit von Tierseuchen oder die hygienische Unbedenklichkeit von Teilen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs, je Bescheinigung . . . . .	Gebühr nach § 6	2.2.17.4	Besondere Bescheinigungen auf Anforderung . . . . .	Gebühr nach § 6
2.2.14	Überwachung registrierter und zugelassener Lebensmittelunternehmen soweit nicht Gebühren und Auslagen nach den Nummern 1.3.1 und 1.3.1.1 erhoben werden . . . . .	Gebühr nach § 6	2.2.17.5	Weitere Ausfertigung von Bescheinigungen . . . . .	7
2.2.15	Besondere Amtshandlung im Zusammenhang mit der Betriebsüberwachung oder auf Anforderung, sofern nicht Gebühren und Auslagen nach Nummern 1.3.1 und 1.3.1.1 erhoben werden . . . . .	Gebühr nach § 6	2.2.18	Bearbeitung von Exportanträgen . .	Gebühr nach § 6
2.2.16	Gesundheitsbescheinigung für die Ausfuhr einschließlich der stichprobenweisen Kontrolle		2.2.19	Bestätigung der Übereinstimmung von Kopien mit dem Original (Beglaubigungen), je Stück . . . . .	11
2.2.16.1	Unverpackte Lebensmittel tierischer Herkunft (einschließlich Fässer, Eurokisten)		2.2.20	Wegepauschale für amtstierärztliche Dienstgeschäfte . . . . .	30
	– je angefangene 1 000 kg . . . . .	4	2.2.21	Anlasskontrollen gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und gemäß der Artikel 11 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 in Verbindung mit den Artikeln 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 . . . . .	Gebühr nach § 6
	– Mindestgebühr . . . . .	30	<b>3</b>	<b>Ein-, Aus- und Durchfuhrkontrolle</b>	
	– Höchstgebühr . . . . .	133	3.1	Erzeugnisse, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind	
2.2.16.2	Verpackte Lebensmittel tierischer Herkunft		3.1.1	Grenzkontrollen von mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen (Einfuhrkontrollen) einschließlich der Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen gemäß Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 sowie ausschließlich rechtlich und produktspezifisch besonders vorgeschriebener Laboruntersuchungen	
	– bis 50 Packstücke . . . . .	29	3.1.1.1	Fleisch, Wildfleisch und Geflügelfleisch sowie Erzeugnisse hieraus einschließlich Därme, Harnblasen, Mägen	
	– bis 100 Packstücke . . . . .	34		– je angefangene t. . . . .	9 bis 19
	– bis 500 Packstücke . . . . .	44		– mindestens . . . . .	60
	– bis 1 000 Packstücke . . . . .	63		– höchstens . . . . .	430
	– über 1 000 Packstücke . . . . .	80	3.1.1.2	Fischereierzeugnisse, ausgenommen von Fischarten der Familien Scombridae, Clupeidae, Engraulidae, Coryfenidae, Pomatomidae und Scombraesocidae	
2.2.16.3	Bei Warenmustersendungen ohne Handelswert wird die Hälfte der jeweils vorgesehenen Gebühren der Nummern 2.2.16.1 und 2.2.16.2 erhoben.			– je angefangene t. . . . .	9 bis 19
2.2.17	Allgemeine Bestimmungen zu den Nummern 2.2.11 bis 2.2.16.3			– mindestens . . . . .	60
2.2.17.1	Für Amtshandlungen, die auf Antrag an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen ganztägig oder von Montag bis Freitag in der Zeit von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nummern 2.2.11.1 und 2.2.11.3 von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) durchgeführt werden, werden die doppelten Gebühren erhoben.			– höchstens . . . . .	430
2.2.17.2	Wege- und Wartezeit, soweit die Untersuchung infolge Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten			– je angefangene t. . . . .	9 bis 19
				– mindestens . . . . .	60
				– höchstens . . . . .	430

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
3.1.1.3	Honig			werden nach Nummern 3.5.3 und 3.5.8 berechnet.	
	– je angefangene t. ....	9 bis 19			
	– mindestens. ....	60			
	– höchstens. ....	430			
3.1.1.4	Milch und Milcherzeugnisse		3.1.2.2	Veterinärkontrollen für Transitwaren zur direkten Schiffsausrüstung im Sinne des Artikels 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Tier- und Warensendungen bei der Durchfuhr, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011 und (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 321 S. 73), geändert am 29. Oktober 2020 (ABl. EU Nr. L 434 S. 3), in der jeweils geltenden Fassung . . . . .	
	– je angefangene t. ....	9 bis 19			
	– mindestens. ....	60			
	– höchstens. ....	430			
3.1.1.5	Eiprodukte				
	– je angefangene t. ....	9 bis 19			
	– mindestens. ....	60			
	– höchstens. ....	430			
3.1.1.6	Sonstige Lebensmittel, die veterinärrechtlichen Einfuhrkontrollen unterliegen, je Sendung				
	– je angefangene t. ....	9 bis 19			
	– mindestens. ....	60			
	– höchstens. ....	430			
3.1.1.7	Lebensmittel tierischer Herkunft bei der Einfuhr aus Neuseeland				
	– je angefangene t. ....	1,50 bis 10			
	– mindestens. ....	43			10
	– höchstens. ....	325			200
3.1.1.8	Bulkware, ausgenommen Fleisch, nicht containerisiert, je Schiff mit einer Ladung von Erzeugnissen		3.2	Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind	
	– bis 500 t. ....	600			
	– bis 1 000 t. ....	1 200			
	– bis 2 000 t. ....	2 400			
	– von mehr als 2 000 t. ....	3 600	3.2.1	Grenzkontrollen von mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen (Einfuhrkontrollen) einschließlich der Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen gemäß Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 sowie ausschließlich rechtlich und produktspezifisch besonders vorgeschriebener Laboruntersuchungen	
3.1.1.9	Fischereierzeugnisse von Fischarten der Familien Scombridae, Clupeidae, Engraulidae, Coryfenidae, Pomatomidae und Scombraesocidae				
	– je angefangene t. ....	9 bis 19	3.2.1.1	Rohmaterial zur Herstellung von Gelatine und Kollagen sowie Nebenprodukte tierischer Herkunft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 und Heu und Stroh	
	– mindestens. ....	60			
	– höchstens. ....	450			
3.1.2	Veterinärkontrollen von nicht mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen (Transitkontrollen), gegebenenfalls auch bei der Ausfuhr				
	– je angefangene t. ....	9 bis 19			9 bis 19
	– mindestens. ....	60			60
	– höchstens. ....	430			430
3.1.2.1	Dokumentenkontrollen und Nämlichkeitsprüfungen von nicht mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen bei der Durchfuhr, gegebenenfalls auch bei der Ausfuhr, einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und gegebenenfalls der Meldungen an andere Grenzkontrollstellen der Europäischen Union. ....	69			
	bis	320	3.2.1.2	Lebende Tierseuchenerreger, auch in Impfstoffen, Testkits, Gewebe-, Serum- und Blutproben, Bruteier, Sperma, Embryonen, Eizellen, Gameten von Fischen, Krebs- und Weichtieren, je Sendung . . . . .	
	Aufwendungen für Außendienst-einsätze sind nicht enthalten und				72



Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
3.2.1.3	Huf- und Hornprodukte als Dünger sowie sonstige tierische Erzeugnisse zum Düngen			– je angefangene t . . . . .	6 bis 11
	– bis 20 t, je Sendung	50		– mindestens . . . . .	58
	– jede weitere t, je Sendung . . . . .	5 bis 15		– höchstens . . . . .	465
	– höchstens . . . . .	430	3.3.1.2	Vögel einschließlich Papageien und Sittichen bei gewerblicher Einfuhr	
3.2.1.4	Erzeugnisse tierischer Herkunft bei der Einfuhr aus Neuseeland			– bis 20 Tiere . . . . .	65
	– je angefangene . . . . .	1,50 bis 10		– für jedes weitere Tier . . . . .	2
	– mindestens . . . . .	43		– höchstens . . . . .	465
	– höchstens . . . . .	325	3.3.1.3	Hunde und Katzen bei gewerblicher Einfuhr, bei im Einzelfall vorliegender oder nicht erforderlicher Einfuhrgenehmigung	
3.2.1.5	Bulkware, nicht containerisiert, je Schiff mit einer Ladung			– für das erste Tier . . . . .	49
	– bis 500 t . . . . .	600		– jedes weitere Tier . . . . .	27,50
	– bis 1 000 t . . . . .	1 200		– höchstens . . . . .	336
	– bis 2 000 t . . . . .	2 400	3.3.1.4	Affen und Halbaffen	
	– von mehr als 2 000 t . . . . .	3 600		– für jedes Tier . . . . .	27,50
3.2.2	Veterinärkontrollen von nicht mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen (Transitkontrollen), gegebenenfalls auch bei der Ausfuhr			– mindestens . . . . .	63
				– höchstens . . . . .	465
3.2.2.1	Dokumentenkontrollen und Nämlichkeitsprüfungen von nicht mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen bei der Durchfuhr, gegebenenfalls auch bei der Ausfuhr, einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und gegebenenfalls der Meldungen an andere Grenzkontrollstellen der Europäischen Union . . . . .	69 bis 320	3.3.1.5	Fische gemäß §2 Nummer 5 des Tiergesundheitsgesetzes	
	Aufwendungen für Außendienstesätze sind nicht enthalten und werden nach Nummern 3.5.3 und 3.5.8 berechnet.			– je angefangene t	11
3.3	Veterinärkontrollen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr lebender Tiere			– mindestens . . . . .	61
3.3.1	Tiergesundheits- und tierschutzrechtliche Kontrollen einschließlich Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und klinische Untersuchung sowie Ausstellung der erforderlichen amtlichen Bescheinigungen bei der Einfuhr ausschließlich rechtlich und produktspezifisch besonders vorgeschriebener Laboruntersuchungen für			– höchstens . . . . .	465
			3.3.1.6	Zierfische und sonstige Tiere bei gewerblicher Einfuhr . . . . .	65 bis 550
3.3.1.1	Rinder, Einhufer, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Kaninchen (außer Kaninchen als Heimtiere im Reiseverkehr), Kleinwild (Feder- und Haarwild) und sonstige Landsäugetiere der zu den Ordnungen der Rüsseltiere (Proboscidae) und Paarhufer (Artiodactyla) und ihren Kreuzungen gehörenden Arten		3.3.1.7	lebende Tiere bei der Einfuhr aus Neuseeland	
				– je angefangene t . . . . .	5 bis 10
				– mindestens . . . . .	30
				– höchstens . . . . .	350
			3.3.2	Kontrollen von Heimtieren aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 oder anderer tiergesundheits- oder tierschutzrechtlicher Vorschriften (ohne eventuelle Laboruntersuchungen und Kosten für eine Quarantäne beziehungsweise amtliche Isolierung)	
				– für das erste Tier . . . . .	42
				– für jedes weitere Tier . . . . .	26
			3.3.2.2	Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen wie Isolierung unter amtlicher Überwachung, Rücksendung, besondere Überprüfungen von amtlichen Dokumenten sowie sonstige Maßnahmen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 bei fehlenden Einfuhrvoraussetzungen	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	sowie bei Fehlen der vorgeschriebenen Kontaktaufnahme der Tierhalterin oder des Tierhalters oder der ermächtigten Person gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013		3.5.4	Zusätzliche Ausfertigung von Veterinärkontrollbescheinigungen, je Ausfertigung . . . . .	26
	– für das erste Tier . . . . .	58		bis	55
	– für jedes weitere Tier . . . . .	31	3.5.5	Besondere Bescheinigungen auf Anforderung der oder des Verfügungsberechtigten, je Bescheinigung . . . .	26
3.3.3	Tiergesundheits- und tierschutzrechtliche Kontrolle bei der Durch- und Ausfuhr von lebenden Tieren			bis	56
3.3.3.1	Tiergesundheits- und tierschutzrechtliche Kontrollen einschließlich Dokumentenkontrolle und Nämlichkeitskontrolle und gegebenenfalls klinische Untersuchung sowie Ausstellung der erforderlichen amtlichen Bescheinigungen bei der Durchfuhr . . . . .	40	3.5.6	EDV-Pauschale für das Einreichen des GGED-Formulars (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument) oder anderer Formulare in einer anderen als der zur Verfügung stehenden elektronischen Form . . .	40
	bis	550		bis	60
3.3.3.2	Tierärztliche Ausfuhrkontrolle bei lebenden Tieren, falls im Einzelfall an der Grenze erforderlich . . . . .	Gebühr nach § 6	3.5.7	Inanspruchnahme von Kontrollzentren der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen zur Containergestellung, je Container oder je Dokument, bei mehreren Sendungen in einem Container	
3.4	Untersuchung und Zerlegung von Tieren, die bei der Ein- und Durchfuhr verendet sind oder getötet werden mussten . . . . .	Gebühr nach § 6		– für den ersten Container oder für das erste Dokument . . . . .	63
3.5	Allgemeine Bestimmungen zu den Nummern 3.1 bis 3.4 und 3.7			– für jeden weiteren Container oder für jedes weitere Dokument . . . .	26
3.5.1	Dokumentenkontrolle oder Dokumentenkontrolle mit Nämlichkeitsprüfungen (ohne Warenuntersuchung oder -kontrolle) . . . . .	60	3.5.8	Besonderer Aufwand bei Amtshandlungen, die auf Anforderung der oder des Verfügungsberechtigten außerhalb von Kontrollrichtungen der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen sowie Hamburg-Flughafen vorgenommen werden, je Container oder je Dokument, bei mehreren Sendungen in einem Container	
	bis	320		– für den ersten Container oder für das erste Dokument . . . . .	73
3.5.2	Für Amtshandlungen, die an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen ganztägig oder Montag bis Freitag von den Grenzkontrollstellen Hamburg-Hafen und Hamburg-Flughafen außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten gefordert werden, wird das Doppelte der vorgesehenen Gebühren erhoben.			– für jeden weiteren Container oder für jedes weitere Dokument . . . .	26
3.5.3	Überwachung der Ent- oder Verladung und sonstige Überprüfungen, die im Verdachtsfall über die regelmäßigen Untersuchungen nach den Nummern 3.1 bis 3.4 hinaus erforderlich werden oder jeder sonstige höhere Verwaltungsaufwand aufgrund von Umständen, welche die oder der Verfügungsberechtigte zu vertreten hat, einschließlich der Fälle von Zurückweisungen oder Sendungen die ohne, oder ohne abgeschlossene Veterinärkontrolle ins Inland verbracht und verzollt werden sollen . . . . .	Gebühr nach § 6	3.5.9	Besonderer Aufwand für Fremdleistungen . . . . .	Gebühr nach § 6
			3.5.10	Bearbeitung von Sendungen mit zur Ein- und Durchfuhr nicht erlaubten Lebensmitteln und sonstigen tierischen Erzeugnissen, die im Reiseverkehr mitgeführt oder an Privatpersonen versandt wurden . . . . .	25
				bis	53
				Neben der Gebühr sind Kosten für die Inanspruchnahme Dritter (zum Beispiel Entsorgungskosten) als besondere Auslagen zu erstatten.	
			3.6	Erzeugnisse nicht tierischen Ursprungs	
			3.6.1	Ein- und Durchfuhrkontrollen von Erzeugnissen nicht tierischen Ursprungs, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) 2017/625	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
3.6.1.1	Grenzkontrollen je Sendung einschließlich der Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen gemäß Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung(EU) 2017/625 sowie ausschließlich rechtlich und produktspezifisch besonders vorgeschriebener Laboruntersuchungen	60 bis 1 000		der Ausstellung erforderlicher Bescheinigungen, je Sendung . . . . .	Gebühr nach § 6
3.6.1.2	Dokumentenprüfung . . . . .	Gebühr nach § 6	3.6.2.2	Probenahme sowie sonstige Überwachungstätigkeiten im Außendienst im Rahmen von Ein- und Durchfuhrkontrollen gemäß europäischer und nationaler Vorschriften, insbesondere auch in den Warenlagern sowie jeder besondere Verwaltungsaufwand, beispielsweise von Verfügungsberechtigten zu vertretende Wartezeiten sowie mit Beanstandungen, Zurückweisungen oder Vernichtungen verbundene Kontrollaufgaben. . . . .	Gebühr nach § 6
3.6.1.3	Überwachung und Probenahme sowie sonstige Überwachungstätigkeit im Außendienst im Rahmen der Ein- und Durchfuhrkontrolle, insbesondere in den Warenlagern sowie jeder besondere Verwaltungsaufwand sowie von Verfügungsberechtigten zu vertretende Wartezeiten sowie mit Beanstandungen, Zurückweisungen oder Vernichtungen verbundene Kontrollaufgaben . . . . .	Gebühr nach § 6	3.6.2.3	Besonderer Aufwand im Rahmen von Ein- und Durchfuhrkontrollen gemäß europarechtlicher, sowie nationaler Vorschriften . . . . .	Gebühr nach § 6
3.6.1.4	Ausstellung der Folgedokumente bei Teilung von Sendungen direkt nach der Einfuhrabfertigung oder bei Auslagerung unverzollter Sendungen oder Teilsendungen aus Zolllagern . . . . .	35	3.6.3	Ein- und Durchfuhrkontrollen von Lebensmittelbedarfsgegenständen gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. EU Nr. L 338 S. 4), zuletzt geändert am 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 231 S. 1), und gemäß der aufgrund des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert am 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 231 S. 1), erlassenen Rechtsvorschriften	
3.6.1.5	Inanspruchnahme von Kontrollzentren der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen je (sofern keine Gebühr nach Nummer 3.6.1.1 erhoben wird) bis	52 180	3.6.3.1	Ein- oder Durchfuhrkontrolle je Sendung einschließlich des Ausstellens einer Kontrollbescheinigung (Freigabe oder Rückweisung) gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sowie den Artikeln 27 und 28 in Verbindung mit Artikel 126 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 beziehungsweise Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. . . . .	80 bis 1 000
3.6.1.6	EDV-Pauschale für das Einreichen des GGED-Formulars (gemeinsames Gesundheitseingangsdokument) nicht in der zur Verfügung stehenden elektronischen Form (nur für den Eingangsort Hamburg-Hafen) . . . . . bis	40 60			
3.6.1.7	Besondere Bescheinigungen auf Anforderung der oder des Verfügungsberechtigten. . . . . bis	25 75			
3.6.1.8	Registrierung von Kontrolleinrichtungen gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2017/625 . . . . .	Gebühr nach § 6			
3.6.2	Ein- und Durchfuhrkontrollen von Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie ausschließlich rechtlich und produktspezifisch besonders vorgeschriebener Laboruntersuchungen				
3.6.2.1	Dokumentenprüfung im Rahmen von Ein- und Durchfuhrkontrollen gemäß europarechtlicher, sowie nationaler Vorschriften einschließlich				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
3.6.3.2	Dokumentenprüfung . . . . .	Gebühr nach § 6	4.1.1.1.1	Erweiterung und Änderung der Erlaubnisse einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach § 6
3.6.3.3	Überwachung und Probenahme sowie sonstige Überwachungstätigkeit im Außendienst im Rahmen der Ein- und Durchfuhrkontrolle, insbesondere in den Warenlagern sowie jeder besondere Verwaltungsaufwand sowie von Verfügungsberechtigten zu vertretende Wartezeiten sowie mit Beanstandungen, Zurückweisungen oder Vernichtungen verbundene Kontrollaufgaben . . . . .	Gebühr nach § 6	4.1.1.1.2	Eröffnungsbesichtigung (§ 6) einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie der Genehmigung zur Eröffnung der Apotheke . . . . .	Gebühr nach § 6
3.6.3.4	Inanspruchnahme von Kontrollzentren der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen, sofern nicht eine Gebühr nach Nummer 3.6.2.1 erhoben wird . . . . .	Gebühr nach § 6	4.1.1.1.2.1	Wege- und Wartezeit sowie entstandener Verwaltungsaufwand, soweit eine Eröffnungsbesichtigung vor Ort infolge Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden kann . . . . .	Gebühr nach § 6
3.6.4	Amtshandlungen bei Ein- und Durchfuhrkontrollen von Bedarfsgegenständen und Kosmetika gemäß der Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. EU Nr. L 169 S. 1)	Gebühr nach § 6	4.1.1.1.3	Rücknahme oder Widerruf einer Betriebserlaubnis (§ 4) einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach § 6
3.7	Bearbeitung von Transshipment-Meldungen (Umladung Schiff – Schiff) gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2019/2124, je Container . . . . .	1 bis 11	4.1.1.1.4	Genehmigung als Verwalterin oder Verwalter einer Apotheke (§ 13). . .	Gebühr nach § 6
3.8	Kontrolle von Schiffsmanifesten gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2019/2124, je Manifest . . . . .	21,50 bis 520	4.1.1.1.5	Genehmigung von Versorgungsverträgen nach § 12a oder § 14. . . . .	Gebühr nach § 6
3.9	Fahrtkosten in Zusammenhang mit Überwachungstätigkeiten und Probenahmen im Außendienst . . . . .	12	4.1.1.1.5.1	Erweiterung und Änderung der Genehmigungen. . . . .	Gebühr nach § 6
<b>4</b>	<b>Pharmaziewesen und Medizinprodukte</b>		4.1.1.1.6	Schließung einer Apotheke nach § 5 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6
4.1	Pharmaziewesen		4.1.1.1.7	Genehmigung zum Versandhandel nach § 11a einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach § 6
4.1.1	Apothekenangelegenheiten		4.1.1.1.7.1	Erweiterungen und Änderungen der Genehmigung einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit. . . . .	Gebühr nach § 6
4.1.1.1	Amtshandlungen nach dem Apothekengesetz (ApoG) in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1994), zuletzt geändert am 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530, 4587), in der jeweils geltenden Fassung		4.1.1.1.8	Zweitschriften von Urkunden nach Nummern 4.1.1.1.1, 4.1.1.1.2, 4.1.1.1.4, 4.1.1.1.5 und 4.1.1.1.7 . . . .	Gebühr nach § 6
4.1.1.1.1	Betriebserlaubnis für eine Apotheke (§ 2) einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach § 6	4.1.1.2	Amtshandlungen nach der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert am 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309, 1347), in der jeweils geltenden Fassung	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
4.1.1.2.1	Zulassung einer Vertretung (§ 2 Absatz 5 Satz 3) . . . . .	Gebühr nach § 6	4.1.2.2.3	Prüfung der erforderlichen Sachkunde der leitenden ärztlichen Person gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 5c. . . . .	Gebühr nach § 6
4.1.1.2.2	Prüfung von Bauplänen bei Errichtung einer neuen Apotheke oder bei Umbauten einer Apotheke auf Grund von § 4 ApBetrO in Verbindung mit § 2 ApoG mit und ohne Ortsbesichtigung einschließlich Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach § 6	4.1.2.2.4	Prüfung der Sachkenntnis – einer Person nach § 20b Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 auch in Verbindung mit § 8d des Transplantationsgesetzes in der Fassung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2207), zuletzt geändert am 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754, 2802), in der jeweils geltenden Fassung, – der verantwortlichen Person nach § 20c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3, auch in Verbindung mit § 72b Absatz 1 jeweils. . . . .	Gebühr nach § 6
4.1.1.2.3	Genehmigung zur Änderung der Öffnungszeiten oder zur vorübergehenden Schließung einer Apotheke	Gebühr nach § 6	4.1.2.3	Prüfung der Voraussetzungen nach § 20b Absatz 1 Satz 3 im Falle der Anzeige einer Entnahmestelle oder eines Labors durch einen nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg ansässigen Hersteller oder Be- oder Verarbeiter gemäß § 20b Absatz 2 . . . . .	Gebühr nach § 6
4.1.1.2.4	Erlaubnis zum Betreiben einer Rezeptsammelstelle. . . . .	Gebühr nach § 6	4.1.2.4	Teilnahme an Besichtigungen nach § 25 Absatz 5 oder Absatz 8 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach § 6
4.1.2	Amtshandlungen nach dem Arzneimittelgesetz		4.1.2.4.1	Wege- und Wartezeit sowie entstandener Verwaltungsaufwand, soweit eine angemeldete Überwachung infolge Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden kann . . . . .	Gebühr nach § 6
4.1.2.1	Erlaubnis gemäß § 13 Absatz 1, § 20b, § 20c, § 52a, § 72 oder § 72b einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach § 6	4.1.2.5	Anerkennung von zentralen Beschaffungsstellen gemäß § 47 . . . . .	Gebühr nach § 6
4.1.2.1.1	Erweiterung und Änderung der Erlaubnisse einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach § 6	4.1.2.6	Überwachung nach § 64 sowie Besichtigung oder Besprechung auf Wunsch eines Betriebes, einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie der Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach § 6
4.1.2.1.2	Maßnahmen gemäß § 18, § 20b Absatz 3, § 20c Absatz 7 oder § 52a Absatz 5 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach § 6	4.1.2.6.1	Nachbesichtigung auf Grund einer Auflage oder Beanstandung einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach § 6
4.1.2.2	Prüfungen der Sachkunde beziehungsweise Zuverlässigkeit		4.1.2.6.2	Wege- und Wartezeit sowie entstandener Verwaltungsaufwand, soweit eine angemeldete Überwachung infolge Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festge-	
4.1.2.2.1	Prüfung der erforderlichen Sachkenntnis und Zuverlässigkeit – der sachkundigen Person (qualified person) gemäß § 14 Absatz 1 Nummern 1 und 3, auch in Verbindung mit § 72, – der Verantwortlichen Person gemäß § 52a Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 2, – der oder des Stufenplanbeauftragten gemäß § 63a oder – der oder des Informationsbeauftragten gemäß § 74a jeweils. . . . .	Gebühr nach § 6			
4.1.2.2.2	Prüfung der Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 72 oder § 52a Absatz 4 Nummer 2. . . . .	Gebühr nach § 6			



Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	setzten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden kann . . . . .	Gebühr nach § 6	4.1.2.11.4	Sonstige Anzeigen gemäß § 67. . . . .	Gebühr nach § 6
4.1.2.6.3	Zertifikat gemäß § 64 Absatz 3f auf Grund einer Inspektion gemäß § 64	Gebühr nach § 6	4.1.2.12	Prüfung der Voraussetzungen nach § 72a oder § 72b im Herstellungsland einschließlich Vor- und Nachbereitung . . . . .	Gebühr nach § 6
4.1.2.7	Anordnung nach § 64 Absatz 4 Nummer 4 oder § 69 einschließlich erforderlicher Nachbesichtigungen, Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach § 6	4.1.2.12.1	Zuschlag für Prüfungen nach Nummer 4.1.2.12 für besondere Sachkosten (zum Beispiel Weiterqualifikation, Schutzkleidungen, Vorsorgeuntersuchungen) . . . . .	bis 3 000
4.1.2.8	Probenahme und -untersuchung gemäß § 65 je Probe (einschließlich Vor- und Nachbereitungen sowie Wege- und Wartezeit, sofern die Gebühr nicht bereits im Zusammenhang mit einem anderen Gebührentatbestand erhoben wird) . . . . .	Gebühr nach § 6	4.1.2.12.2	Kann eine geplante Drittlandinspektion aus Gründen, die die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zu vertreten hat zum festgesetzten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, sind zu erheben – bei Absage der Inspektion ab vier Monaten vor dem vorgesehenen Besichtigungstermin . . . . .	mindestens 25 v.H. der Gebühr nach Nummer 4.1.2.12
	Hiervon ausgenommen sind Probenuntersuchungen für nicht beanstandete Proben aus Apotheken (selbst hergestellte Defekturen und Rezepturen).			– bei Absage der Inspektion ab zwei Monaten vor dem vorgesehenen Besichtigungstermin . . . . .	mindestens 50 v.H. der Gebühr nach Nummer 4.1.2.12
4.1.2.9	Neben den Gebühren nach den Nummern 4.1.2.1, 4.1.2.1.1, 4.1.2.1.2, 4.1.2.6, 4.1.2.6.1, 4.1.2.6.2, 4.1.2.7 und 4.1.2.8 sind Aufwendungen, die durch die Hinzuziehung von Sachverständigen entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.		4.1.2.12.3	Bescheinigungen auf Grund einer Inspektion gemäß § 72a oder § 72b im Herstellungsland . . . . .	Gebühr nach § 6
4.1.2.10	Bestellung von Gegenprobensachverständigen für Arzneimittel nach § 65 Absatz 4 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach § 6	4.1.2.13	Bescheinigung gemäß § 72a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder § 72b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, dass die Einfuhr von Arzneimitteln oder Gewebe beziehungsweise Gewebesubereitungen im öffentlichen Interesse ist . . . . .	Gebühr nach § 6
4.1.2.11	Bearbeitung von Anzeigen		4.1.2.14	Zweitschrift von Erlaubnissen, Zertifikaten oder Bescheinigungen nach Nummern 4.1.2.1, 4.1.2.6.3, 4.1.2.12.3 und 4.1.2.13 . . . . .	Gebühr nach § 6
4.1.2.11.1	Bearbeitung von Anzeigen betreffend die Herstellung von Arzneimitteln, für die es einer Erlaubnis nach § 13 nicht bedarf gemäß § 67 Absatz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 . . . . .	Gebühr nach § 6	4.1.2.15	Import- oder Exportbescheinigung und deren Mehrausfertigungen für Fertigarzneimittel oder pharmazeutische Rohstoffe . . . . .	Gebühr nach § 6
4.1.2.11.2	Änderungsanzeigen nach § 67 Absatz 3 betreffend die Herstellung von Arzneimitteln, für die es einer Erlaubnis nach § 13 nicht bedarf mit besonderem Verwaltungsaufwand . . . . .	Gebühr nach § 6	4.2	Medizinprodukte	
4.1.2.11.3	Bearbeitung von Studienanzeigen nach § 67 Absatz 1 im Rahmen der klinischen Prüfung bei einer oder mehreren Prüfstellen (gegebenenfalls mit Zweitprüferinnen bzw. Zweitprüfern) . . . . .	272	4.2.1	Amtshandlungen nach – dem Medizinproduktegesetz (MPG) in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354),	
	bei unvollständigen Angaben, die zu Rückfragen führen, zusätzlich . . . . .	40			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	– der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) in der Fassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3397), zuletzt geändert am 21. April 2021 (BGBl. I S. 833, 840), in der jeweils geltenden Fassung,		4.2.1.10	Inspektionen und Maßnahmen gemäß §11 Absatz 2 MPKPV einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit . . .	Gebühr nach §6
	– der DIMDI-Verordnung (DIMDIV) vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456) in der am 25. Mai 2020 geltenden Fassung,		4.2.2	Amtshandlungen nach	
	– der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MPKPV) vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 555) in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung			– der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. EU 2017 Nr. L 117 S. 1, 2019 Nr. L 117 S. 9, 2021 Nr. L 241 S. 7), geändert am 23. April 2020 (ABl. EU Nr. L 130 S. 18),	
4.2.1.1	Inspektionen und Maßnahmen gemäß §26 Absatz 2 MPG einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach §6		– der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. EU 2017 Nr. L 117 S. 176, 2019 Nr. L 117 S.11, 2019 Nr. L 334 S. 167, 2021 Nr. L 233 S. 9), jeweils auch in Verbindung mit	
4.2.1.2	Maßnahmen bei unrechtmäßiger oder unzulässiger Anbringung der CE-Kennzeichnung gemäß §27 MPG einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach §6		– dem Medizinproduktrecht-Durchführungsgesetz (MPDG) vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert am 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087, 1090 und 1093), in der jeweils geltenden Fassung	
4.2.1.3	Maßnahmen zum Schutz vor Risiken nach §28 Absätze 1 und 2 MPG einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach §6	4.2.2.1	Maßnahmen bei mangelnder Kooperation gemäß Artikel 10 Absatz 14 Satz 4 der Verordnung (EU) 2017/745 oder Artikel 10 Absatz 13 der Verordnung (EU) 2017/746, jeweils auch in Verbindung mit §78 MPDG, einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit . . .	Gebühr nach §6
4.2.1.4	Veranlassung einer Warnung nach §28 Absatz 4 MPG einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit. . . . .	Gebühr nach §6	4.2.2.2	Prüfung von Daten gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/745 oder Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/746 . . .	Gebühr nach §6
4.2.1.5	Prüfung der Sachkunde eines Sicherheitsbeauftragten für Medizinprodukte gemäß §30 Absatz 3 MPG. . .	Gebühr nach §6	4.2.2.3	Maßnahmen bei fehlender Bestätigung nach Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/745 oder Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/746, jeweils auch in Verbindung mit §78 MPDG, einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach §6
4.2.1.6	Prüfung der Sachkenntnis einer Medizinprodukteberaterin oder eines Medizinprodukteberaters gemäß §31 Absatz 3 MPG . . . . .	Gebühr nach §6			
4.2.1.7	Ausfuhrbescheinigungen gemäß §34 MPG. . . . .	Gebühr nach §6			
4.2.1.8	Maßnahmen zur Vervollständigung von eingestellten Daten zu Anzeigen nach §25 und §30 Absatz 2 MPG in Verbindung mit §3 Absätze 2 und 3 DIMDIV . . . . .	Gebühr nach §6			
4.2.1.9	Prüfung der Voraussetzungen zur Durchführung messtechnischer Kontrollen nach §14 Absatz 6 MPBetreibV. . . . .	Gebühr nach §6			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
4.2.2.4	Prüfung von Daten gemäß Artikel 31 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/745 oder Artikel 28 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/746, sofern weitere Maßnahmen zu ergreifen sind, jeweils auch in Verbindung mit § 78 MPDG, einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach § 6		lich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach § 6
4.2.2.5	Bestätigung gemäß Artikel 46 Absatz 9 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/745 oder Artikel 42 Absatz 9 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/746 . . . . .	Gebühr nach § 6	4.2.2.11	Maßnahmen gemäß Artikel 95 der Verordnung (EU) 2017/745 oder Artikel 90 der Verordnung (EU) 2017/746, jeweils auch in Verbindung mit §§ 74 und 76 MPDG, in Bezug auf Produkte, die ein unvertretbares Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko darstellen einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit. . . . .	Gebühr nach § 6
4.2.2.6	Verlängerung von Bescheinigungen gemäß Artikel 46 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/745 oder Artikel 42 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/746 . . . . .	Gebühr nach § 6	4.2.2.12	Maßnahmen gemäß Artikel 97 der Verordnung (EU) 2017/745 oder Artikel 92 der Verordnung (EU) 2017/746, jeweils auch in Verbindung mit § 78 MPDG, bei sonstiger Nichtkonformität einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit. . . . .	Gebühr nach § 6
4.2.2.7	Freiverkaufszertifikate für Exportzwecke gemäß Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/745 oder Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/746, jeweils auch in Verbindung mit § 10 MPDG . . . . .	Gebühr nach § 6	4.2.2.13	Bearbeitung von Anzeigen gemäß § 4 MPDG . . . . .	Gebühr nach § 6
4.2.2.8	Maßnahmen in Bezug auf klinische Prüfungen gemäß Artikel 76 der Verordnung (EU) 2017/745 oder Artikel 72 der Verordnung (EU) 2017/746 jeweils in Verbindung mit § 68 MPDG einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach § 6	4.2.2.14	sonstige Maßnahmen gemäß § 77 oder § 78 MPDG einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach § 6
4.2.2.9	Kontrollen und Maßnahmen der Marktüberwachung gemäß Artikel 93 Absatz 1, 3, 5, 6 oder 7 der Verordnung (EU) 2017/745 oder Artikel 88 Absatz 1, 3, 5, 6 oder 7 der Verordnung (EU) 2017/746, jeweils auch in Verbindung mit § 77 MPDG, einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach § 6	4.2.2.15	Maßnahmen gemäß § 82 Absatz 2 MPDG zur Umsetzung präventiver Gesundheitsschutzmaßnahmen nach Artikel 98 der Verordnung (EU) 2017/745 oder Artikel 93 der Verordnung (EU) 2017/746 . . . . .	Gebühr nach § 6
4.2.2.10	Bewertung von Produkten gemäß Artikel 94 der Verordnung (EU) 2017/745 oder Artikel 89 der Verordnung (EU) 2017/746, jeweils auch in Verbindung mit § 74 MPDG, sofern daraus folgend Maßnahmen gemäß Artikel 95 oder 97 der Verordnung (EU) 2017/745 bzw. Artikel 90 oder 92 der Verordnung (EU) 2017/746 getroffen werden müssen einschließ-		4.2.3	Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745, der Verordnung (EU) 2017/746, des Medizinproduktegesetzes, des Medizinproduktrecht-Durchführungsgesetzes oder der auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen auf Antrag erteilte, nicht einfache schriftliche Auskunft . . . . .	Gebühr nach § 6
			4.2.4	Maßnahmen gemäß Artikel 28 in Verbindung mit Artikel 25 und 26 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. EU Nr. L 169 S. 1), auch in Verbindung mit § 85 Absatz 1a MPDG, einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	Wege- und Wartezeit und Produktkontrollen .....	Gebühr nach § 6		Personal und Einrichtungen zur Verfügung stellt.	
5	<b>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</b>		5.2.5	Ortsbesichtigung durch Sachverständige oder Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler.....	Gebühr nach § 6
5.1	Zulassung von Trinkwasseruntersuchungsstellen nach § 15 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 460), zuletzt geändert am 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343), in der jeweils geltenden Fassung .....	Gebühr nach § 6	5.3	Amtshandlungen nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433), zuletzt geändert am 28. April 2020 (BGBl. I S. 960, 1007), und der UV-Schutz-Verordnung (UVSV) vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1412) in der jeweils geltenden Fassung	
5.2	Betriebs- und Ortsbesichtigungen, Prüfung oder Kontrollen von Badegewässern und Wasserversorgungsanlagen.....	Gebühr nach § 6	5.3.1	Überprüfungen von Anlagen, Betrieb, Informations- und Dokumentationspflichten nach §§ 4 und 6 NiSG und §§ 3, 4, 7 und 8 UVSV in Verbindung mit § 7 NiSG.....	Gebühr nach § 6
5.2.1	Betriebsbesichtigung in besonderen Fällen einschließlich der Wartezeit	Gebühr nach § 6	5.3.2	Aufwand für Fahrten im Rahmen von Maßnahmen nach Nummer 5.3.1 pauschal .....	29
5.2.2	Gebühren für Überwachungsmaßnahmen von Wasserversorgungsanlagen nach § 18 in Verbindung mit § 19 Absatz 5 der Trinkwasserverordnung einschließlich der Wartezeiten	Gebühr nach § 6	5.3.3	Anerkennung von Prüfstellen zur Überwachung von Anlagen nach § 6a NiSG.....	Gebühr nach § 6
5.2.3	Aufwand für Fahrten im Rahmen von Maßnahmen nach Nummern 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.4 pauschal .....	29	5.4	Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen (HmbShKG) vom 28. Mai 2019 (HmbGVBl. S. 153)	
5.2.4	Überwachungsmaßnahmen nach Feststellung von Beanstandungen an Wasserversorgungsanlagen gemäß § 18 in Verbindung mit §§ 9 und 19 der Trinkwasserverordnung und bei Schwimm- und Badebeckenwasser gemäß § 37 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906). in der jeweils geltenden Fassung .....	Gebühr nach § 6	5.4.1	Bearbeitung von Anzeigen gemäß § 3 HmbShKG .....	Gebühr nach § 6
	Für die Entnahme von Wasserproben, für Wartezeiten je angefangene viertel Stunde und die Untersuchung von Wasserproben werden zusätzlich Gebühren nach der Oberflächengewässergebührenordnung vom 2. November 2021 (HmbGVBl. S. 728) in der jeweils geltenden Fassung, oder, bei mikrobiologischen Wasseruntersuchungen, nach Teil II erhoben. Bei der Entnahme und Untersuchung durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten. Die Hamburger Wasserwerke GmbH ist von der Zahlung der Gebühren befreit, wenn sie für die Durchführung der Prüfung oder Kontrolle		5.4.2	Anordnungen und Maßnahmen zur Feststellung von Verstößen nach § 10 Absatz 1 HmbShKG, soweit hierbei solche Verstöße festgestellt werden, für deren Beseitigung Gebühren nach Nummer 5.4.3 erhoben werden	Gebühr nach § 6
			5.4.3	Anordnungen und Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße nach § 10 Absatz 1 HmbShKG .....	Gebühr nach § 6
			5.4.4	Kontrollen zur Überprüfung der Beseitigung von nach § 10 Absatz 1 festgestellter Verstöße.....	Gebühr nach § 6
			5.4.5	Wegepauschale für die Kontrolltätigkeit nach Nummer 5.4.4.....	29
			<b>6</b>	<b>Tierärztliches Berufsrecht</b>	
			6.1	Approbation als Tierärztin oder Tierarzt.....	125 bis 360

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
6.2	Erteilung oder Verlängerung einer widerruflichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes als Tierärztin oder Tierarzt .....	60 bis 360	<b>Teil II</b>	<b>Untersuchungen des Instituts für Hygiene und Umwelt</b>	
6.3	Rücknahme, Widerruf oder Anordnung des Ruhens einer Approbation als Tierärztin oder Tierarzt aus Gründen der persönlichen Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit oder wegen fehlenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes .....	50 bis 2000	7	<b>Mikrobiologische und pathologische Untersuchungen an Lebensmitteln, Futtermitteln und veterinärmedizinischen Proben auf Grund der Verordnung (EU) 2017/625</b>	
6.4	Neben den Gebühren nach den Nummern 6.1 bis 6.3 sind Aufwendungen, die durch die Einholung von Sachverständigengutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten. Aufwendungen, die für die Einholung von Sachverständigengutachten zur Klärung von Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung entstehen, sind ebenfalls als besondere Auslagen zu erstatten.		7.1	Mikrobiologische Untersuchungen	
6.5	Soweit eine Antragstellerin oder ein Antragsteller keinen festen Wohnsitz im Inland nachweisen kann, können für die unter Nummern 6.1 und 6.2 genannten Amtshandlungen Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der voraussichtlich zu erhebenden Gebühr erhoben werden.		7.1.1	Probenaufbereitung und quantitative Gesamtkeimzahlbestimmung	24,30
6.6	Zweitschriften von Urkunden nach den Nummern 6.1 und 6.2 .....	40 bis 100	7.1.2	Voranreicherung von pathogenen Erregern je Keimgruppe (Salmonellen, Yersinien, Shigellen, Escherichia coli, Vibriolen, Campylobacter, Pseudomonas aeruginosa) in 1g bis 50 g .....	3 bis 65
6.7	Erstellung einer Bescheinigung zum Zwecke der Dienstleistungserbringung beziehungsweise Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Bereich des Berufes als Tierärztin oder Tierarzt .....	20 bis 50	7.1.3	Anreicherung, Isolierung und Identifizierung von Salmonellen in 25 g bis 50 g .....	25,30
6.8	Bei kurzfristig bevorstehender oder bereits vollzogener Abreise ins Ausland kann eine volle Vorauszahlung der Gebühr verlangt werden.		7.1.4	Qualitative bakteriologische Untersuchung .....	11,30 bis 35
	Prüfung der Voraussetzungen zum Ausstellen eines Europäischen Berufsausweises im Bereich des Berufes als Tierärztin oder Tierarzt .....	45 bis 350	7.1.5	Quantitative bakteriologische Untersuchung .....	15 bis 23,70
	Soweit eine Antragstellerin oder ein Antragsteller keinen festen Wohnsitz im Inland nachweisen kann, können gemäß § 18 des Gebührengesetzes Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der voraussichtlich zu erhebenden Gebühr erhoben werden.		7.1.6	Bestimmung des Serotyps des isolierten Bakterienstammes, je Isolat	18,50 bis 49,50
			7.1.7	Nachweis eines Toxin- und Virulenzgens mittels PCR .....	20 bis 89
			7.1.8	Resistenzprüfung .....	14,50 bis 31
			7.1.9	Mykologische Untersuchungen .....	15,50 bis 31
			7.1.10	Lagerung von Standproben .....	7,30 bis 22
			7.2	Serologische Untersuchungen	
			7.2.1	Serologische und immunologische Untersuchungen .....	6,80 bis 38
			7.2.2	Enzyme Linked Immuno Assay (ELISA-Test) .....	7,30 bis 67
			7.2.3	Immunofluoreszenz .....	31 bis 45
			7.2.4	Immunologische Untersuchungen	33 bis 200
			7.3	Parasitologische Untersuchungen	
			7.3.1	Parasitologische Untersuchung .....	9 bis 128
			7.3.2	Untersuchung auf Trichinen .....	12,50



Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
7.4	Pathologische und histologische Untersuchungen		8.2.3	Untersuchung mittels sonstiger physikalisch-chemischer Verfahren	
7.4.1	Sektion ohne Folgeuntersuchung . . . . .	13,90	8.2.3.1	Sonstige Untersuchung mittels sonstiger physikalisch-chemischer Verfahren . . . . .	27
	bis	600		bis	430
7.4.2	Histologische Untersuchung . . . . .	26,50	8.2.3.2	Erhitzungsnachweis . . . . .	21
	bis	52	8.2.4	Untersuchung mittels spektrometrischer Verfahren	
7.4.3	Röntgenuntersuchung . . . . .	22	8.2.4.1	Sonstige Untersuchung mittels spektrometrischer Verfahren . . . . .	36
	bis	102		bis	73
7.5	Befunde		8.2.4.2	Untersuchung auf Radioaktivität ohne radiochemische Vorbehandlung (Gesamtalpha-, Betamessung, Gammaskpektrum) . . . . .	127
7.5.1	Ausstellung eines einfachen tierärztlichen Befundscheins . . . . .	13		bis	198
<b>8</b>	<b>Chemische und physikalische Untersuchungen an Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen auf Grund der Verordnung (EU) 2017/625</b>		8.2.4.3	Untersuchung auf Radioaktivität mit radiochemische Vorbehandlung (einzelne Radionuklide) . . . . .	195
8.1	Vor- und Nachbereitungsarbeiten			bis	710
8.1.1	Vorbereitungsarbeiten . . . . .	Gebühr nach §6	8.2.5	Gaschromatographie . . . . .	70
				bis	385
8.1.2	Sensorische Prüfung . . . . .	11,50	8.2.6	Hochdruckflüssigchromatographie	38
	bis	93,50		bis	510
8.1.3	Aufschlussverfahren . . . . .	15	8.2.7	Massenspektrometrie	
	bis	38	8.2.7.1	Massenspektrometrie einfach . . . . .	145
8.1.4	Extraktion . . . . .	23,50		bis	600
	bis	87	8.2.7.2	Massenspektrometrie hochauflösend/Ultraspurenbereich . . . . .	160
8.1.5	Destillation . . . . .	46		bis	3600
	bis	128	8.2.8	Untersuchungen mittels sonstiger chromatographischer Verfahren . . . . .	36
8.1.6	Migration . . . . .	39		bis	133
	bis	113	8.2.9	Enzymatische Bestimmung, je Matrice . . . . .	60
8.1.7	Kennzeichnungsüberprüfung . . . . .	Gebühr nach §6		bis	89
8.1.8	Anfertigung von Gutachten . . . . .	Gebühr nach §6	8.2.10	NMR-Spektroskopie . . . . .	120
8.2	Untersuchungsverfahren			bis	280
8.2.1	Untersuchung mittels physikalischer Verfahren		8.3	Untersuchung auf Mykotoxine	
8.2.1.1	Sonstige physikalische Untersuchungsverfahren . . . . .	2,50	8.3.1	eine Teilprobe . . . . .	295
	bis	55	8.3.2	eine Teilprobe, einschließlich Expresszuschlag . . . . .	442
8.2.1.2	Präparativ-gravimetrische Untersuchung . . . . .	10,50	8.3.3	zwei Teilproben . . . . .	481
	bis	60	8.3.4	zwei Teilproben, einschließlich Expresszuschlag . . . . .	721
8.2.1.3	Mikroskopische Untersuchung . . . . .	7,50	8.3.5	drei Teilproben . . . . .	651
	bis	50	8.3.6	drei Teilproben, einschließlich Expresszuschlag . . . . .	976
8.2.2	Untersuchung mittels chemischer Verfahren		8.4	molekularbiologische Verfahren	
8.2.2.1	Sonstige chemische Untersuchungsverfahren . . . . .	13,50	8.4.1	Artenbestimmung durch DNA-Sequenzierung . . . . .	260
	bis	226		bis	625
8.2.2.2	Energieberechnung . . . . .	325	8.4.2	Artenbestimmung durch PCR-Analysen . . . . .	160
	bis	530		bis	450
8.2.2.3	Titration . . . . .	25,50			
	bis	72			
8.2.2.4	Biogene Amine . . . . .	405			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
8.4.3	GVO-Screening in Lebens- oder Futtermitteln.....	360	9.1.4	Prüfung der Verkehrsfähigkeit, je angefangene viertel Stunde .....	Gebühr nach § 6
	bis	1 420			
8.4.4	GVO-Nachweis in Reis-Importproben .....	545	9.1.5	Zusätzlicher Bearbeitungsaufwand zu Anträgen nach Nummern 9.1.1 bis 9.1.3 (zum Beispiel Nachfragen, Nachforderung von Unterlagen), je angefangene viertel Stunde .....	Gebühr nach § 6
8.4.5	GVO-Quantifizierung (nur in Verbindung mit GVO-Screening).....	90			
	bis	425			
<b>9</b>	<b>Bescheinigungen und dergleichen</b>				
9.1	Exportzertifikate für Lebensmittel nichttierischer Herkunft, Lebensmittelzusatzstoffe, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände und deren Rohstoffe		9.1.6	jedes weitere Produkt .....	10,40
			9.1.7	jeder zusätzliche bescheinigte Sachverhalt .....	10,40
9.1.1	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung eines Exportzertifikats. ... Die Gebühr umfasst die Bescheinigung für einen Sachverhalt und ein Produkt.	30,60	9.1.8	Ansiegelung von Unterlagen, je angefangene 5 Seiten .....	5,10
9.1.2	Änderung eines bereits ausgestellten Exportzertifikats .....	15	9.2	Bestätigung von Sachverständigen-gutachten über zum Export bestimmte Lebensmittel nichttierischer Herkunft, Lebensmittelzusatzstoffe, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände und deren Rohstoffe .....	23
9.1.3	Für zurückgezogene oder abgelehnte Anträge nach Beginn der Bearbeitung .....	25	9.3	weitere Ausfertigungen von bereits ausgestellten Bescheinigungen, je Ausfertigung .....	15

## Verordnung zur Änderung der Datenschutzgebührenordnung

Vom 7. Dezember 2021

Auf Grund von §25 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) und §2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

§1

Änderung der Datenschutzgebührenordnung

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Datenschutzgebührenordnung vom 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 417) treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	.....	193
Nummer 2	erster Gebührensatz ...	230
	zweiter Gebührensatz ..	5 610
Nummer 3	erster Gebührensatz ...	440
	zweiter Gebührensatz ..	2 810
Nummer 4	erster Gebührensatz ...	1 070
	zweiter Gebührensatz ..	20 970
Nummer 5	erster Gebührensatz ...	1 070

Nummer 6	zweiter Gebührensatz ..	20 970
	erster Gebührensatz ...	2 110
Nummer 7	zweiter Gebührensatz ..	41 910
	erster Gebührensatz ...	1 070
Nummer 8	zweiter Gebührensatz ..	20 970
	erster Gebührensatz ...	1 070
	zweiter Gebührensatz ..	20 970

### §2

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Dezember 2021.

## Verordnung zur Änderung von Gebühren- und Kostenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Vom 7. Dezember 2021

### Artikel 1

Auf Grund von §40 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510), geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 210), wird verordnet:

#### Einziges Paragraph

#### Änderung der Vollstreckungskostenordnung

Die Vollstreckungskostenordnung vom 24. Mai 1961 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 435), wird wie folgt geändert:

1. §1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Absatz 1 treten in den nachstehend genannten Buchstaben an die Stelle der bisherigen Beträge die folgenden neuen Beträge:

Buchstabe a	.....	38
Buchstabe b	.....	45
Buchstabe c	.....	57
Buchstabe d	.....	73
1.2	In Absatz 2 Satz 2 treten in den nachstehend genannten Buchstaben an die Stelle der bisherigen Beträge die folgenden neuen Beträge:	
Buchstabe a	.....	33
Buchstabe b	.....	39
Buchstabe c	.....	50
Buchstabe d	.....	62
2.	In §2 Absatz 1 wird der Betrag „26,30“ durch den Betrag „26,90“ und der Betrag „20,60“ durch den Betrag „21,10“ ersetzt.	
3.	In den §§3 und 4 wird jeweils der Betrag „26,30“ durch den Betrag „26,90“ ersetzt.	

- 4. In § 5 wird der Betrag „3“ durch den Betrag „3,10“ ersetzt.
- 5. In § 5a wird der Betrag „7,50“ durch den Betrag „10“ ersetzt.
- 6. § 14 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 1 wird der Betrag „5“ durch den Betrag „6“ ersetzt.
- 6.2 In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „3,50“ durch den Betrag „6“ ersetzt.
- 7. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**„Anlage**

Gegenstandswert in Euro bis zu	Höhe der vollen Gebühr in Euro
1 000	46
1 500	51
2 000	56
2 500	61
3 000	66
3 500	71
4 000	76
4 500	81
5 000	86

Bei darüber liegenden Gegenstandswerten erhöht sich die volle Gebühr um 5 Euro je angefangenen Mehrbetrag von 1 000 Euro.“

**Artikel 2**

Auf Grund der §§ 2, 5 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

**§ 1**

**Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts**

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts vom 10. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 323), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 435), wird wie folgt geändert:

- 1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 1.1	erster Gebührensatz	290
	zweiter Gebührensatz	1 160
Nummer 1.2	erster Gebührensatz	78
	zweiter Gebührensatz	790
Nummer 1.3	erster Gebührensatz	290
	zweiter Gebührensatz	1 160
Nummer 1.4	erster Gebührensatz	58
	zweiter Gebührensatz	115
Nummer 2.2	erster Gebührensatz	1 377
	zweiter Gebührensatz	1 488
	dritter Gebührensatz	1 617
	viertes Gebührensatz	1 737
	fünfter Gebührensatz	1 835
	sechster Gebührensatz	1 967
	siebter Gebührensatz	2 076
	achter Gebührensatz	2 185
	neunter Gebührensatz	2 427
	zehnter Gebührensatz	2 655
	elfter Gebührensatz	3 344
	zwölfter Gebührensatz	4 042

- 2. In Nummer 2.2 wird der Gebührenrahmen „57 Euro bis 2 186 Euro“ durch den Gebührenrahmen „58 Euro bis 2 250 Euro“ ersetzt.
- 3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 2.3	erster Gebührensatz	110
	zweiter Gebührensatz	1 130
Nummer 2.4	erster Gebührensatz	58
	zweiter Gebührensatz	1 160
Nummer 2.5	erster Gebührensatz	58
	zweiter Gebührensatz	580
- 4. Nummer 2.6 wird wie folgt geändert:
  - 4.1 Der Gebührenrahmen „57 bis 1 125“ wird durch den Gebührenrahmen „58 bis 1 160“ ersetzt.
  - 4.2 Der Gebührenrahmen „57 Euro bis 1 093 Euro“ wird durch den Gebührenrahmen „58 Euro bis 1 130 Euro“ ersetzt.
- 5. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 2.7	erster Gebührensatz	30
	zweiter Gebührensatz	330
Nummer 2.8	erster Gebührensatz	115
	zweiter Gebührensatz	2 840
Nummer 2.9	erster Gebührensatz	115
	zweiter Gebührensatz	580

**§ 2**

**Änderung der Gebührenordnung für die Bereiche Arbeitsschutz sowie Anlagen- und Produktsicherheit**

Die Gebührenordnung für die Bereiche Arbeitsschutz sowie Anlagen- und Produktsicherheit vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 665), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 1	.....	27,31
Nummer 2	.....	19,74
Nummer 3	.....	15,39
- 2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Nummer 2.1.2 erhält folgende Fassung:
 

„2.1.2 Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Befähigungsscheines nach § 18 Absatz 2 Satz 3 ..... Gebühr nach § 2“.
  - 2.2 Hinter Nummer 2.2.21 werden die folgenden Nummern 2.2.22 und 2.2.23 eingefügt:
    - „2.2.22 Bearbeitung von Meldungen nach § 110 Absatz 1 StrlSchV ..... Gebühr nach § 2
    - 2.2.23 Neben der Gebühr nach Nummer 2.2.22 sind Aufwendungen, die durch die gutachterliche Bewertung gemäß § 110 StrlSchV einer Meldung nach § 108 StrlSchV entstehen, als besondere Auslagen in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004

- (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2185), in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten.“
- 2.3 Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:
- „2.4 Amtshandlungen nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert am 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115, 3116), in der jeweils geltenden Fassung“.
- 2.4 Nummer 2.4.7 erhält folgende Fassung:
- „2.4.7 Eingangsbestätigung der unternehmensbezogenen Anzeige nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 1 der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit Nummer 3.2 der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 vom 13. Januar 2014 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 164), zuletzt geändert am 23. September 2019 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 786), in der jeweils geltenden Fassung ..... 143“.
- 2.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |                 |       |     |
|-----------------|-------|-----|
| Nummer 2.4.8.1  | ..... | 42  |
| Nummer 2.4.9.1  | ..... | 42  |
| Nummer 2.8.3.1  | ..... | 21  |
| Nummer 2.8.6    | ..... | 78  |
| Nummer 2.8.14   | ..... | 85  |
| Nummer 2.8.15   | ..... | 92  |
| Nummer 2.8.20.1 | ..... | 180 |
- 2.6 Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:
- „2.5 Amtshandlungen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem-VerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1363), in der jeweils geltenden Fassung“.
- 2.7 Nummer 2.9 wird durch folgende Nummern 2.9 und 2.9.1 ersetzt:
- „2.9 Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2067), zuletzt geändert am 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530, 4587), und der Gentechnik-Sicherheitsverordnung vom 12. August 2019 (BGBl. I S. 1235) in der jeweils geltenden Fassung
- 2.9.1 Anordnungen und Untersagungen nach § 26 Absätze 1 und 2 GenTG je..... Gebühr nach § 2“.
- 2.8 Nummer 5.12 erhält folgende Fassung:
- „5.12 Amtshandlungen nach § 27 Absatz 5 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162) wegen Verstößen gegen die Betriebssicherheitsverordnung sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen), je ..... Gebühr nach § 2“.
- 2.9 Hinter Nummer 5.12 werden folgende neue Nummern 5.13 bis 5.15 eingefügt:
- „5.13 Erstmalige Zulassung einer Prüfstelle als zugelassene Überwachungsstelle nach § 19 Absatz 1 ÜAnlG..... 2000
- 5.14 Wiederkehrende Zulassung einer Prüfstelle als zugelassene Überwachungsstelle nach § 19 Absatz 1 ÜAnlG..... 370
- 5.15 Zeitaufwand der Aufsichtsbehörde, der dadurch verursacht wird, dass eine zugelassene Überwachungsstelle Verpflichtungen nach § 11 Absatz 2 ÜAnlG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt ..... Gebühr nach § 2“.
- 2.10 Die bisherige Nummer 5.13 wird Nummer 5.16.
- 2.11 Die Nummern 6 bis 6.3 werden aufgehoben.
- 2.12 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- „7. Amtshandlungen nach dem Marktüberwachungsgesetz (MÜG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723), der aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162), erlassenen Ausführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. EU Nr. L 169 S. 1)“.
- 2.13 In Nummer 7.1 wird die Textstelle „§ 27 Absatz 2 Satz 1 ProdSG“ ersetzt durch die Textstelle „Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020“.
- 2.14 Die Nummern 7.1.1 bis 7.1.7 werden durch folgende Nummern 7.1.1 bis 7.1.7 ersetzt:
- „7.1.1 Amtshandlungen nach Artikel 16 Absatz 5 und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 .. Gebühr nach § 2
- 7.1.2 Amtshandlungen nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2019/1020 .. Gebühr nach § 2
- 7.1.3 Entscheidungen über die Freigabe von Produkten nach Artikel 27 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 einschließlich Produktprüfung aufgrund von Nachbesserungsmaßnahmen. .... Gebühr nach § 2



7.1.4	Amtshandlungen nach Artikel 28 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020. . . . .	Gebühr nach § 2	Aufwendungen für die Inanspruchnahme Dritter sind als besondere Auslagen zu erstatten.
7.1.5	Aufforderungen nach Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen). . . . .	Gebühr nach § 2	Aufwendungen für die Inanspruchnahme Dritter sind als besondere Auslagen zu erstatten.
7.1.6	Kosten für Prüfungen nach § 7 MÜG und gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 sowie für Produktüberprüfungen, die auf Veranlassung derjenigen, die das Produkt herstellen oder zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt einführen, lagern oder ausstellen, zurückgehen. . . . .	Gebühr nach § 2	Aufwendungen für die Inanspruchnahme Dritter sind als besondere Auslagen zu erstatten.
7.1.7	Eingaben gemäß § 16 Absatz 2 MÜG in das in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannte Informations- und Kommunikationssystem, sofern zuvor Gebühren nach den Nummern 7.1 bis 7.1.6 angefallen sind . . . . .	Gebühr nach § 2 <sup>c</sup> .	

## § 3

**Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz**

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 5. November 2013 (HmbGVBl. S. 456) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
  - „2. die Herstellung von bis zu zehn Kopien, Ausdrucken oder Scans im Format bis zu 210 mm x 297 mm (DIN A 4) je Auskunftersuchen.“
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 1.1.2	zweiter Gebührensatz	600
Nummer 1.2.2	zweiter Gebührensatz	600
Nummer 1.3.1.2	zweiter Gebührensatz	600
Nummer 1.3.2.2	zweiter Gebührensatz	600
  - 2.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
    - „2 Herstellung von Kopien, Ausdrucken und Scans. . . . .
    - 2.1 schwarz-weiß und farbig bis DIN A4 ab der elften Seite . . . . . 0,15
    - 2.2 schwarz-weiß und farbig bis DIN A3 je Seite . . . . . 0,25
    - 2.3 Reproduktion von verfilmten Akten je Seite . . . . . 0,25“.

## Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Soweit eine Gebühren- oder Kostenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebühren- oder Kostenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 7. Dezember 2021.

**Verordnung**  
**zur Änderung von Gebührenordnungen**  
**aus dem Bereich der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke**

Vom 7. Dezember 2021

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung  
für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens**

In der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens vom 7. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 225), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 416), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.4	erster Gebührensatz ...	100,—
Nummer 3.8	erster Gebührensatz ...	100,—

§ 2

**Änderung der Gebührenordnung  
der Staats- und Universitätsbibliothek  
Hamburg Carl von Ossietzky**

Die Anlage der Gebührenordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky vom 22. März 2016 (HmbGVBl. S. 144, 146, 186), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 416), wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1.1.1 werden die Wörter „für Studierende“ durch die Textstelle „für Auszubildende, für Studierende“ ersetzt.

- In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.2.1	.....	30,—
Nummer 1.1.2.2	.....	18,—
Nummer 1.1.2.3	.....	10,—
Nummer 1.1.3	.....	120,—

- In Nummer 1.1.4 wird die Textstelle „Auszubildende,“ gestrichen.

- Die Nummern 1.1.6 und 1.1.7 werden durch folgende Nummern 1.1.6 bis 1.1.8 ersetzt:

„1.1.6	mit Bezahlungsfunktion, auch für Personen nach Nummer 1.1.1 .....	5,—
1.1.7	Zweitausfertigung eines Bibliotheksausweises, auch für Personen nach Nummer 1.1.1 .....	15,—
1.1.8	Nutzung von Internet-Einzelplatzrechnern ohne Bibliotheksausweis für 1,5 Stunden) .....	1,50“.

Artikel 2

Auf Grund der in der Präambel des Artikel 1 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Dezember 2021.

**Verordnung**  
**zur Änderung der Gebührenordnung für das Staatsarchiv**

Vom 7. Dezember 2021

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

In Nummer 3.4 der Anlage der Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 41, 76), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 436), wird das Wort „Datei“ durch das Wort „Archivguteinheit“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 7. Dezember 2021.

**Verordnung  
zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften  
aus dem Bereich der Finanzbehörde**

Vom 7. Dezember 2021

Artikel 1

Auf Grund von § 2 Absatz 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

Einziges Paragraph

**Änderung des Gebührengesetzes**

Die Anlage zum Gebührengesetz wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2 Buchstabe a zweiter Gebührensatz	500,—
Nummer 2 Buchstabe b .....	1 000,—

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3	Kopien, Ausdrucke und Scans	
	a) schwarz-weiß und farbig bis zu einem Format von 297 mm x 420 mm (DIN A3)	
	für die ersten 10 Seiten je Seite ..	0,60
	für jede weitere Seite .....	0,30
	b) bei größeren Formaten als DIN A3 je Seite .....	1,50
	bis	15,—“.

Artikel 2

Auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), § 62 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), und § 19 Absatz 1 Satz 4 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 292), zuletzt geändert am 20. April 2012 (HmbGVBl. S. 149), wird verordnet:

Einziges Paragraph

**Änderung der Verordnung über die Höhe von  
Gemeinkostenzuschlägen**

In § 1 der Verordnung über die Höhe von Gemeinkostenzuschlägen vom 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 319), zuletzt geändert am 29. August 2006 (HmbGVBl. S. 493), wird der Gebührenrahmen „25 Euro bis 130 Euro“ durch den Gebührenrahmen „25 Euro bis 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebühren- oder Zahlungspflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Dezember 2021.

**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung von Gebührenordnungen**  
**aus dem Bereich der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration**

Vom 7. Dezember 2021

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung  
für das öffentliche Gesundheitswesen**

Die Anlage der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 666), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis zum Gebührentarif werden die Einträge zu den Teilen II und III durch folgende Einträge ersetzt:
 

**„Teil II Untersuchungen des Instituts für Hygiene und Umwelt**

  - 1 Desinfektion und Entwesung
  - 2 Gesundheitsangelegenheiten auf Schiffen und in Luftfahrzeugen“.
2. Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Teil I wird wie folgt geändert:
    - 2.1.1 In Nummer 1.1 wird die Textstelle „, Tierärztinnen oder Tierärzte“ gestrichen.
    - 2.1.2 In Nummer 1.1.1 wird die Textstelle „ – Tierärztin oder Tierarzt gemäß § 4 Absatz 1 oder 2 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1194), zuletzt geändert am 11. April 2017 (BGBl. I S. 817),“ gestrichen.
    - 2.1.3 In den Nummern 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.4 wird jeweils die Textstelle „, als Tierärztin oder Tierarzt“ gestrichen.
    - 2.1.4 Die Nummern 1.1.8 bis 1.1.8.3 werden durch folgende Nummer 1.1.8 ersetzt:
 

„1.1.8 Prüfung von Kooperationsverträgen von nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), geändert am 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1035), in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Ausbildungsstätten	40
bis	180“.
    - 2.1.5 In Nummer 1.1.9.5 wird hinter dem Wort „Psychotherapeutengesetzes“ die Textstelle „in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.
    - 2.1.6 In Nummer 1.2.3.2 wird der Gebührenrahmen „130 bis 190“ durch den Gebührenrahmen „140 bis 240“ ersetzt.

- 2.1.7 Die Nummern 1.2.3.3 bis 1.2.3.5 werden durch folgende Nummern 1.2.3.3 bis 1.2.3.6 ersetzt:
 

„1.2.3.3 Nichtteilnahme an der Überprüfung nach Nummer 1.2.3.1 bei Absage bis zum 56. Tag vor dem Überprüfungstermin . . . . .	50
bis	70
1.2.3.4 Nichtteilnahme an der Überprüfung nach Nummer 1.2.3.1 bei Absage ab dem 55. Tag vor dem Überprüfungstermin oder bei Nichtteilnahme ohne Absage . . .	80
bis	110
1.2.3.5 Nichtteilnahme an der Überprüfung nach Nummer 1.2.3.2 bei Absage bis zwei Werktage vor dem Überprüfungstermin . . . . .	80
bis	110
1.2.3.6 Nichtteilnahme an der Überprüfung nach 1.2.3.2 bei Absage ab einem Werktag vor dem Überprüfungstermin oder bei Nichtteilnahme ohne Absage . . . . .	120
bis	170“.
- 2.1.8 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 2.2 . . . . .	29
Nummer 3.7 . . . . .	14
Nummer 3.8 . . . . .	22,90
Nummer 3.9 . . . . .	18,50
- 2.1.9 In Nummer 4.1 wird die Textstelle „vom 14. September 1988 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 3. Juli 2018 (HmbGVBl. S. 217),“ durch die Textstelle „vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 379)“ ersetzt.
- 2.1.10 In Nummer 4.1.1 wird die Textstelle „§ 12“ durch die Textstelle „§ 13“ ersetzt.
- 2.1.11 In Nummer 4.1.6 wird die Textstelle „§ 8“ durch die Textstelle „§ 9“ ersetzt.
- 2.1.12 In Nummer 4.1.8 wird die Textstelle „§ 6 Absatz 1 Satz 3“ durch die Textstelle § 7 Absatz 3“ ersetzt.
- 2.2 Teil II wird aufgehoben.
- 2.3 Teil III wird Teil II und wie folgt geändert:
  - 2.3.1 Die Nummern 1 bis 2.4.5 und 4 bis 4.3 werden gestrichen.
  - 2.3.2 Die Nummern 3 bis 3.6 werden Nummern 1 bis 1.6.
  - 2.3.3 In den nachstehend genannten neuen Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 1.2 . . . . .	17,20
Nummer 1.3.1 . . . . .	17,20



2.3.4 In der neuen Nummer 1.4 wird die Textstelle „Nummern 3.1 und 3.3.1 und 3.3.2“ durch die Textstelle „Nummern 1.1, 1.3.1 und 1.3.2“ ersetzt.

2.3.5 In der neuen Nummer 1.5 wird die Textstelle „Nummern 3.1 bis 3.3.2“ durch die Textstelle „Nummern 1.1 bis 1.3.2“ ersetzt.

2.3.6 In der neuen Nummer 1.6 wird der Gebührenrahmen „5,10 bis 51“ durch den Gebührenrahmen „6,30 bis 56“ ersetzt.

2.3.7 Die Nummern 5 bis 5.6 werden Nummern 2 bis 2.6.

2.3.8 Die neue Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Überwachung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes, der Hafengesundheitsverordnung vom 20. Juli 1982 (HmbGVBl. S. 254) sowie der Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 460), zuletzt geändert am 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343), in der jeweils geltenden Fassung“.

2.3.9 In der neuen Nummer 2.1.1 wird der Gebührensatz „16,50“ durch die Textstelle „Gebühr nach § 6“ ersetzt.

2.3.10 In der neuen Nummer 2.1.2 wird die Textstelle „Nummer 5.1.1“ durch die Textstelle „Nummer 2.1.1“ und der Gebührensatz „38“ durch den Gebührensatz „39,80“ ersetzt.

2.3.11 In der neuen Nummer 2.2.1 wird der Gebührensatz „52“ durch den Gebührensatz „59“ ersetzt.

2.3.12 In der neuen Nummer 2.3 wird die Textstelle „Nummern 5.1.1 bis 5.2.2 sowie 5.4“ durch die Textstelle „Nummern 2.1.1 bis 2.2.2 sowie 2.4“ ersetzt.

2.3.13 In den nachstehend genannten neuen Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.3.1	erster Gebührensatz	32,80
	zweiter Gebührensatz	24,40
Nummer 2.4	erster Gebührensatz	75
	zweiter Gebührensatz	154
Nummer 2.5	.....	94

2.3.14 In der neuen Nummer 2.4 wird die Textstelle „§ 7“ durch die Textstelle „§ 8“ ersetzt“.

## § 2

### Änderung der Gebührenordnung für die öffentliche Jugendhilfe

In der Anlage der Gebührenordnung für die öffentliche Jugendhilfe vom 5. Dezember 1989 (HmbGVBl. S. 234), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 434), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	erster Gebührensatz . . .	25,—
	zweiter Gebührensatz . .	470,—
Nummer 1.2	erster Gebührensatz . . .	25,—
	zweiter Gebührensatz . .	470,—
Nummer 1.3	zweiter Gebührensatz . .	700,—

Nummer 1.4	zweiter Gebührensatz . .	580,—
Nummer 1.5	zweiter Gebührensatz . .	760,—

## § 3

### Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz

In der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 363) wird hinter Nummer 1.9 folgende Nummer 1.10 eingefügt:

„1.10 Schließungsverfügungen (§ 15 Absatz 2 GewO in Verbindung mit Schließungsgründen nach dem Prostituiertenschutzgesetz) . . . . .	50,—
	bis 1500,—“.

## § 4

### Änderung der Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle

In Anlage 1 der Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle vom 1. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 666), treten in der nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.1	.....	35
Nummer 3.2.1	.....	80

## Artikel 2

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107), zuletzt geändert am 7. März 2017 (HmbGVBl. S. 64), wird verordnet:

## Einzigster Paragraph

### Änderung der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen

In der Anlage der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen vom 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 393), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 666, 671), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.1	.....	518,—
Nummer 3.1	.....	279,—

## Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Dezember 2021.

**Zweite Verordnung  
zur Änderung von Gebührenordnungen  
aus dem Bereich der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende**

Vom 7. Dezember 2021

**Artikel 1**

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung  
für die Verkehrsverwaltung**

Die Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung vom 9. März 1965 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 671), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 2	.....	31,75
Nummer 3	.....	25,30
2. In Anlage 3 Nummer 3 wird der Gebührensatz „10 vom Tausend“ durch den Gebührensatz „9 vom Tausend“ ersetzt.

§ 2

**Änderung der Gebührenordnung  
für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege,  
Grün- und Erholungsanlagen**

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 9. November 2021 (HmbGVBl. S. 787), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 

„2. durch Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nummer 64 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4150), soweit sie dem Betrieb einer Eisenbahn dienen oder die Benutzung aufgrund von § 125 Absätze 2 und 3 TKG erfolgt, sowie für Fernmeldeanlagen der Bundeswehr oder der Straßenverwaltung;“.
2. In Anlage 1 wird der Abschnitt zum Bezirksamt Hamburg-Mitte wie folgt geändert:
  - 2.1 Bei den Eintragungen „Clemens-Schultz-Straße“ und „Detlev-Bremer-Straße“ wird jeweils die Wertstufenbezeichnung „III“ durch die Wertstufe „II“ ersetzt.
  - 2.2 Bei der Eintragung „Hans-Albers-Platz“ wird die Wertstufenbezeichnung „II“ durch die Wertstufe „I“ ersetzt.
  - 2.3 An der nach dem Alphabet bestimmten Stelle werden die Eintragungen „Normannenweg III“ und „Wikingerweg III“ eingefügt.

**Artikel 2**

Auf Grund von § 6a Absatz 5a Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert am 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), wird verordnet:

Einziges Paragraph

**Änderung der Parkgebührenordnung**

Die Parkgebührenordnung vom 16. Februar 1993 (HmbGVBl. S. 54), zuletzt geändert am 8. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 411), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Die Gebühr für eine Parkdauer von 60 Minuten beträgt:
 
      - a) in der Gebührenzone I: ..... 3,50 Euro
      - b) in der Gebührenzone II: ..... 3 Euro
      - c) in der Gebührenzone III: ..... 1,50 Euro.“
    - 1.1.2 Satz 9 erhält folgende Fassung:
 

„Die Gebühr beträgt 3 Euro pro Tag und Fahrzeug für das Parken in Bewohnerparkgebieten der Gebührenzonen I und II sowie 2,50 Euro pro Tag und Fahrzeug für das Parken in allen anderen Bewohnerparkgebieten.“
  - 1.2 Absatz 5 Satz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 

„b) 1 000 Euro je Jahr für das Parken auf allen gebührenpflichtig bewirtschafteten Parkplätzen im öffentlichen Raum.“
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Für das Ausstellen eines Parkausweises für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt je Ausweis und Jahr 65 Euro, sofern der Antrag im Onlineverfahren gestellt wird, in sonstigen Fällen 70 Euro. Für Änderungen des Parkausweises wird eine Gebühr von 10 Euro erhoben.“

**Artikel 3**

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 7. Dezember 2021.

**Zweite Verordnung  
zur Änderung von Gebührenordnungen  
aus dem Bereich der Behörde für Wirtschaft und Innovation**

Vom 7. Dezember 2021

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung  
für das Pflanzenschutzamt Hamburg**

Die Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt Hamburg vom 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 635), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 673), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Textstelle „4.9.1, 4.9.1“ durch die Textstelle „4.9.1“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 4.2	.....	20,50
Nummer 4.3	.....	23,50
Nummer 4.4	.....	20,50
  - 2.2 Die Nummern 4.6.2.1 bis 4.6.2.5 erhalten folgende Fassung:
 

„4.6.2.1 Einzelantrag .....	60,—	
4.6.2.2 Verlängerungsantrag .....	22,—	
4.6.2.3 Folgeantrag je Saison .....	22,—	
4.6.2.4 Sammelantrag für mehrere Pflanzenschutzmittel .....	60,—	
zusätzlich je weiterer Pflanzenschutzmittelantrag .....	22,—	
4.6.2.5 Sammelantrag nach der vom Pflanzenschutzamt Hamburg herausgegebenen Liste für mehrere Pflanzenschutzmittel .....	65,—	
zusätzlich je weiterer Betrieb .....	22,—“.	
  - 2.3 In Nummer 4.6.3.1 wird der Gebührensatz „27,—“ durch den Gebührensatz „28,—“ ersetzt.
  - 2.4 Nummer 4.6.3.2 erhält folgende Fassung:
    - „4.6.3.2 Ausnahmegenehmigungen zur Einfuhr und zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen im Rahmen von EU-Verordnungen, EU-Durchführungsbeschlüssen und EU-Entscheidungen im Bereich Pflanzengesundheit .....

	Gebühr	
	nach § 2	
	Absatz 1“.	
  - 2.5 In Nummer 4.9 wird der Gebührensatz „70,—“ durch den Gebührensatz „72,—“ ersetzt.

§ 2

**Änderung der Gebührenordnung  
für die Wirtschaftsverwaltung**

Die Anlage der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 17. Dezember 1991 (HmbGVBl. S. 475), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 441), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.2 wird die Textstelle „EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), zuletzt geändert am 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1669)“ durch die Textstelle „EU-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2123, 2132)“ ersetzt.
2. Hinter Nummer 10.6 wird folgende Nummer 10.7 eingefügt:
 

„10.7 Zuverlässigkeitsüberprüfung von nach Erteilung einer Erlaubnis nach dieser Anlage in den Gewerbebetrieb eingetretenen Personen, bei denen die Zuverlässigkeit die Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis ist (zum Beispiel gesetzliche Vertretung, Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung)	50,—“.
--	--------

§ 3

**Änderung der Gebührenordnung für das Bergwesen**

In § 1 Nummer 1 der Gebührenordnung für das Bergwesen vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 441, 442), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

zweiter Gebührensatz	.....	19,75
dritter Gebührensatz	.....	16,75

§ 4

**Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen**

Die Gebührenordnung für das Marktwesen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 583), zuletzt geändert am 9. März 2021 (HmbGVBl. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Satz 1 wird die Zahl „212“ durch die Zahl „211“ ersetzt.
  - 1.2 In Satz 2 wird die Zahl „312“ durch die Zahl „311“ ersetzt.
2. In § 2a wird die Textstelle „210 und 212, 310 und 312“ durch die Textstelle „210 und 310“ ersetzt.
3. In der Anlage werden die Tarifnummern 210.13, 210.14, 212 und 312 gestrichen.

## § 5

**Änderung der Gebührenordnung  
für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen**

Der Abschnitt B der Anlage der Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 576), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 421), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Tarifnummer 1103.1	zweiter Gebührensatz	3,70
Tarifnummer 1104.1	.....	5,40
Tarifnummer 1106.1	.....	45,—
Tarifnummer 1108.1	erster Gebührensatz	8,50
Tarifnummer 1152.1	.....	15,—
2. Hinter Tarifnummer 1153.2 wird folgende neue Nummer 5.3 eingefügt:  
„5.3 Gastronomie“.
3. Die bisherige Nummer 5.3 wird Nummer 5.4.
4. In der Tarifnummer 1162.6 wird der Gebührensatz „20,—“ durch den Gebührensatz „24,—“ ersetzt.

## Artikel 2

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 14. November 2019 (HmbGVBl. S. 396), wird verordnet:

## Einziger Paragraph

**Änderung der Hafengebührenordnung**

Die Hafengebührenordnung vom 3. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 4), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 441, 447), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 2.1.1	84,46
Nummer 2.1.2.1	154,50
Nummer 2.1.2.2	40,17
	108,17
Nummer 2.1.3	53,56
Nummer 2.1.4	30,90
	263,68
Nummer 2.2.1.1	62,83
	62,83
	69,01
	83,43
Nummer 2.2.1.2	56,65
Nummer 2.2.1.3	96,82
Nummer 2.2.1.4	97,85
	97,85
	139,05
Nummer 2.2.1.5	97,85
	97,85
	139,05
Nummer 2.2.3	21,63
Nummer 2.2.4	32,96
Nummer 2.2.5	26,78
Nummer 2.3.1.1	86,52
Nummer 2.3.1.2	50,47
	721,—
Nummer 2.3.2	26,78

Nummer 2.3.3	26,78
Nummer 2.3.4	14,42
Nummer 2.4.1	61,80
	615,94
Nummer 2.4.1.1	64,89
Nummer 2.4.2.1	116,39
Nummer 2.4.2.2	309,—
	386,25
	541,78
Nummer 2.4.3	62,83
	154,50
Nummer 2.4.4	31,93
Nummer 2.4.5	42,23
	298,70
Nummer 2.4.5.1	42,23

- 1.2 Hinter Nummer 2.4.5.1 wird folgende Nummer 2.4.6 eingefügt:

„2.4.6 Fertigung und Erteilung einer Liegeplatzgenehmigung durch Einzelanfrage mit erhöhtem Verwaltungsaufwand (§ 28).....	77,25
bis	777,65“.

- 1.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.5.1	erster Gebührensatz	82,40
	zweiter Gebührensatz	122,57
Nummer 2.5.2	erster Gebührensatz	77,25
	zweiter Gebührensatz	777,65
Nummer 2.5.2.1	.....	75,19
Nummer 2.5.3	erster Gebührensatz	142,14
	zweiter Gebührensatz	1 563,54
Nummer 2.5.4	erster Gebührensatz	55,62
	zweiter Gebührensatz	615,94
Nummer 2.5.5	erster Gebührensatz	115,36
	zweiter Gebührensatz	1 575,90
Nummer 2.5.6	erster Gebührensatz	52,53
	zweiter Gebührensatz	525,30
Nummer 2.6.1.1	.....	86,52
Nummer 2.6.1.2	erster Gebührensatz	50,47
	zweiter Gebührensatz	721,—
Nummer 2.6.1.3	erster Gebührensatz	86,52
	zweiter Gebührensatz	721,—
Nummer 2.6.2	.....	26,78
Nummer 2.6.3.1	.....	26,78
Nummer 2.6.3.2	.....	122,57
Nummer 2.6.4	.....	14,42
Nummer 2.7	erster Gebührensatz	75,19
	zweiter Gebührensatz	753,96
Nummer 2.8.1	.....	154,50
Nummer 2.8.2	.....	37,08
Nummer 2.9	.....	65,95
Nummer 2.10.1	.....	65,95
Nummer 2.10.2	.....	85,49
Nummer 2.10.3	.....	65,92
Nummer 2.10.4	.....	85,49
Nummer 2.10.5	.....	154,50
Nummer 2.11	erster Gebührensatz	123,60
	zweiter Gebührensatz	927,—
Nummer 2.12.1.1	.....	86,52
Nummer 2.12.1.2	erster Gebührensatz	50,47
	zweiter Gebührensatz	721,—
Nummer 2.12.1.3	.....	26,27
Nummer 2.12.2	.....	26,27
Nummer 2.12.3	.....	26,27
Nummer 2.12.4	.....	14,42

Nummer 3.1	erster Gebührensatz	20,09	Nummer 4.6.1	.....	8,38
	zweiter Gebührensatz	201,26	Nummer 4.6.2	.....	1,30
Nummer 3.2	erster Gebührensatz	25,75	Nummer 4.7	.....	54,95
	zweiter Gebührensatz	2 060,—			

### Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

2. In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 4.1.1	.....	1,27
Nummer 4.1.2	.....	1,93
Nummer 4.2	.....	2,17
Nummer 4.2.1	.....	5,62
Nummer 4.3	.....	0,42
Nummer 4.4	.....	0,93
Nummer 4.5	.....	0,12

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 7. Dezember 2021.

## Zweite Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Vom 7. Dezember 2021

### Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

#### § 1

#### Änderung der Gebührenordnung in Jagdangelegenheiten

In § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung in Jagdangelegenheiten vom 25. Januar 1994 (HmbGVBl. S. 25), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 675), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	.....	170,20
Nummer 2	.....	113,40
Nummer 3	.....	56,70
Nummer 4	.....	56,70
Nummer 5	.....	56,70

#### § 2

#### Änderung der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg

Die Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 368), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 675), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.1	.....	29,50
Nummer 3.2	.....	45,—

Nummer 3.3	.....	15,85
Nummer 4.3.1	.....	7,70
Nummer 4.3.2	.....	17,50
Nummer 5.1.1	erster Gebührensatz	16,—
	zweiter Gebührensatz	67,—
Nummer 5.1.2	.....	23,50
Nummer 5.1.4	.....	54,50
Nummer 5.2.1	.....	18,50
Nummer 5.2.2.1	.....	115,—
Nummer 5.2.2.2	.....	47,—
Nummer 5.2.2.3	.....	71,—
Nummer 5.2.2.4	.....	54,—
Nummer 5.2.2.5	.....	85,—

2. Nummer 5.2.2.6 wird gestrichen.

3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 5.2.2.7	.....	25,—
Nummer 5.2.3.1	.....	74,—
Nummer 6.1	.....	17,75
Nummer 7.1	erster Gebührensatz	50,—
	zweiter Gebührensatz	2 500,—
Nummer 8.2	erster Gebührensatz	50,—
	zweiter Gebührensatz	1 250,—

4. Es werden folgende Nummern 9 bis 9.3 angefügt:

„9.	Bereitstellung von Flächeninformationen aus vorhandenen digitalen geologischen Modellen	
9.1	Datenzusammenstellung und Export	69,—



9.2	zuzüglich je berücksichtigter Bohrung	
9.2.1	bei der Übermittlung von Daten mit bis zu vier stratigraphischen Einheiten.....	14,—
9.2.2	bei der Übermittlung von Daten mit fünf bis acht stratigraphischen Einheiten.....	27,—
9.2.3	bei der Übermittlung von Daten mit neun oder mehr stratigraphischen Einheiten.....	40,—
9.3	weitere Bearbeitung (zum Beispiel Daten aus verschiedenen Einzelmodellen konsistent zusammenstellen und bereitstellen).....	nach Zeitaufwand“.

§ 3

**Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens**

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 455), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.1	.....	80,—
Nummer 2.2	.....	80,—
Nummer 2.3	.....	80,—

Artikel 2

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 475), wird verordnet:

Einziger Paragraph

**Änderung der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen**

Die Anlage der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 577), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 675), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1011 und 1012 erhalten folgende Fassung:
 

„1011	in Standardqualität (mit weniger als 50cm Abstand zur Nachbargrabstätte).....	66
1012	in gehobener Standardqualität (ab 50cm Abstand zur Nachbargrabstätte).....	84“.
2. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 1013	.....	102
Nummer 1014	.....	102
3. Die Nummern 1021 und 1022 erhalten folgende Fassung:
 

„1021	in Standardqualität, jem <sup>2</sup> (mit weniger als 50cm Abstand zur Nachbargrabstätte).....	54
1022	in gehobener Standardqualität, jem <sup>2</sup> (ab 50cm Abstand zur Nachbargrabstätte).....	69“.

4. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1023	.....	88
Nummer 1024	.....	88
Nummer 1025	.....	91
Nummer 1029	.....	167
Nummer 103	.....	23
Nummer 1111	.....	1250
Nummer 1112	.....	1040
Nummer 1113	.....	1225
Nummer 1121	.....	1425
Nummer 1122	.....	1175
Nummer 201	.....	800
Nummer 202	.....	260
Nummer 2021	.....	180
Nummer 203	.....	80
Nummer 21	.....	60
Nummer 3013	.....	235

5. Hinter Nummer 3133 wird folgende Nummer 3134 eingefügt:

„3134	Grabeinfassung.....	70“.
-------	---------------------	------

6. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 421	.....	33
Nummer 422	.....	28

7. Nummer 445 erhält folgende Fassung

„445	zusätzliche Gebühr bei Erwerb eines zukünftigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte beziehungsweise weiterer Friedhofsleistungen im Voraus (Reservierungsgebühr).....	215“.
------	--	-------

8. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 501	.....	21
Nummer 502	.....	39
Nummer 503	.....	49

Artikel 3

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), in Verbindung mit § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 108), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), wird verordnet:

Einziger Paragraph

**Änderung der Umweltgebührenordnung**

Die Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 2. November 2021 (HmbGVBl. S. 728), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Nummer 2 wird der Gebührensatz „32,35“ durch den Gebührensatz „31,75“ ersetzt.

- 1.2 In Nummer 3 wird der Gebührensatz „25,25“ durch den Gebührensatz „25,30“ ersetzt.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |                 |                      |       |
|-----------------|----------------------|-------|
| Nummer 1.2.5    | erster Gebührensatz  | 160,— |
|                 | zweiter Gebührensatz | 550,— |
| Nummer 1.2.7.4  | erster Gebührensatz  | 160,— |
| Nummer 1.2.13   | erster Gebührensatz  | 80,—  |
| Nummer 1.3.4    | .....                | 200,— |
| Nummer 1.3.6    | erster Gebührensatz  | 120,— |
| Nummer 1.3.10   | .....                | 115,— |
| Nummer 1.3.12.1 | erster Gebührensatz  | 50,—  |
| Nummer 1.3.15   | .....                | 190,— |
| Nummer 1.3.16   | .....                | 190,— |
| Nummer 1.3.17   | .....                | 190,— |
| Nummer 1.3.18   | .....                | 390,— |
| Nummer 1.3.19   | .....                | 175,— |
| Nummer 1.3.20   | .....                | 380,— |
| Nummer 1.3.21   | .....                | 380,— |
| Nummer 1.3.22   | .....                | 320,— |
| Nummer 1.3.23   | .....                | 320,— |
| Nummer 1.3.26   | .....                | 120,— |
| Nummer 1.3.27   | erster Gebührensatz  | 120,— |
|                 | zweiter Gebührensatz | 415,— |
| Nummer 2.2.1    | erster Gebührensatz  | 125,— |
| Nummer 2.3.4    | .....                | 570,— |
| Nummer 2.3.6.5  | .....                | 566,— |
| Nummer 2.3.6.6  | .....                | 566,— |
| Nummer 2.3.7.2  | .....                | 165,— |
| Nummer 2.3.7.3  | .....                | 82,50 |
- 2.2 Die Nummern 2.3.8 bis 2.3.8.2 werden durch folgende Nummern 2.3.8 bis 2.3.8.3 ersetzt:
- |         |  |                         |
|---------|--|-------------------------|
| „2.3.8  | Freiwillige Rücknahme von Abfällen   |                         |
| 2.3.8.1 | Befreiung von Pflichten zur Nachweisführung nach § 50 KrWG sowie von Verpflichtungen nach § 54 KrWG bei freiwilliger Rücknahme von gefährlichen Abfällen nach § 26a Absatz 1 KrWG sowie Änderung oder Widerruf der Befreiung . . . | 95,—<br>bis 5 000,—     |
| 2.3.8.2 | Feststellung der Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG im Rahmen der Freiwilligen Rücknahme nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 KrWG sowie Änderung oder Widerruf der Feststellung . . . . .                            | 190,—<br>bis 10 000,—   |
| 2.3.8.3 | Nachweisführungsbefreiung und Feststellung der Produktverantwortung im Falle einer kombinierten Anzeige nach § 26a Absatz 2 Satz 2 sowie Änderung oder Widerruf der Nachweisführungsbefreiung und Feststellung                     | 250,—<br>bis 10 000,—“. |
- 2.3 Die Nummern 2.3.18 bis 2.3.18.3 erhalten folgende Fassung:
- |          |   |                   |
|----------|---|-------------------|
| „2.3.18  | Amtshandlungen nach § 53 KrWG   |                   |
| 2.3.18.1 | Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige oder Änderungsanzeige nach Absatz 1 . . . . . | 48,—<br>bis 750,— |
- |          |   |                      |
|----------|---|----------------------|
| 2.3.18.2 | Erteilung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nach Absatz 3 Satz 1 oder Nachforderungen nach Absatz 3 Satz 2 zu einer Anzeige nach Absatz 1 . . . | 48,—<br>bis 250,—    |
| 2.3.18.3 | Untersagung einer angezeigten Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 3 . . .  | 100,—<br>bis 250,—“. |
- 2.4 Nummer 2.3.19 erhält folgende Fassung:
- |         |  |                       |
|---------|--|-----------------------|
| „2.3.19 | Erteilung, Änderung oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 54 KrWG . . . . . | 95,—<br>bis 1 000,—“. |
|---------|--|-----------------------|
- 2.5 In Nummer 2.3.24 wird der Gebührensatz „185,—“ durch den Gebührensatz „190,—“ ersetzt.
- 2.6 Hinter Nummer 2.3.26 wird folgende Nummer 2.3.27 eingefügt:
- |         |   |                        |
|---------|---|------------------------|
| „2.3.27 | Anerkennung von modular aufgebauten Lehrgängen für die Fachkundenachweise nach § 4 Absatz 3 sowie § 5 Absätze 1 und 3 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung, § 9 Absätze 1 und 3 EfbV, § 9 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 AbfBeauftrV. . . . . | 650,—<br>bis 1 500,—“. |
|---------|---|------------------------|
- 2.7 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |               |                      |       |
|---------------|----------------------|-------|
| Nummer 2.3.28 | zweiter Gebührensatz | 175,— |
| Nummer 2.3.29 | .....                | 390,— |
| Nummer 2.3.30 | zweiter Gebührensatz | 380,— |
| Nummer 2.3.32 | erster Gebührensatz  | 65,—  |
| Nummer 2.3.33 | erster Gebührensatz  | 65,—  |
| Nummer 2.3.34 | .....                | 65,—  |
- 2.8 Nummer 2.3.35 erhält folgende Fassung
- |         |   |                     |
|---------|---|---------------------|
| „2.3.25 | Anordnung gegenüber einem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 NachwV freigestellten Abfallentsorger nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 NachwV, abweichend von § 7 Absatz 1 NachwV Abfälle nur nach vorheriger Bestätigung des Entsorgungsnachweises annehmen zu dürfen, oder Widerruf gegenüber einem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 NachwV freigestellten Abfallentsorger nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 NachwV. . . . . | 65,—<br>bis 500,—“. |
|---------|---|---------------------|
- 2.9 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |               |                     |      |
|---------------|---------------------|------|
| Nummer 2.3.36 | .....               | 6,25 |
| Nummer 2.3.40 | erster Gebührensatz | 65,— |
- 2.10 Nummer 2.3.45 erhält folgende Fassung:
- |         |  |                           |
|---------|--|---------------------------|
| „2.3.45 | Genehmigung, Änderung der Genehmigung sowie Widerruf der Genehmigung von herstellereigenen Rücknahmesystemen nach § 7 Absatz 1 BattG . . . . . | 1 000,—<br>bis 10 000,—“. |
|---------|--|---------------------------|



2.19	Die Nummern 9.7 bis 9.7.2 werden durch folgende Nummer 9.7 ersetzt:		Nummer 2.17.1	.....	0,81
	„9.7 Aufwendungen für die Herstellung von		Nummer 2.17.2.1	erster Gebührensatz	19,75
	– Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien,			zweiter Gebührensatz	0,65
	– Kopien von Papiervorlagen im Format größer als DIN A3,		Nummer 2.17.2.2	erster Gebührensatz	35,50
	– Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien			zweiter Gebührensatz	0,58
	sind als besondere Auslagen zu erstatten.“		Nummer 2.17.2.3	erster Gebührensatz	63,10
				zweiter Gebührensatz	0,49
			Nummer 2.17.2.4	erster Gebührensatz	110,45
				zweiter Gebührensatz	0,41
			Nummer 2.17.2.5	erster Gebührensatz	188,50
				zweiter Gebührensatz	0,31
			Nummer 2.18	.....	125,—
2.20	In Nummer 13.6 wird der Gebührensatz „119,—“ durch den Gebührensatz „122,—“ ersetzt.		Nummer 2.19	.....	204,—
			Nummer 2.19.1	.....	30,—
3.	Anlage 2 wird wie folgt geändert:		Nummer 2.20	erster Gebührensatz	16,20
				zweiter Gebührensatz	2,30
				dritter Gebührensatz	1,40
3.1	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		4.	In Anlage 3 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 2.3.1	.....	39,—	Nummer 1.02.1	.....
	Nummer 2.3.2	.....	37,—	Nummer 1.03.1	.....
	Nummer 2.3.3	erster Gebührensatz	3,50	Nummer 1.03.2	.....
	Nummer 2.3.4	erster Gebührensatz	48,—	Nummer 1.03.3	.....
	Nummer 2.4.1	erster Gebührensatz	10,40	Nummer 1.03.4	.....
	Nummer 2.4.2.1	erster Gebührensatz	3,50	Nummer 1.03.5.1	.....
	Nummer 2.4.2.2	erster Gebührensatz	5,95	Nummer 1.03.5.2.1	.....
	Nummer 2.4.2.3	erster Gebührensatz	3,50	Nummer 1.03.5.2.2	.....
	Nummer 2.4.3	.....	37,—	Nummer 1.04.1	.....
	Nummer 2.4.4	.....	48,—	Nummer 1.05.1	.....
	Nummer 2.5.1	erster Gebührensatz	3,50	Nummer 1.06.1	.....
	Nummer 2.5.2	erster Gebührensatz	3,50	Nummer 1.06.2	.....
	Nummer 2.6	erster Gebührensatz	3,50	Nummer 1.06.3	.....
	Nummer 2.7.1	erster Gebührensatz	7,30	Nummer 2.01.1	.....
	Nummer 2.7.2	erster Gebührensatz	7,30	Nummer 2.02.1	.....
	Nummer 2.8.1	.....	7,30	Nummer 2.03.1	.....
	Nummer 2.8.2	.....	30,—	Nummer 2.04.1	.....
	Nummer 2.8.3	.....	54,—	Nummer 2.05.1	.....
	Nummer 2.9	erster Gebührensatz	3,50	Nummer 2.06.1	.....
	Nummer 2.10	erster Gebührensatz	0,90	Nummer 2.06.2	.....
				Nummer 2.08.1	.....
3.2	Nummer 2.11.1.1 erhält folgende Fassung:			Nummer 3.01.1	.....
	„2.11.1.1 für schwimmende Baustelleneinrichtungen (zum Beispiel Pontons, Flöße, schwimmende Geräte) und für Fahrzeuge, die für den Umschlag anzuliefernder oder abzutransportierender Materialien genutzt werden,			Nummer 3.02.1	.....
	je Quadratmeter und Woche ...	0,90		Nummer 3.03.1	.....
	Mindestgebühr ....	65,—“.		Nummer 3.04.1	.....
				Nummer 3.05.1	.....
				Nummer 3.06.1	.....
				Nummer 3.07.1	.....
				Nummer 3.08.1	.....
				Nummer 3.09.1	.....
3.3	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			Nummer 3.11.1	.....
	Nummer 2.11.1.2	erster Gebührensatz	37,—	Nummer 3.12.1	.....
		zweiter Gebührensatz	208,—	Nummer 3.12.2	.....
	Nummer 2.11.2.1	.....	7,30	Nummer 3.13.1	.....
	Nummer 2.11.2.2	erster Gebührensatz	30,—	Nummer 3.13.2	.....
	Nummer 2.12.1	.....	521,—	Nummer 3.13.4	.....
	Nummer 2.12.2	.....	1 000,—	Nummer 3.14.1	.....
	Nummer 2.12.3	.....	135,—	Nummer 3.15.1	.....
	Nummer 2.13.1	erster Gebührensatz	14,—	Nummer 3.16.1	.....
		zweiter Gebührensatz	20,40	Nummer 3.16.3	.....
	Nummer 2.15	erster Gebührensatz	3,50	Nummer 3.18.1	.....
	Nummer 2.16.1	erster Gebührensatz	3,50	Nummer 3.19.1	.....
	Nummer 2.16.2	erster Gebührensatz	7,30	Nummer 3.19.2	.....
	Nummer 2.16.3	erster Gebührensatz	3,50	Nummer 3.20.1	.....
		dritter Gebührensatz	3,50	Nummer 3.21.1	.....
				Nummer 3.25.2	.....
				Nummer 3.25.3	.....



Nummer 3.26.1	64,90
Nummer 3.27.1	49,40
Nummer 3.28.1	165,80
Nummer 3.29.1	76,20
Nummer 3.30.1	147,30
Nummer 3.31.1	142,10
Nummer 3.32.1	22,60
Nummer 3.33.1	84,50
Nummer 3.34.1	24,80
Nummer 3.35	62,80
Nummer 3.38.1	42,20
Nummer 3.39.1	46,40
Nummer 3.41.1	17,50
Nummer 3.43.1	162,70
Nummer 3.44.1	50,50
Nummer 3.45.1	77,30
Nummer 4.01.1	39,70
Nummer 4.01.2	35,50
Nummer 4.01.3	47,50
Nummer 4.02.2	36,40
Nummer 4.02.3	11,80
Nummer 4.03.1	20,60
Nummer 4.04.1	44,80
Nummer 4.04.2	11,80
Nummer 5.03.1	138,—
Nummer 5.03.2	190,60
Nummer 5.03.3	71,10
Nummer 5.05.1	104,—
Nummer 5.05.2	138,—
Nummer 5.05.3	10,30
Nummer 5.06.6	104,—
Nummer 5.06.7	173,—
Nummer 7.01.1	200,90
Nummer 7.01.2	48,40
Nummer 7.02.1	90,60
Nummer 7.02.2	45,30
Nummer 7.04.1	56,70
Nummer 7.04.2	28,80
Nummer 7.04.3	42,20
Nummer 7.05.1	55,60
Nummer 7.05.2	27,30
Nummer 8.02.8	56,70
Nummer 8.02.9	100,90
Nummer 8.04.1	433,60
Nummer 9.03.1	96,80
Nummer 9.05.1	25,80
Nummer 9.08.1	48,40
Nummer 9.08.2	74,20

#### Artikel 4

Auf Grund von § 33 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), in Verbindung mit § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361, 362), wird verordnet:

##### Einziger Paragraph

#### Änderung der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege

In § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 43), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 675, 678), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2	0,58
Nummer 3	1,14
Nummer 4	1,67
Nummer 5	2,84
Nummer 6	3,48
Nummer 7	4,33
Nummer 8	6,31
Nummer 9	6,54
Nummer 10	9,20

#### Artikel 5

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361, 362), wird verordnet:

##### § 1

#### Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 675, 679), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird der Gebührensatz „7,09“ durch den Gebührensatz „7,22“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Absatz 1 Satz 1 wird der Gebührensatz „20“ durch den Gebührensatz „20,36“ und der Gebührensatz „40 durch den Gebührensatz „40,72“ ersetzt.
  - 2.2. In Absatz 2 wird der Gebührensatz „24,38“ durch den Gebührensatz „24,82“ ersetzt.
  - 2.3. In Absatz 3 wird der Gebührensatz „13,69“ durch den Gebührensatz „13,94“ ersetzt.
  - 2.4. In Absatz 4 wird der Gebührensatz „3,91“ durch den Gebührensatz „3,98“ ersetzt.
  - 2.5 In Absatz 7 Satz 3 wird der Gebührensatz „27,72“ durch den Gebührensatz „28,22“ und der Gebührensatz „33,66“ durch den Gebührensatz „34,27“ ersetzt.
  - 2.6 In Absatz 8 wird der Gebührensatz „3“ durch den Gebührensatz „3,05“ ersetzt.
3. § 6b wird wie folgt geändert:
  - 3.1 In Absatz 1 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Gebührenklasse R2000	219,03
Gebührenklasse R3000	328,55
Gebührenklasse R4000	438,05
Gebührenklasse R5000	547,55
  - 3.2 In Absatz 2 Satz 1 wird der Gebührensatz „7,10“ durch den Gebührensatz „7,23“ ersetzt.
  - 3.3 In Absatz 3 treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Gebührenklasse GUR2000	50,90
Gebührenklasse GUR3000	59,04
Gebührenklasse GUR4000	66,17
Gebührenklasse GUR5000	71,26



- 3.4 In Absatz 4 Satz 1 wird der Gebührensatz „160“ durch den Gebührensatz „162,88“ ersetzt. 1998 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 675, 679), wird wie folgt geändert:
- 3.5 In Absatz 5 Satz 2 wird der Gebührensatz „40“ durch den Gebührensatz „40,72“ ersetzt. 1. § 2 wird wie folgt geändert:
4. § 6c wird wie folgt geändert: 1.1 In Absatz 2 wird der Gebührensatz „155,93“ durch den Gebührensatz „159,83“ ersetzt.
- 4.1 In Absatz 1 Satz 1 wird der Gebührensatz „40,82“ durch den Gebührensatz „41,55“ und der Gebührensatz „61,23“ durch den Gebührensatz „62,33“ ersetzt. 1.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 4.2 In Absatz 2 Satz 1 wird der Gebührensatz „7,10“ durch den Gebührensatz „7,23“ ersetzt. 1.2.1 In Nummer 1 wird der Gebührensatz „2,61“ durch den Gebührensatz „2,68“ ersetzt.
- 4.3 In Absatz 3 wird der Gebührensatz „66“ durch den Gebührensatz „67,19“ und der Gebührensatz „71“ durch „72,28“ ersetzt. 1.2.2 In Nummer 2 wird der Gebührensatz „11,99“ durch den Gebührensatz „12,29“ ersetzt.
- 4.4 In Absatz 4 Satz 1 wird der Gebührensatz „160“ durch den Gebührensatz „162,88“ ersetzt. 1.3 In Absatz 4 wird der Gebührensatz „62,08“ durch den Gebührensatz „63,63“ und der Gebührensatz „3,104“ durch den Gebührensatz „3,182“ ersetzt.
5. In Anlage 1 treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: 1.4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- |                                |        |
|--------------------------------|--------|
| Gebührenklasse S0060 . . . . . | 11,92  |
| Gebührenklasse S0120 . . . . . | 18,40  |
| Gebührenklasse R0060 . . . . . | 13,21  |
| Gebührenklasse R0080 . . . . . | 15,16  |
| Gebührenklasse R0120 . . . . . | 17,32  |
| Gebührenklasse R0240 . . . . . | 27,33  |
| Gebührenklasse R0500 . . . . . | 78,40  |
| Gebührenklasse R0770 . . . . . | 99,19  |
| Gebührenklasse R1100 . . . . . | 120,44 |
- 1.4.1 In Nummer 1 wird der Gebührensatz „20,86“ durch den Gebührensatz „21,38“ ersetzt.
- 1.4.2 In Nummer 2 wird der Gebührensatz „36,51“ durch den Gebührensatz „37,42“ ersetzt.
- 1.5 In Absatz 6 wird der Gebührensatz „53,19“ durch den Gebührensatz „54,52“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert: 2.1 In Absatz 1 wird der Gebührensatz „32“ durch den Gebührensatz „32,58“ und der Gebührensatz „0,80“ durch den Gebührensatz „0,81“ ersetzt.
- 2.2 In Absatz 2 Satz 2 wird der Gebührensatz „39,10“ durch den Gebührensatz „39,80“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert: 3.1 Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- 3.2 Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3.
- 3.3 Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 werden mit Abgabe der Abfälle auf einem Recyclinghof fällig.“
6. In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |                                |       |
|--------------------------------|-------|
| Gebührenklasse B0080 . . . . . | 2,87  |
| Gebührenklasse B0120 . . . . . | 3,29  |
| Gebührenklasse B0240 . . . . . | 5,17  |
| Gebührenklasse B0500 . . . . . | 14,86 |
| Gebührenklasse B0770 . . . . . | 18,81 |
| Gebührenklasse B1100 . . . . . | 22,85 |
7. In Anlage 2a treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |                               |       |
|-------------------------------|-------|
| Gebührenklasse PZ01 . . . . . | 8,18  |
| Gebührenklasse PZ02 . . . . . | 16,38 |
8. In Anlage 3 treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |                             |      |
|-----------------------------|------|
| Gebührenklasse T1 . . . . . | 0,87 |
| Gebührenklasse T2 . . . . . | 1,89 |
| Gebührenklasse T3 . . . . . | 2,86 |
| Gebührenklasse T4 . . . . . | 4,09 |
| Gebührenklasse T5 . . . . . | 5,02 |

## § 2

**Änderung der Gebührenordnung  
für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern  
und die Entsorgung loser Abfälle**

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle vom 24. März

## Artikel 6

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 5 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Dezember 2021.

**Siebte Verordnung  
zur Änderung von Gebührenordnungen  
aus dem Bereich der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**

Vom 7. Dezember 2021

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

Einziges Paragraph

**Änderung der Gebührenordnung  
für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens  
und des Wohnungsbaus**

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 403), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 680), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.4	.....	420
Nummer 2.5	.....	55
Nummer 2.6	.....	565
Nummer 2.8	Buchstabe a	
	erster Gebührensatz	545
	Buchstabe b	
	erster Gebührensatz	290
	zweiter Gebührensatz	550
	dritter Gebührensatz	250
Nummer 2.9	.....	530
Nummer 3.1	Buchstabe a	594
	Buchstabe b	594
Nummer 3.2	Buchstabe a	594
	Buchstabe b	594
Nummer 3.4	.....	382
Nummer 3.5	.....	483

2. Nummer 3.6 wird wie folgt geändert:

2.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung

„a) nach § 9 Absatz 2 Satz 1 HmbWoSchG außer in den Fällen des § 9 Absatz 3 Satz 1 HmbWoSchG

aa) je Wohnung..... 400

bis 1 200

jedoch höchstens..... 4 774

bb) je Raum..... 200

bis 600

jedoch höchstens..... 2 390“.

2.2 In den nachstehend genannten Buchstaben treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Buchstabe b	erster Gebührensatz	808
	zweiter Gebührensatz	4 774
	dritter Gebührensatz	400
	viertes Gebührensatz	2 390
Buchstabe c	erster Gebührensatz	404
	fünfter Gebührensatz	404

2.3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) nach § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 HmbWoSchG

je Wohnung..... 1 000  
jedoch höchstens..... 3 000“.

3. Nummer 3.7 wird wie folgt geändert:

3.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) je Wohnung..... 329  
jedoch höchstens..... 900“.

3.2 In Buchstabe b wird der Gebührensatz „160“ durch den Gebührensatz „165“ ersetzt.

4. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.8	zweiter Gebührensatz	1 590
Nummer 3.12	erster Gebührensatz	69

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), und § 16 Absatz 6 Nummer 5 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 282, 284), wird verordnet:

Einziges Paragraph

**Änderung der Gebührenordnung  
für das amtliche Vermessungswesen und den  
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg**

Die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg vom 1. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 580), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 680), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absätze 1 und 2 wird jeweils der Gebührensatz „60“ durch den Gebührensatz „62“ ersetzt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

2.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

2.1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	Position 200002. ...	44,50
Nummer 3.1	Position 200560. ...	26,05
Nummer 3.2	Position 200561. ...	50,42
Nummer 3.3	Position 200004. ...	13,78
Nummer 3.4	Position 200694. ...	26,05
Nummer 3.5	Position 200453. ...	44,50
Nummer 4.1	Position 200020. ...	88,—
Nummer 4.2	Position 200022. ...	28,50
Nummer 5.1	Position 200023. ...	45,50
Nummer 5.2	Position 200024. ...	35,50
Nummer 6.1	Position 200391. ...	230,—
Nummer 6.2	Position 200392. ...	59,—

Nummer 6.3.1	Position 200395...	44,50
Nummer 6.4.1	Position 201360...	230,—
Nummer 6.4.2	Position 201361...	129,—
Nummer 7.1.1	Position 200050...	285,—
Nummer 7.1.2	Position 200051...	140,—
Nummer 7.1.3	Position 200052...	123,—
Nummer 7.2.1	Position 200053...	1 015,—
Nummer 7.2.2	Position 200054...	495,—
Nummer 7.3	Position 200810...	185,—
Nummer 8.1	Position 200055...	780,—
Nummer 8.2	Position 200056...	370,—
Nummer 9.1.1	Position 200057...	134,—
Nummer 9.1.2	Position 200058...	49,—
Nummer 9.2.1	Position 201362...	1 100,—
Nummer 9.2.2	Position 201363...	48,—
Nummer 9.3.1	Position 200061...	445,—
Nummer 9.3.2	Position 200062...	210,—
Nummer 10.1.1	Position 200063...	230,—
Nummer 10.1.2	Position 200064...	110,—
Nummer 10.2.1	Position 200069...	69,—
Nummer 10.2.2	Position 200070...	7,20
Nummer 10.3.1	Position 200071...	131,—
Nummer 10.3.2	Position 200072...	69,—
Nummer 10.4.1	Position 201543...	347,—
Nummer 10.4.1.1	Position 201101...	94,—
Nummer 10.4.2	Position 201544...	133,—
Nummer 10.4.2.1	Position 201103...	37,—
Nummer 10.4.3	Position 201545...	133,—
Nummer 10.4.3.1	Position 201105...	37,—
Nummer 10.4.4	Position 201364...	62,—
Nummer 11.1	Position 200562...	3 800,—
Nummer 11.1.1	Position 201480...	4 920,—
Nummer 11.2.1	Position 200563...	1,19
Nummer 11.2.2	Position 201481...	1,54
Nummer 11.2.3	Position 201610...	0,30
Nummer 11.2.4	Position 201611...	0,38
Nummer 11.3	Position 200564...	1 900,—
Nummer 11.4	Position 200089...	31,—
Nummer 12.1.1	Position 200090...	420,—
Nummer 12.1.2	Position 200091...	4,20
Nummer 12.1.3	Position 201650...	105,—
Nummer 12.2.1	Position 200092...	105,—
Nummer 12.2.2	Position 200093...	52,50
Nummer 12.3.1	Position 200612...	63,—
Nummer 12.3.1.1	Position 200613...	63,—
Nummer 12.3.1.2	Position 201214...	31,—
Nummer 12.3.2	Position 201310...	21,—
2.1.2	Nummern 12.4.2 und 12.4.3 erhalten folgende Fassung:	
	„12.4.2 IMH21	
	Immobilienmarktbericht Ham-	
	burg 2021.....	51,—
	12.4.3 IMH22	
	Immobilienmarktbericht Ham-	
	burg 2022.....	52,—“.
2.1.3	In Nummer 13 wird der Gebührensatz „225,—“ durch den Gebührensatz „230,—“ ersetzt.	
2.2	In den nachstehend genannten Nummern des Abschnitts II treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
Nummer 2.1	Position 201540...	895,—
Nummer 2.1.1	Position 201368...	210,—
Nummer 2.2	Position 201541...	450,—
Nummer 2.2.1	Position 201371...	85,—
Nummer 2.3	Position 201542...	150,—
Nummer 2.3.1	Position 201373...	105,—
Nummer 2.4	Position 201430...	31,—

### Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), und § 81 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 8 Nummer 7 und Absatz 10 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

#### Einziges Paragraph

#### Änderung der Baugebührenordnung

Die Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 2. November 2021 (HmbGVBl. S. 729), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absätze 1 und 3 wird jeweils der Gebührensatz „31 Euro“ durch den Gebührensatz „31,90 Euro“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 2 Satz 3 enthält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 2 basieren die Anrechnungswerte der Nummer 21.2 der Anlage 2 auf der Indexzahl 100 für das Jahr 2022 und die Anrechnungswerte nach Nummer 22 der Anlage 2 auf der Indexzahl 100 für das Jahr 2020.“

3. In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „9,70“ durch die Zahl „9,99“ ersetzt.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

4.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1	erster Gebührensatz	19,95
	zweiter Gebührensatz	125,60
Nummer 1.1.2	erster Gebührensatz	13,34
	zweiter Gebührensatz	125,60
Nummer 1.2.1	erster Gebührensatz	15,18
	zweiter Gebührensatz	62,80
Nummer 1.2.2	erster Gebührensatz	10,25
	zweiter Gebührensatz	62,80
Nummer 1.3.1	erster Gebührensatz	25,97
	zweiter Gebührensatz	125,60
Nummer 1.3.2	erster Gebührensatz	20,05
	zweiter Gebührensatz	125,60
Nummer 1.5	erster Gebührensatz	64,90
Nummer 1.6	erster Gebührensatz	64,90
Nummer 1.7	erster Gebührensatz	64,90
Nummer 1.8.1	erster Gebührensatz	129,80
Nummer 1.8.2	erster Gebührensatz	64,90
Nummer 1.9	erster Gebührensatz	129,80
Nummer 1.11	erster Gebührensatz	64,90
Nummer 1.15	erster Gebührensatz	129,80
Nummer 2.1	erster Gebührensatz	64,90
Nummer 2.2	erster Gebührensatz	64,90
Nummer 2.3	erster Gebührensatz	129,80
Nummer 2.4	erster Gebührensatz	64,90
Nummer 2.5	erster Gebührensatz	31,90

4.2 In Nummer 4.5 wird der Gebührensatz „47 Euro“ durch den Gebührensatz „48,50 Euro“ und der Gebührensatz „61,50 Euro“ durch den Gebührensatz „63 Euro“ ersetzt.

4.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 5.1	.....	64,90
Nummer 5.2.1	.....	32,45
Nummer 5.2.2	.....	129,80

- 4.4 In Nummer 5.2.3 wird das Wort „Garagenstellplatz“ durch das Wort „Stellplatz“ und der Gebührensatz „7,85“ durch den Gebührensatz „8,08“ ersetzt. m<sup>3</sup> in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen . . . . . 26  
konstruktiv andere Bauten . . . . . 30
- 4.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |              |                      |        |  |
|--------------|----------------------|--------|--|
| Nummer 5.2.4 | .....                | 64,90  |  |
| Nummer 5.3   | .....                | 31,90  |  |
| Nummer 6.1.1 | erster Gebührensatz  | 48,50  |  |
|              | zweiter Gebührensatz | 97     |  |
| Nummer 6.1.2 | .....                | 519    |  |
| Nummer 6.1.3 | zweiter Gebührensatz | 13,40  |  |
| Nummer 6.1.4 | .....                | 16,50  |  |
| Nummer 6.2.1 | .....                | 139    |  |
| Nummer 6.2.4 | .....                | 17,50  |  |
| Nummer 7.2   | .....                | 432    |  |
| Nummer 7.4   | .....                | 432    |  |
| Nummer 8.1   | .....                | 474    |  |
| Nummer 9.1   | erster Gebührensatz  | 64,90  |  |
| Nummer 9.2   | .....                | 64,90  |  |
| Nummer 10.1  | erster Gebührensatz  | 129,80 |  |
|              | zweiter Gebührensatz | 3860   |  |
| Nummer 10.2  | erster Gebührensatz  | 31,90  |  |
|              | zweiter Gebührensatz | 64,90  |  |
| Nummer 10.3  | .....                | 31,90  |  |
| Nummer 12.1  | erster Gebührensatz  | 31,90  |  |
|              | zweiter Gebührensatz | 260    |  |
| Nummer 12.2  | .....                | 3,24   |  |
| Nummer 14.1  | erster Gebührensatz  | 48,50  |  |
|              | zweiter Gebührensatz | 194    |  |
| Nummer 14.2  | erster Gebührensatz  | 48,50  |  |
|              | zweiter Gebührensatz | 194    |  |
| Nummer 14.3  | erster Gebührensatz  | 48,50  |  |
|              | zweiter Gebührensatz | 194    |  |
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Nummer 21.2 erhält folgende Fassung:
- „21.2 ohne oder mit geringen Einbauten
- a) bis 2000 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen . . . . . 60  
konstruktiv andere Bauten . . . . . 70
- b) der 2000 m<sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5000 m<sup>3</sup> in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen . . . . . 47  
konstruktiv andere Bauten . . . . . 60
- c) der 5000 m<sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20000 m<sup>3</sup> in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen . . . . . 37  
konstruktiv andere Bauten . . . . . 43
- d) der 20000 m<sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50000 m<sup>3</sup> in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen . . . . . 26  
konstruktiv andere Bauten . . . . . 30
- e) der 50000 m<sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen . . . . . 9  
konstruktiv andere Bauten . . . . . 11“.
- 5.2 In Nummer 23 werden hinter dem Wort „mit“ die Wörter „nicht geringen“ eingefügt.
- 5.3 Der Text hinter der Tabelle der Anrechnungswerte erhält folgende Fassung:
- „Für die Bemessung der Gebühren nach den Nummern 4.1 bis 4.4 und 4.6 bis 4.18 der Anlage 1 sind folgende Zuschläge zu berücksichtigen:
1. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen sind die anrechenbaren Kosten um 5 v.H. sowie bei Hochhäusern und vergleichbar hohen Gebäuden um 10 v.H. zu erhöhen.
2. Bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nummern 18 bis 20) sind die anrechenbaren Kosten für die darunterliegenden Geschosse anteilig um 10 v.H. zu erhöhen.
3. Bei Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäuden nach Nummern 21.2 und 22 mit Kranbahnen sind die anrechenbaren Kosten anteilig wie folgt zu ermitteln: Die Gebäudebereiche sind für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich als Gebäude mit Einbauten nach Nummer 21.1 oder Nummer 23 zu bewerten, soweit die dynamischen Lasten sich statisch auf sie auswirken.
4. Die angegebenen Anrechnungswerte berücksichtigen nur einfache Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln und den anrechenbaren Kosten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (zum Beispiel bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m<sup>3</sup> abzüglich des Volumenanteils der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m<sup>3</sup> je Quadratmeter Sohlplatte.“
- Artikel 4
- Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:
- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 7. Dezember 2021.



**Siebte Verordnung  
zur Änderung von Gebührenordnungen  
aus dem Bereich der Behörde für Inneres und Sport**

Vom 7. Dezember 2021

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

Einziges Paragraph

**Gebührenordnung für das Glücksspielwesen**

§ 1

(1) Für Amtshandlungen auf der Grundlage des § 9a Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 in Verbindung mit § 27p Absatz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) vom 23. Oktober bis 29. Oktober 2020 (HmbGVBl. 2021 S. 79) und § 6 des Hamburgischen Glücksspielstaatsvertrags-Ausführungsgesetzes (HmbGlüStVAG) vom 29. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 235), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 75), werden die in § 9a Absatz 4 GlüStV 2021 festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Für die nicht unter Absatz 1 fallenden Amtshandlungen auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages 2021, des Hamburgischen Glücksspielstaatsvertrags-Ausführungsgesetzes und des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 24. Mai 1976 (HmbGVBl. S. 139), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 75, 77), in der jeweils geltenden Fassung, werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.

(3) Die Erteilung einer Erlaubnis an gemeinnützige Veranstalterinnen und Veranstalter zur Durchführung kleiner Lotterien gemäß § 18 GlüStV 2021 ist gebührenfrei.

§ 2

(1) Spielumsatz ist der Bruttospiel- oder Wetteinsatz vor Steuern und Abzügen.

(2) Bemisst sich die Gebühr auf den Spielumsatz und ist dieser bei der Erlaubniserteilung noch nicht bekannt, so ist die Summe der zu erwartenden Einsätze zur Ermittlung der Gebühr von der zuständigen Behörde nach pflichtgemäßen Ermessen zu schätzen.

(3) Werden einer Veranstalterin oder einem Veranstalter für einen zusammenhängenden Veranstaltungszeitraum mehrere Lotterien oder Ausspielungen gleichzeitig genehmigt, so ist Bemessungsgrundlage für die Gebühr der Gesamtspielumsatz dieser Lotterien oder Ausspielungen. § 9a Absatz 4 Satz 4 GlüStV 2021 bleibt unberührt.

**Anlage**

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
<b>1</b>	<b>Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen</b>	
1.1	durch Veranstalterinnen und Veranstalter gemäß § 10 Absatz 2 GlüStV 2021 sowie § 4 Absätze 1, 2 und 4 HmbGlüStVAG	
1.1.1	Erlaubniserteilung . . . . .	2 vom Tausend

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
		des Spielumsatzes, mindestens 550,— höchstens 40 000,—
1.1.2	Änderung, Erweiterung oder Verlängerung der Erlaubnis . . . . .	220,— bis 22 000,—
1.1.3	Ablehnung eines Erlaubnisantrages . . . . .	550,— bis 5 500,—
1.2	durch private Veranstalter gemäß §§ 12 und 18 GlüStV 2021 sowie § 14 Absätze 1 und 2 HmbGlüStVAG	
1.2.1	als Lotterien in Form des Gewinnsparens (§ 12 Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021 sowie § 14 Absatz 1 HmbGlüStVAG)	
1.2.1.1	Erlaubniserteilung . . . . .	10 000,—
1.2.1.2	Änderung, Erweiterung oder Verlängerung der Erlaubnis . . . . .	220,— bis 5 000,—
1.2.1.3	Ablehnung eines Erlaubnisantrages . . . . .	220,— bis 2 200,—
1.2.2	als sonstige Lotterien im Sinne von § 12 Absatz 1 GlüStV 2021 sowie § 14 Absatz 1 HmbGlüStVAG	
1.2.2.1	Erlaubniserteilung . . . . .	2 vom Tausend des Spielumsatzes, mindestens 500,— höchstens 10 000,—
1.2.2.2	Änderung, Erweiterung oder Verlängerung der Erlaubnis . . . . .	250,— bis 5 000,—
1.2.2.3	Ablehnung eines Erlaubnisantrages . . . . .	200,— bis 2 000,—
1.2.2.4	Beauftragung einer Gutachterin oder eines Gutachters oder Verpflichtung der Veranstalterin oder des Veranstalters zur Beauftragung einer Gutachterin oder eines Gutachters zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie (§ 15 Absatz 4 GlüStV 2021) . . . . .	5,— bis 1 000,—
1.2.3	als kleine Lotterien und Ausspielungen (§ 18 GlüStV 2021 sowie § 14 Absatz 2 HmbGlüStVAG)	



Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.2.3.1	Erlaubniserteilung .....	50,—	3.4	Untersagung einer allgemein erlaubten Veranstaltung gemäß §14 Absatz 3 HmbGlüStVAG .....	50,—
1.2.3.2	Änderung, Erweiterung oder Verlängerung der Erlaubnis .....	40,—		bis	100,—
1.2.3.3	Ablehnung eines Erlaubnisantrages	30,—	4	<b>Wettvermittlungsstellen (§8 Hmb-GlüStVAG)</b>	
2	<b>Vermittlung staatlicher Lotterieangebote im Sinne von §10 Absatz 2 GlüStV 2021</b>		4.1	Erlaubniserteilung .....	2 500,—
2.1	durch gewerbliche Spielvermittler (§3 Absatz 8 und §19 GlüStV 2021 sowie §7 HmbGlüStVAG)			bis	20 000,—
2.1.1	Erlaubniserteilung .....	500,—	4.2	Änderung, Erweiterung oder Verlängerung der Erlaubnis .....	1 250,—
	bis	20 000,—		bis	10 000,—
2.1.2	Änderung, Erweiterung oder Verlängerung der Erlaubnis .....	250,—	4.3	Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle oder Erteilung eines Änderungsbescheids	1 250,—
	bis	10 000,—	5	<b>Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank</b>	
2.1.3	Ablehnung eines Erlaubnisantrages	200,—	5.1	Erlaubnis zum Betrieb gemäß §2 Absatz 1 .....	50 000,—
	bis	2 000,—	5.2	Änderung der Erlaubnis (§2 Absatz 9 Satz 2) .....	500,—
2.2	durch Annahmestellen der staatlichen Veranstalter (§3 Absatz 5 GlüStV 2021 sowie §5 HmbGlüStVAG)			bis	20 000,—
2.2.1	Erlaubniserteilung .....	120,—	5.3	Ablehnung eines Erlaubnisantrages	125,—
2.2.2	Änderung, Erweiterung oder Verlängerung der Erlaubnis .....	60,—		bis	12 500,—
2.2.3	Ablehnung eines Erlaubnisantrages	30,—	5.4	Genehmigung eines Rechtsgeschäfts, das aufgrund der Konzession einer Zustimmung bedarf .....	150,—
3	<b>Nachschauen und Anordnungen der Glücksspielaufsicht</b>			bis	1 000,—
3.1	Nachschauen nach vorheriger Beanstandung der Glücksspielaufsicht ..	100,—	5.5	Genehmigung von Konzepten und Unterlagen, die nach den Konzessionsbestimmungen der vorherigen Zustimmung bedürfen .....	550,—
	bis	250,—		bis	5 000,—
3.2	Anordnung gemäß §9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder 2 GlüStV 2021, wenn diejenige oder derjenige, an die oder den sich die Anordnung richtet, oder eine Dritte bzw. ein Dritter, deren oder dessen Verhalten ihr oder ihm zuzurechnen ist, besonderen Anlass zu der Anordnung gegeben hat .....	50,—	5.6	Genehmigung von Änderungen von Konzepten und Unterlagen, die nach den Konzessionsbestimmungen der vorherigen Zustimmung bedürfen	550,—
	bis	10 000,—		bis	2 500,—
3.3	Amtshandlungen gemäß §9 Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021, wenn diejenige oder derjenige, an die oder den sich die Anordnung richtet, oder eine Dritte bzw. ein Dritter, deren oder dessen Verhalten ihr oder ihm zuzurechnen ist, besonderen Anlass zu der Anordnung gegeben hat, oder sonstige Anordnungen zur Untersagung der Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele, sowie Werbung hierfür gemäß §9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 oder zur Untersagung der Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel gemäß §9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 GlüStV 2021 .....	100,—	5.7	Prüfung der Zuverlässigkeit und Zustimmung zum Austausch von Personen, die nach den Konzessionsbestimmungen nur mit vorheriger Zustimmung ausgetauscht werden dürfen .....	550,—
				bis	5 000,—
			5.8	Nachschauen auf Grund von Beanstandungen bezüglich der Einhaltung der Vorgaben der Konzession oder der Vorschriften des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank .....	400,—
				bis	5 000,—
			Artikel 2		
			Auf Grund der §§ 2, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S.37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:		

## § 1

**Änderung der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten**

§ 1 Absatz 1 der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten vom 6. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 682), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1.3 wird der Gebührensatz „14,50“ durch den Gebührensatz „15,—“ ersetzt.
2. Hinter Nummer 1.1.4 wird folgende Nummer 1.1.5 eingefügt:
 

„1.1.5	Datenübermittlungen von Meldebehörden an andere öffentliche Stellen im Inland, wenn die andere öffentliche Stelle die Gründe für die fehlende Nutzung des automatisierten Abrufs oder der elektronischen Datenübertragung zu verantworten hat (§ 34 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2 BMG)	12,—“.
--------	---	--------

## § 2

**Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz und dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen**

In der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz und dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 406), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 682), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.4	.....	9,—
Nummer 11.3	.....	9,—
Nummer 14	.....	28,—
Nummer 19	.....	19,—

## § 3

**Änderung der Dolmetschergebührenordnung**

In der Anlage der Dolmetschergebührenordnung vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11, 16), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 682), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.5	.....	33
Nummer 2.1	.....	95
Nummer 2.2	.....	40
Nummer 3.2	.....	17
Nummer 3.3	.....	22
Nummer 3.5	.....	53

## § 4

**Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts**

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts vom 14. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 238), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 682), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 1	erster Gebührensatz	70,—
Nummer 4	zweiter Gebührensatz	640,—
2. In Nummer 5.5 wird die Textstelle „Absatz 4“ durch die Textstelle „Absatz 6“ ersetzt.
3. In Nummer 5.8 wird der Gebührensatz „174,—“ durch den Gebührensatz „175,—“ ersetzt.
4. In Nummer 6.1 wird die Textstelle „Absatz 4“ durch die Textstelle „Absatz 6“ ersetzt.
5. Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:
 

„6.4	Eintragung einer Waffe in die WBK gemäß § 10 Absatz 1 WaffG, § 20 Absatz 2 WaffG, § 37g WaffG“	31,—“.
------	--	--------
6. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 12	.....	48,—
Nummer 13	zweiter Gebührensatz	250,—
7. In Nummer 14 wird die Textstelle „§ 14 Absatz 2 Satz 3“ durch die Textstelle „§ 14 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
8. In Nummer 15 wird die Textstelle „Absatz 3“ durch die Textstelle „Absatz 5“ ersetzt.
9. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 16.1	.....	112,—
Nummer 16.2	.....	112,—
10. Nummer 18 erhält folgende Fassung:
 

„18	Eintragung beziehungsweise Austragung der Sicherung einer Schusswaffe nach § 20 Absatz 3 WaffG in Verbindung mit § 37g WaffG	31,—“.
-----	--	--------
11. In Nummer 19 wird die Textstelle „Absatz 7“ durch die Textstelle „Absatz 6“ ersetzt.
12. In Nummer 21 wird der Gebührensatz „80,—“ durch den Gebührensatz „70,—“ ersetzt.
13. In Nummer 22 wird die Textstelle „§ 25 Absatz 2“ durch die Textstelle „§ 25a“ ersetzt.
14. In Nummer 24.1 wird der Gebührensatz „420,—“ durch den Gebührensatz „410,—“ ersetzt.
15. Hinter Nummer 25 werden folgende neue Nummern 26 und 27 eingefügt:
 

„26	Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte nach § 27a Absatz 1 WaffG	170,—
	bis	1 120,—
27	Untersagung der Benutzung der Schießstätte nach § 27a Absatz 2 WaffG	70,—
	bis	250,—“.

16. Die bisherigen Nummern 26 bis 46 werden Nummern 28 bis 48.
17. In den nachstehend genannten neuen Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |             |       |      |
|-------------|-------|------|
| Nummer 30.2 | ..... | 70,— |
| Nummer 30.3 | ..... | 70,— |
18. In der neuen Nummer 31 wird die Textstelle „§ 29, § 30 Absätze 1 und 2 und § 31 Absatz 1 WaffG“ durch die Textstelle „§§ 29 und 30 WaffG“ ersetzt.
19. In der neuen Nummer 31.2 wird die Textstelle „Nummer 29.1“ durch die Textstelle „Nummer 31.1“ ersetzt.
20. In der neuen Nummer 32 wird die Textstelle „§ 31 Absatz 2“ durch die Textstelle „§ 30“ ersetzt.
21. In der neuen Nummer 34 wird die Textstelle „§ 34 Absatz 2“ durch die Textstelle „§ 37g“ ersetzt.
22. In der neuen Nummer 36.1 wird der Gebührensatz „80,—“ durch den Gebührensatz „90,—“ ersetzt.
23. In der neuen Nummer 37 wird die Textstelle „§ 37 Absatz 1“ durch die Textstelle „§ 37c“ und der Gebührensatz „1 030,—“ durch den Gebührensatz „1 010,—“ ersetzt.
24. In den nachstehend genannten neuen Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |             |                      |       |
|-------------|----------------------|-------|
| Nummer 40   | erster Gebührensatz  | 120,— |
|             | zweiter Gebührensatz | 250,— |
| Nummer 42   | zweiter Gebührensatz | 240,— |
| Nummer 43   | zweiter Gebührensatz | 700,— |
| Nummer 44.1 | zweiter Gebührensatz | 250,— |
| Nummer 44.2 | zweiter Gebührensatz | 250,— |
| Nummer 45   | erster Gebührensatz  | 100,— |
|             | zweiter Gebührensatz | 430,— |
| Nummer 47   | erster Gebührensatz  | 70,—  |
|             | zweiter Gebührensatz | 250,— |
| Nummer 48   | erster Gebührensatz  | 70,—  |
|             | zweiter Gebührensatz | 250,— |
25. Die bisherigen Nummern 47 und 48 werden gestrichen.
26. In Nummer 53 wird der Gebührensatz „210,—“ durch den Gebührensatz „200,—“ ersetzt.
1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |                   |                      |        |
|-------------------|----------------------|--------|
| Nummer 10.2       | .....                | 17,30  |
| Nummer 10.3       | .....                | 32,50  |
| Nummer 20.1.1     | .....                | 40,50  |
| Nummer 20.1.2     | .....                | 39,10  |
| Nummer 20.2.1     | .....                | 1,80   |
| Nummer 20.2.2     | .....                | 0,90   |
| Nummer 20.2.3     | erster Gebührensatz  | 0,90   |
|                   | zweiter Gebührensatz | 9,—    |
| Nummer 20.4.2.2.1 | .....                | 113,10 |
- 1.2 Die bisherigen Nummern 20.5 bis 20.5.2 werden durch die folgenden Nummern 20.5 bis 20.5.3 ersetzt:
- |        |   |          |
|--------|---|----------|
| „20.5  | Einsätze, für die kein Anlass bestand bzw. auf Grund von Fehlalarmen                          |          |
| 20.5.1 | Einsatz infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 | 90,—     |
|        | bis   | 12 900,— |
| 20.5.2 | Einsatz infolge Fehlalarms einer Überfall- oder Einbruchmeldeanlage                           | 250,—    |
| 20.5.3 | Einsatz infolge Fehlalarms einer Brandmeldeanlage   | 180,—    |
- 1.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |               |                      |         |
|---------------|----------------------|---------|
| Nummer 20.6.1 | erster Gebührensatz  | 32,50   |
|               | zweiter Gebührensatz | 324,—   |
| Nummer 21     | erster Gebührensatz  | 85,—    |
|               | zweiter Gebührensatz | 3 550,— |
| Nummer 22     | erster Gebührensatz  | 0,90    |
|               | zweiter Gebührensatz | 32,50   |
| Nummer 25.1   | .....                | 69,20   |
| Nummer 25.2   | .....                | 87,80   |
| Nummer 26.1.1 | .....                | 18,50   |
| Nummer 26.2.1 | .....                | 46,20   |
| Nummer 26.3.1 | .....                | 92,30   |
| Nummer 26.4.1 | .....                | 138,40  |
| Nummer 26.5.1 | .....                | 184,60  |
| Nummer 26.6.1 | .....                | 369,20  |
| Nummer 27.1   | .....                | 193,20  |
| Nummer 27.2   | .....                | 106,30  |
| Nummer 28     | .....                | 87,80   |
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |              |                      |        |
|--------------|----------------------|--------|
| Nummer 2     | erster Gebührensatz  | 32,50  |
|              | zweiter Gebührensatz | 132,—  |
| Nummer 3.1   | erster Gebührensatz  | 32,50  |
|              | zweiter Gebührensatz | 132,—  |
| Nummer 3.2   | .....                | 34,50  |
| Nummer 4     | .....                | 12,—   |
| Nummer 5     | erster Gebührensatz  | 32,50  |
|              | zweiter Gebührensatz | 330,—  |
| Nummer 6.1.1 | .....                | 77,80  |
| Nummer 6.1.2 | .....                | 194,50 |
| Nummer 6.2   | erster Gebührensatz  | 74,—   |
|              | zweiter Gebührensatz | 333,—  |
| Nummer 6.3   | erster Gebührensatz  | 74,—   |
|              | zweiter Gebührensatz | 333,—  |

### Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), in Verbindung mit § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 108), wird verordnet:

#### Einzigster Paragraph

### Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 383, 386), wird wie folgt geändert:

2.2 In Nummer 6.4 wird der Gebührensatz „114,50“ durch den Gebührenrahmen „100,— bis 600,—“ ersetzt.

2.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 6.5	erster Gebührensatz	74,—
	zweiter Gebührensatz	790,—
Nummer 6.6.1	erster Gebührensatz	74,—
	zweiter Gebührensatz	530,—
Nummer 6.6.2	erster Gebührensatz	220,—
	zweiter Gebührensatz	1 600,—
Nummer 6.7.1	.....	77,80
Nummer 6.7.2	.....	155,60
Nummer 6.7.3	.....	194,50
Nummer 6.8.1	.....	89,30
Nummer 6.8.2	.....	178,60
Nummer 6.8.3	.....	223,20
Nummer 7	.....	87,80

#### Artikel 4

Auf Grund der §§2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182), und § 31 Absatz 3 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367), geändert am 12. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 331), wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

#### Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr

Die Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S.530), zuletzt geändert am 29. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 723), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

#### „Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
<b>1</b>	<b>Technische Hilfeleistung und Brandschutz</b>	
1.1	Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen	
1.1.1	Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen je angefangene halbe Stunde, soweit nicht gesondert in den nachstehenden Gebühren geregelt.....	36,70
1.1.2	Pauschale je Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr neben der Gebühr nach Nummer 1.1.1.....	200,—
1.2	Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrfahrzeugen (Landfahrzeuge und Kleinboote) einschließlich Ausrüstung, ausschließlich Personal, je angefangene halbe Stunde	
1.2.1	Einsatzleitwagen oder Kleinlöschfahrzeug.....	60,—
1.2.2	Löschfahrzeug (auch Tank-/Hamburger Löschfahrzeug).....	115,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.2.3	Rüstwagen, Rüstgerätewagen, Gerätetkraftwagen.....	120,—
1.2.4	Wechselladerfahrzeug (ohne Abrollbehälter).....	77,—
1.2.5	je Abrollbehälter.....	67,50
1.2.6	Feuerwehrkranwagen.....	175,—
1.2.7	Drehleiter oder Teleskopmastfahrzeug.....	180,—
1.2.8	Befehlswagen oder Gerätewagen Führung und Kommunikation....	200,—
1.2.9	Löschunterstützungsfahrzeug.....	62,50
1.2.10	Gerätewagen Taucher.....	65,—
1.2.11	sonstige Gerätewagen.....	45,—
1.2.12	Großrettungswagen.....	160,—
1.2.13	Vorausrüstwagen-Tunnel.....	65,—
1.2.14	Kleinboot.....	54,50
1.3	Pauschale für den Einsatz oder die Gestellung von Rettungsdienstfahrzeugen einschließlich Ausrüstung und Personal, außerhalb von Rettungsdiensteinsätzen	
1.3.1	Rettungswagen oder Krankentransportwagen.....	158,70
1.3.2	Notarzteinsatzfahrzeug/arztbesetztes Rettungsmittel.....	158,70
1.4	Einsatz oder Gestellung von Löschbooten einschließlich Ausrüstung und Personal je angefangene halbe Stunde	
1.4.1	Löschboot, mittel (LB 30).....	258,60
1.4.2	Löschboot, groß (LB 40).....	369,70
1.5	Nutzung oder Gestellung von Ausstattungs- oder Ausrüstungsgegenständen	
1.5.1	Chemikalienschutzanzug (CSA), Körperschutz Form 2 gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“.....	21,—
1.5.2	Chemikalienschutzanzug (CSA), Körperschutz Form 3 gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“.....	3 160,—
1.6	Gestellung von Feuerwehrfahrzeugen oder von Ausrüstungsgegenständen für Film- und Fernsehaufnahmen.....	jeweils die Hälfte der Gebühr nach den Nummern 1.2.1 bis 1.5.2
1.7	Einsatz in Folge eines Fehlalarms durch eine automatische Warn-, Melde- oder Alarmierungsanlage	
1.7.1	Einsatz eines Fahrzeugs einschließlich Personal.....	370,—



Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.7.2	Einsatz je Löschruppe . . . . .	800,—			
1.7.3	Einsatz je Löschzug einschließlich weiterer Fahrzeuge und Personal . .	1 500,—			
1.8	Einsatz von Feuerwehrangehörigen und- fahrzeugen einschließlich Ausrüstung im Rahmen von Türöffnungen				
1.8.1	eine Türöffnung werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr . . . . .	163,40			
1.8.2	eine Türöffnung an Sonn- und Feiertagen ganztags sowie werktags in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. . .	213,40			
<b>2</b>	<b>Vorbeugender Brandschutz – Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen</b>				
2.1	als Brandsicherheitswache je Feuerwehrangehöriger				
2.1.1	je Vorstellung oder Veranstaltung bis zur Dauer von 4 Stunden . . . . .	325,—			
2.1.2	je weitere angefangene halbe Stunde	36,70			
2.1.3	bei Nichtabsage einer nicht stattfindenden Veranstaltung. . . . .	146,80			
2.2	Gestellung einer Verbindungsbeamtin oder eines Verbindungsbeamten insbesondere für die Barclaycard Arena, das Volksparkstadion sowie das Millerntorstadion, je angefangene halbe Stunde. . . . .	39,—			
2.3	Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen im Zusammenhang mit Brandverhütungsschauen, Nachschauen, feuersicherheitlichen Überprüfungen, Genehmigung nach Sprengstoffgesetz und Abnahme am Ort der Vorführung sowie sonstigen Fällen				
2.3.1	für die Brandverhütungsschau oder Nachschau nach der Brandverhütungsschauverordnung vom 1. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 403), geändert am 17. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 8), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Wegezeit, Büroarbeit und Schlussbesprechung je angefangene halbe Stunde und je Feuerwehrangehöriger. . . . .	53,—			
2.3.2	für die Durchführung einer feuersicherheitlichen Überprüfung in betrieblicher Hinsicht und der Nachschau nach der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), in der jeweils geltenden Fassung bei den in § 51 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 HBauO genannten baulichen Anlagen und Räumen bei festgestellten Mängeln einschließlich Wegezeit,				
				Büroarbeit und Besprechungszeit je angefangene halbe Stunde und je Feuerwehrangehöriger . . . . .	53,—
			2.3.3	für die Genehmigung zur Vorführung von pyrotechnischen Effekten nach § 23 Absatz 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 170), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (BAnz. AT 21.12.2020 V1), in der jeweils geltenden Fassung, sowie vergleichbare Vorführungen anderer pyrotechnischer Effekte vor Publikum einschließlich Wegezeit, Büroarbeit und Abnahme am Ort der Vorführung je angefangene halbe Stunde und je Feuerwehrangehöriger . . . . .	53,—
			2.3.4	in sonstigen Fällen je angefangene halbe Stunde und je Feuerwehrangehöriger einschließlich Wegezeit, Büroarbeit und Besprechungszeit . . . .	53,—
			2.4	Fahrtkostenpauschale je Tatbestand nach den Nummern 2.1 bis 2.3 . . . .	8,10
			<b>3</b>	<b>Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV) und Kampfmittelräumdienst (KRD)</b>	
			3.1	Antragsgebundene Prüfung von Luftbildern und anderen Unterlagen auf Kampfmittel sowie Auskünfte aus vorhandenen Unterlagen und Verzeichnissen je angefangene halbe Stunde und je Feuerwehrangehöriger. . . . .	88,—
			3.2	sonstige Beratungsleistungen je angefangene halbe Stunde und je Feuerwehrangehöriger . . . . .	53,—
			<b>4</b>	<b>Einsatz von Rettungsfahrzeugen einschließlich Personal</b>	
			4.1	Notfallbeförderung mit einem Rettungswagen, Babyintensivtransportwagen, Infektionsrettungswagen, Schwerlastrettungswagen oder Großrettungswagen . . . . .	616,—
			4.2	Einsatz eines Rettungswagens, Babyintensivtransportwagens, Infektionsrettungswagens, Schwerlastrettungswagens oder Großrettungswagens ohne Beförderung. . . . .	516,—
			4.3	Einsatz eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges oder arztbesetzten Rettungsmittels	
			4.3.1	Einsatz eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges, Notarztwagens oder Intensivtransportwagens . . . . .	443,—
			4.3.2	Einsatz eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges, Notarztwagens oder Intensivtransportwagens mit Behandlung durch eine Notärztin oder einen Notarzt. . . . .	501,—



Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
4.3.3	Einsatz eines Notarztsatzfahrzeu- ges, Notarztwagens oder Intensiv- transportwagens mit Behandlung und Begleitung durch eine Notärztin oder einen Notarzt .....	628,—	5.3.1	mit Prüfung der finanziellen Leis- tungsfähigkeit .....	172,—
4.4	Krankenbeförderung innerhalb Hamburgs .....	635,—	5.3.2	ohne Prüfung der finanziellen Leis- tungsfähigkeit .....	145,—
4.5	Einsatz eines Rettungshubschrau- bers		5.4	Genehmigung für den Austausch beziehungsweise die erstmalige Inbetriebnahme von Krankenkraft- wagen sowie Luft- und Wasserfahr- zeugen je Fahrzeug .....	253,—
4.5.1	Einsatz eines Rettungshubschrau- bers innerhalb Hamburgs, je Abflug	947,—	5.5	Berichtigung der Genehmigungs- urkunde .....	93,—
4.5.2	Einsatz eines Rettungshubschrau- bers von Hamburg nach außerhalb und umgekehrt, je Flugminute zuzüglich der Gebühr nach Nummer 4.5.1 .....	44,—	5.6	Bestätigung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters oder deren bzw. dessen Stellvertretung oder Bestäti- gung der Vertreterin oder des Vertre- ters des auswärtigen Unternehmens	226,—
4.6	Alleinige Beförderung von Blutkon- serven, Arzneimitteln, Sauerstofffla- schen oder anderen dem Gesund- heitsdienst dienenden Gegenstän- den sowie alleinige Beförderung von medizinischem Personal oder Blut- spenderinnen und Blutspendern innerhalb Hamburgs .....	160,—	5.7	Dauernde oder vorübergehende Ent- bindung von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des gesamten oder eines Teils des genehmigten Betriebes .....	119,—
4.7	Einsätze gemäß den Nummern 4.1 bis 4.4 und 4.6 von Hamburg nach außerhalb und umgekehrt		5.8	Widerruf einer Genehmigung .....	330,—
4.7.1	für die ersten 20 Kilometer .....	Gebühr nach den Nummern 4.1 bis 4.4 und 4.6	<b>6</b>	<b>Zuschläge (Abrechnungs- und Leitstellenpauschale)</b>	
4.7.2	für jeden weiteren Kilometer. ....	3,55	6.1	Zusätzliche Bearbeitungspauschale je Einsatz oder Abrechnungsfall (Abrechnungspauschale)	
4.8	Einfache Hilfeleistungen im Rah- men eines Rettungsdienstesatzes (Tragehilfe) ohne den Einsatz von technischem Gerät .....	220,—	6.1.1	nach den Nummern 1.1, 1.8 und 4.8	45,50
5	<b>Genehmigungen nach dem Ham- burgischen Rettungsdienstgesetz vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367), geändert am 12. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 331), in der jeweils geltenden Fassung</b>		6.1.2	nach den Nummern 1.3, 2, 3, 5, 7 und 8 .....	28,50
5.1	Genehmigung für das Betreiben von Notfallrettung		6.2	Zusätzliche Bearbeitungsgebühr je von der Leitstelle disponiertem ein- satzbezogenen Abrechnungsfall nicht jedoch bei Rettungsdienst- einsätzen gemäß Nummer 4 (Leitstel- lenpauschale) .....	145,—
5.1.1	mit Prüfung der finanziellen Leis- tungsfähigkeit .....	955,—	<b>7</b>	<b>Brandmeldeanlagen (im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes)</b>	
5.1.2	ohne Prüfung der finanziellen Leis- tungsfähigkeit .....	515,—	7.1	Erstellung der erforderlichen Unter- lagen zum Erwerb und dem Einbau einer Brandmeldeanlage (BMA) mit Feuerwehrschrüsseldepot der Sicher- heitsstufe A (FSD A) oder B (FSD B) zur Inbetriebnahme, einschließlich Vorabsprachen mit der Bauträgerin oder dem Bauträger .....	245,—
5.2	Genehmigung für das Betreiben von Krankentransport		7.2	In- und Außerbetriebnahme einer Brandmeldeanlage mit oder ohne Schlüsseldepot (FSD A) .....	202,—
5.2.1	mit Prüfung der finanziellen Leis- tungsfähigkeit .....	547,—	7.3	In- und Außerbetriebnahme eines Schlüsseldepots (FSD B) ohne An- bindung einer Brandmeldeanlage ..	202,—
5.2.2	ohne Prüfung der finanziellen Leis- tungsfähigkeit .....	521,—	7.4	Schlüsseltausch oder Neueinlage bei einem FSD A oder FSD B .....	82,—
5.3	Genehmigung einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung eines Betriebes		7.5	Öffnung einer Feuerwehrschrüsselung (Überprüfung des Freischaltelemen- tes der FSD A, der FSD B, des Schließsystems ABLOY und weite- rer Feuerwehrschrüsselungen) .....	202,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Artikel 5
8	<b>Gebäudefunkanlagen/Objektversorgungsanlagen</b>		Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 4 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:
8.1	Antragsbearbeitung für die Genehmigung einer geforderten Objektversorgungsanlage einschließlich funktionalem Praxistest . . . . .	969,—	(1) Artikel 2 § 1 Nummer 2 tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2022 in Kraft.
8.2	Folgetermin zur Nachprüfung von Objektversorgungsanlagen . . . . .	294,—	(2) Die Gebührenordnung für das Glücksspielwesen vom 13. August 2013 (HmbGVBl. S. 352) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.
8.3	sonstige Beratungsleistungen je angefangene halbe Stunde . . . . .	61,—“.	(3) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 7. Dezember 2021.

**Vierzehnte Verordnung**  
**zur Änderung der Gebührenordnung**  
**für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung**  
Vom 7. Dezember 2021

Auf Grund der §§ 2, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Anlagen A und B enthalten folgende Fassung:

<b>„Anlage A</b>		
<b>Benutzungsgebühren</b>		
Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
<b>I</b>	<b>Berufliche und allgemeine Fortbildung an beruflichen Schulen</b>	
1	Kurse im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen je Wochenstunde und Halbjahr. . . . .	90,—
2	Kurse zur Vorbereitung auf eine Meisterprüfung je Halbjahr. . . . .	584,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
3	Sonstige Kurse (insbesondere Fremdsprachenkurse oder Fortbildungskurse wie zum Beispiel die Anpassungsqualifizierung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher) je Wochenstunde und Halbjahr. . . . .	84,—
4	In den Fällen der Nummern 1 und 3 wird von Studierenden, Freiwilligen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert am 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 4034), und nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert am 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 4033), sowie deren Ehegatten oder Lebenspartnern ohne Einkommen eine um 50 vom Hundert (v. H.) ermä-	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	figte Gebühr erhoben; das Gleiche gilt für Schüler, soweit sie die Kurse nicht im Rahmen ihrer Schulausbildung gemäß §29 HmbSG unentgeltlich besuchen.		4.1	45 Minuten wöchentlich . . . . .	135,—
			4.2	60 Minuten wöchentlich . . . . .	144,—
			4.3	120 Minuten wöchentlich . . . . .	288,—
5	In den Fällen der Nummern 1 und 3 wird von Arbeitslosen, sofern die Teilnahme nicht im Rahmen von Arbeitsförderungsmaßnahmen erfolgt, und deren Ehegatten und Lebenspartnern ohne Einkommen eine Gebühr nicht erhoben.		5	Eltern-Kind-Kurs (Gruppe ab fünf Kinder), je Kind und Unterrichtsjahr, wöchentlich 60 Minuten Unterricht.	424,80
			6	Kombinierter Gruppen- und Einzelunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr	
			6.1	60 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von drei Schülern . . . . .	620,80
6	Bei Maßnahmen, die durch Bildungsgutscheine finanziert werden, gilt in den Fällen der Nummern 1 und 3 der Gebührensatz, der zu Beginn der jeweiligen Maßnahme maßgeblich war.		6.2	75 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von vier Schülern . . . . .	706,80
			6.3	Instrumentale Frühförderung Gruppe von drei bis sechs Schülern im Alter von drei bis sieben Jahren im Einzel- und Gruppenunterricht, wöchentlich 60 Minuten bis 120 Minuten Unterricht . . . . .	818,40
<b>II</b>	<b>Staatliche Jugendmusikschule</b>		7	Begabtenförderung, je Schüler und Unterrichtsjahr	
1	Einzelunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr		7.1	Studienvorbereitender Unterricht – Förderklasse . . . . .	1 650,—
1.1	15 Minuten wöchentlich . . . . .	362,40	7.2	Zusatzangebot des besonders leistungsorientierten Unterrichts (Gruppenunterricht mit zwölf bis neunzehn Schülern) . . . . .	205,80
1.2	30 Minuten wöchentlich . . . . .	724,80	8	Musiktheater, je Schüler und Unterrichtsjahr	
1.3	45 Minuten wöchentlich . . . . .	1 087,20	8.1	Musiktheater für Kinder Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 90 Minuten Unterricht, aufgliedert in 45 Minuten Chor und 45 Minuten Tanz . . . . .	423,60
1.4	60 Minuten wöchentlich . . . . .	1 449,60	8.2	Musiktheater Orientierungsstufe Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 180 Minuten Unterricht, aufgliedert in Chor, Tanz und Schauspiel . . . . .	498,—
1.5	75 Minuten wöchentlich . . . . .	1 812,—	8.3	Musiktheater mit Fachspezialisierung Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 180 Minuten Unterricht, aufgliedert in Chor, Tanz und Schauspiel . . . . .	498,—
1.6	90 Minuten wöchentlich . . . . .	2 174,40	8.4	Musiktheater mit Fachspezialisierung und gesanglicher Gruppenausbildung Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 210 Minuten bis 250 Minuten Unterricht, aufgliedert in Tanz und Schauspiel sowie Gruppenunterricht Gesang (in einer Gruppe von zwei Schülern 30 Minuten, in einer Gruppe von drei Schülern 45 Minuten, in einer Gruppe von vier Schülern 60 Minuten) . . . . .	960,—
2	Kleingruppe, je Schüler und Unterrichtsjahr		9	Chor (zum Beispiel Knabenchor, Mädchenchor, teilweise einschließ-	
2.1	Partnerunterricht				
2.1.1	30 Minuten wöchentlich . . . . .	465,60			
2.1.2	45 Minuten wöchentlich . . . . .	698,40			
2.2	Gruppe von drei Schülern				
2.2.1	30 Minuten wöchentlich . . . . .	310,40			
2.2.2	45 Minuten wöchentlich . . . . .	465,60			
2.2.3	60 Minuten wöchentlich . . . . .	620,80			
2.2.4	90 Minuten wöchentlich . . . . .	931,20			
2.3	Gruppe von vier Schülern				
2.3.1	30 Minuten wöchentlich . . . . .	232,80			
2.3.2	45 Minuten wöchentlich . . . . .	349,20			
2.3.3	60 Minuten wöchentlich . . . . .	465,60			
2.3.4	90 Minuten wöchentlich . . . . .	698,40			
3	Gruppe, je Schüler				
3.1	Gruppe ab fünf Schülern je Unterrichtsjahr				
3.1.1	30 Minuten wöchentlich . . . . .	141,60			
3.1.2	45 Minuten wöchentlich . . . . .	212,40			
3.1.3	60 Minuten wöchentlich . . . . .	283,20			
3.1.4	90 Minuten wöchentlich . . . . .	424,80			
3.2	Kompaktkurs (zwölf bis neunzehn Schüler), Zeitumfang mindestens 18 Zeitstunden . . . . .	138,60			
4	Großgruppe ab 20 Schülern, je Schüler und Unterrichtsjahr				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	lich Stimmprobe und Stimmbildung), je Schüler und Unterrichtsjahr			– bei Inanspruchnahme einer dritten Unterrichtseinheit um 25 v.H.,	
9.1	bis 120 Minuten wöchentlich . . . . .	282,—		– bei Inanspruchnahme einer vierten und jeder weiteren Unterrichtsein- heit um 40 v.H.	
9.2	ab 121 Minuten bis 260 Minuten wöchentlich . . . . .	323,40	15.1.2	Es ist mindestens der Gesamtbetrag zu zahlen, der für die um eine Unter- richtseinheit verringerte Anzahl der belegten Unterrichtseinheiten zu zah- len wäre.	
10	Musiktherapie, je Schüler und Unter- richtsjahr		15.2	Nichterhebung und Gebührenermä- ßigung aus sozialen Gründen	
10.1	Einzeltherapie, einschließlich einer Elternberatung von 15 Minuten bei Bedarf		15.2.1	Überschreitet das gemäß §82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermittelte bereinigte Fami- liennettoeinkommen den 1,8-fachen Regelsatz der Sozialhilfe um nicht mehr als 30 v.H. werden gestaffelte Gebührenermäßigungen gewährt. Die Ermäßigung beträgt bei einer Überschreitung	
10.1.1	30 Minuten Therapie wöchentlich . .	981,80		– um bis zu 30 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 10 v.H. der Gebühr,	
10.1.2	45 Minuten Therapie wöchentlich . .	1472,40		– um bis zu 25 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 25 v.H. der Gebühr,	
10.1.3	60 Minuten Therapie wöchentlich . .	1963,20		– um bis zu 20 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 40 v.H. der Gebühr,	
10.2	Gruppentherapie ab zwei Schülern, einschließlich einer Elternberatung von 15 Minuten bei Bedarf			– um bis zu 15 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 55 v.H. der Gebühr,	
10.2.1	30 Minuten Therapie wöchentlich . .	649,20		– um bis zu 10 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 70 v.H. der Gebühr,	
10.2.2	45 Minuten Therapie wöchentlich . .	973,80		– um bis zu 5 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 80 v.H. der Gebühr.	
10.2.3	60 Minuten Therapie wöchentlich . .	1298,40		Die Gebührenermäßigung aus sozia- len Gründen kann neben Ermäßigun- gen gemäß Nummer 15.1 gewährt werden.	
10.2.4	90 Minuten Therapie wöchentlich . .	1947,60	15.2.2	Entspricht das gemäß §82 SGB XII ermittelte bereinigte Familiennetto- einkommen nicht mehr als dem 1,8-fachen Regelsatz der Sozialhilfe, ist ausschließlich die Mindestgebühr nach Nummer 15.3 zu zahlen.	
11	Kammermusik als Halbjahreskurs, je Schüler		15.2.3	Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte gebo- ten ist oder ein überwiegendes öffent- liches Interesse auf den Verzicht besteht. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Behörde.	
11.1	45 Minuten wöchentlich . . . . .	118,38	15.3	Die Mindestgebühr beträgt je Monat und Schüler 12 Euro. Ausgenommen hiervon sind die Gebühren nach den Nummern 3.1.1, 4.1, 4.2 und 14.	
11.2	60 Minuten wöchentlich . . . . .	157,80			
12	Mal- und Kunstatelier Kurse für Vorschüler und Schüler, je Teilnehmer und Unterrichtsjahr				
12.1	60 Minuten wöchentlich . . . . .	394,80			
12.2	90 Minuten wöchentlich . . . . .	592,20			
13	Unterricht für Institutionen Zu den Institutionen gehören insbe- sondere Hortträger, Schulvereine oder Kindertageseinrichtungen. Die Angebote sind für ein Schuljahr bin- dend. Der Unterricht findet aus- schließlich in den Schulwochen statt. Die Gruppengröße umfasst neun bis vierzehn Teilnehmer. Die Gebühr beträgt je Gruppe und Schuljahr:				
13.1	30 Minuten Unterricht wöchentlich	680,40			
13.2	45 Minuten Unterricht wöchentlich	1020,60			
13.3	60 Minuten Unterricht wöchentlich	1360,80			
13.4	90 Minuten Unterricht wöchentlich	2041,20			
14	Familienorchester der Elbphilharmo- nie und Jugendmusikschule (Gruppe ab fünf Teilnehmern), je Familie und Unterrichtsjahr . . . . .	120,—			
15	Ermäßigungen				
15.1	Geschwister- und Mehrfächerermä- ßigung				
15.1.1	Bei der Teilnahme eines oder mehre- rer Kinder der Familie am Unterricht ermäßigen sich sämtliche Gebühren der Nummern 1 bis 12.2				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
16	Leihgebühren für die Ausleihe von Musikinstrumenten, je Unterrichtsjahr		1.1	Erteilung eines Bibliotheksausweises	
16.1	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert bis zu 400 Euro . . . . .	30,60	1.1.1	für natürliche Personen, die Lehrkräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst oder Studierende aus den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein oder der Freien und Hansestadt Bremen sind, für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis) . . . . .	30,60
16.2	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert über 400 Euro bis zu 800 Euro . . . . .	61,20	1.1.2	für die unter Nummer 1.1.1 genannte Personengruppe und für alle sonst nicht berechtigten Personen für die Dauer von drei Monaten (Vierteljahresausweis) . . . . .	12,—
16.3	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert über 800 Euro . . . . .	122,40	1.2	Zweitausfertigung eines Bibliotheksausweises (gilt für alle Benutzenden)	15,—
16.4	für Großgruppen nach Nummern 4.1 bis 4.3 unabhängig vom Anschaffungswert des Instrumentes . . . . .	61,20	1.3	Rückgabeaufforderung beim Überschreiten der Leihfrist, je Medium (Säumnisgebühr)	
16.5	nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit für jedes Instrument und jede angefangene Kalenderwoche zusätzlich zu den anteiligen Gebühren nach Nummern 16.1 bis 16.4 . . . höchstens	5,— 50,—	1.3.1	ab dem ersten Tag für die erste Woche . . . . .	1,—
17	Für die Teilnahme am Ensembleunterricht für Unterrichtsteilnehmer, die mit keinem Hauptfach an der Jugendmusikschule angemeldet sind (Gastschüler), je Schüler und Unterrichtsjahr . . . . .	141,60	1.3.2	für die zweite Woche . . . . .	2,—
18	Für Unterrichtsteilnehmer, die nicht mit Hauptwohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet sind (auswärtige Schüler), je Schüler und Unterrichtsjahr zusätzlich zu den Gebühren nach Nummern 1 bis 12.2 und 17 . . . . .	141,60	1.3.3	für die dritte Woche . . . . .	3,—
19	Ausnahmen von der Gebührenpflicht		1.3.4	für die vierte Woche . . . . .	4,—
19.1	Für besonders talentierte Schülerinnen und Schüler kann ein Stipendium vergeben werden. Auswahl- und Vergabekriterien werden in einer Verfahrensrichtlinie geregelt.		1.3.5	für die fünfte Woche . . . . .	5,—
19.2	Bei den Angeboten nach Nummer 13 wird für die Benutzung von Musikinstrumenten keine Gebühr erhoben.		1.3.6	für die sechste Woche . . . . .	6,—
19.3	Für die Mitwirkung von Schülern und externen Schülern der Jugendmusikschule an Ergänzungsfächern sowie in Ensembles, Orchestern und Chören, die andernfalls nicht besetzt werden könnten, werden Gebühren nicht erhoben. Entsprechendes gilt für die Benutzung von Musikinstrumenten.		1.3.7	höchstens . . . . .	21,—
20	Soweit der Unterricht in Ausnahmefällen nach Entscheidung der zuständigen Behörde als Fernunterricht stattfindet, werden Gebühren in derselben Höhe erhoben.		2	Verwaltungsaufwand bei Verlust eines beim Benutzenden abhanden gekommenen Werkes oder bei Rückgabe eines beim Benutzenden für weitere Entlehnungen unbrauchbar gewordenen Werkes, je Werk . . . . .	20,40
<b>III</b>	<b>Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg – Hamburger Lehrerbibliothek</b>		<b>Anlage B</b>		
1	Benutzung der Hamburger Lehrerbibliothek		<b>Verwaltungsgebühren</b>		
			Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
			<b>I</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühren</b>	
			1	Ausfertigung von Schulbesuchs- und sonstigen Teilnahmebescheinigungen für das laufende Schuljahr, Semester oder den laufenden Lehrgang sowie Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit in- und ausländischer Zeugnisse mit Abschlüssen im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes . . . . .	gebührenfrei
			2	Ausfertigung von Zeitschriften und Beglaubigungen von Dokumenten im Rahmen der schulischen Bildung, die die Behörde selbst ausgestellt hat	
			2.1	Ausfertigung einer Zeitschrift	
			2.1.1	Schülerschein . . . . .	3,60
			2.1.2	Zeugnisse, Einzelzeugnisse in Zeugnisbüchern und Prüfungsurkunden, je . . . . . bis	6,60 56,—



Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.2	Ausfertigung einer Beglaubigung, einschließlich der dafür erforderlichen Kopien			(HmbGVBl. S. 174), in der jeweils geltenden Fassung	
2.2.1	Zeugnisse, Einzelzeugnisse in Zeugnisbüchern und Prüfungsurkunden, je.....	8,45	5.2.1	Anerkennung einer Pflegeschule (§ 2) bis	1 715,— 3 367,—
2.2.2	beim Abgang von der Schule neben dem Abgangszeugnis bis zu zwei beglaubigte Kopien dieses Zeugnisses	gebührenfrei	5.2.2	Zustimmung zum Ruhen des Schulbetriebes (§ 4 Absatz 3 Satz 1), Fristverlängerung (§ 4 Absatz 3 Satz 2). . .	46,50 3 094,—
3	Erteilung einer Bescheinigung an allgemein- oder berufsbildende Einrichtungen zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert am 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 4034), und zur Erlangung der Grundsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 5 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931, 2936).....	76,— 714,—	5.2.3	Genehmigung des Anerkennungsübergangs (§ 4 Absatz 4).....	720,—
4	Sonstige Bescheinigungen.....	7,10 188,50	6	Erfolgreiche Widerspruchsverfahren	
5	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Schulen in freier Trägerschaft und mit Pflegeschulen		6.1	in Schülerangelegenheiten.....	98,— 758,—
5.1	Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 190), in der jeweils geltenden Fassung		6.2	in allen übrigen Fällen.....	50,50 3 447,—
5.1.1	Genehmigung, Erweiterung der Genehmigung einer Ersatzschule (§ 6) bis	1 715,— 3 367,—	7	Bildungsurlaubsveranstaltungen	
5.1.2	Anerkennung einer Ersatzschule (§ 9 Absatz 1) .....	1 346,— 2 747,—	7.1	Anerkennung einer Bildungsurlaubsveranstaltung.....	88,—
5.1.3	Zustimmung zum Ruhen des Schulbetriebes (§ 7 Absatz 3 Satz 1), Fristverlängerung (§ 7 Absatz 3 Satz 2). . .	46,50 3 094,—	7.2	Ablehnung eines Antrages auf Anerkennung.....	66,—
5.1.4	Zulassung des Genehmigungsübergangs oder des Anerkennungsübergangs ( § 7 Absatz 4, § 9 Absatz 4) . . .	720,—	7.3	Rücknahme eines Antrags auf Anerkennung, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	44,—
5.1.5	Untersagung		7.4	Rücknahme einer Anerkennung. . .	319,—
5.1.5.1	des Unterrichts (§ 13 Absatz 1) . . . . .	772,— 1 541,—	<b>II</b>	<b>Gebühren für externe Prüfungen</b>	
5.1.5.2	der Tätigkeit einer Lehrkraft (§ 13 Absatz 2) .....	378,— 755,—	1	Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses.....	141,—
5.2	Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 6. Juni 2019		2	Prüfung zum Erwerb des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife . . .	360,—
			3	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Berufsfachschule ..	327,—
			4	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachoberschule. . .	284,—
			5	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachschule .....	396,—
			6	Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender sowie für deutsche Staatsangehörige mit ausländischem Reifezeugnis	
			6.1	Deutschsprachige Feststellungsprüfung .....	176,50
			6.2	Englischsprachige Feststellungsprüfung .....	491,—
			7	Ergänzungsprüfung zum Reifezeugnis (Latinum, Graecum, Hebraicum)	108,—
			8	Wiederholung einer Prüfung oder eines Prüfungsteils	
			8.1	Für die Wiederholung einer Prüfung insgesamt wird die volle Gebühr erhoben.	
			8.2	Für die Wiederholung eines Prüfungsteils wird die Hälfte der Gebühr erhoben.“	

2. In Anlage C wird Nummer 2.6 gestrichen.

§ 2

(1) In § 1 Nummer 1 tritt Anlage A Abschnitt I am 1. Februar 2022 und Abschnitt II am 1. August 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 7. Dezember 2021.